



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 22/2013

Düsseldorf, den 8. Oktober 2013

---

- Seite 2 Bericht des Studentenwerks Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2012 - Kurzfassung -
- Seite 11 Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 24. September 2013
- Seite 113 Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 24. September 2013

Studentenwerk Düsseldorf  
 Anstalt des öffentlichen Rechts

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Der Geschäftsführer

Nr. 3/2013

Düsseldorf, 12. September 2013

### Bericht des Studentenwerks Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2012 - Kurzfassung -

#### Vorbemerkungen

Das Studentenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereiches auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studentenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

#### Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studentenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2012 Tausend €	31.12.2011 Tausend €
<b>Vermögen</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagen	135.740	132.404
Finanzanlagen	1.373	1.597
Vorräte	301	320
Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	494	772
Kassenbestand / Bankguthaben	4.987	4.266
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	42	35
<b>Bilanzsumme</b>	<b>142.937</b>	<b>139.394</b>
<b>Kapital</b>		
Eigenkapital	50.939	48.596
Sonderposten	55.588	57.881
Rückstellungen	945	928
Verbindlichkeiten	33.758	30.406
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.707	1.583
<b>Bilanzsumme</b>	<b>142.937</b>	<b>139.394</b>

Das Vermögen des Studentenwerks wuchs um rund 3,5 Mio €. Ausschlaggebend hierfür war im Wesentlichen die Zunahme des Sachanlagevermögens aufgrund der im Berichtsjahr durchgeführten, aktivierungspflichtigen Baumaßnahmen.

Die eigenfinanzierten Baumaßnahmen führten zu einer Erhöhung des Eigenkapitals. Da die eigenfinanzierten Investitionen zu einem großen Teil kreditfinanziert wurden, nahmen die Verbindlichkeiten entsprechend zu. Die Sonderposten, die im Vorjahr aufgrund der aus dem Konjunkturpaket II finanzierten Bauprojekte deutlich gestiegen waren, sanken im Berichtsjahr durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen.

### **Wirtschaftliche Lage**

Das Studentenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Fallpauschale sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten), die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die durch das Studentenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen.

Die Gastronomie- und Mieterlöse betragen 16,9 Mio € (Vorjahr: 16,6 Mio €). Die Entwicklung der beiden Erlösarten fiel unterschiedlich aus. Während die Gastronomieerlöse aufgrund der Schließung zweier Cafeterien um 0,5 Mio € auf 7,9 Mio € abnahmen, legten die Mieterlöse durch die erstmals nach den Großsaniierungsmaßnahmen im Jahr 2011 ganzjährig zur Vermietung angebotenen Wohnplätze um 0,8 Mio € auf 9,1 Mio € zu.

Das Studentenwerk erhielt im Berichtsjahr 7,3 Mio € (Vorjahr: 6,9 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten. Die Zunahme der Sozialbeiträge auf 6,2 Mio € (Vorjahr: 5,4 Mio €) ist auf die gestiegene Zahl der Studierenden zurückzuführen.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten sanken gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio € auf 9,2 Mio €. Der Personalaufwand übertraf mit 12,0 Mio € den Vorjahresbetrag um 0,3 Mio €.

Der Jahresüberschuss lag mit 2.342.751,68 € um rund 613 T€ höher als im Vorjahr. Im Berichtsjahr ist es insbesondere durch die Baumaßnahmen im Wohnanlagenbereich und die Inbetriebnahme der neuen Gastronomieeinrichtungen in Kleve gelungen, die künftige Leistungsfähigkeit des Studentenwerks zu erhöhen. Das Studentenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse.

### **Vorbereitung auf weiter steigende Studierendenzahlen**

Das Studentenwerk bereitete sich im Berichtsjahr auf den erwarteten starken Anstieg der Studierendenzahlen zum Wintersemester 2013/14 aufgrund des doppelten Abiturjahrganges in Nordrhein-Westfalen vor. Eine weitere Steigerung der Studierendenzahlen resultiert aus dem schnellen Wachstum der 2009 gegründeten Hochschule Rhein-Waal. Es gilt mithin für das Studentenwerk, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Leistungsangebot entsprechend auszuweiten, um die Studierenden bestmöglich sozial zu fördern. Bereits 2012 stieg die Zahl der Studierenden gegenüber dem Vorjahr von 43.435 auf 48.448 und damit um 5.013 bzw. 11,5 vH.

### **Ausbau der Wohnplätze in Düsseldorf**

Auf einem nicht benötigten Parkplatz der Wohnanlage Brinckmannstraße errichtet das Studentenwerk einen Neubau mit 48 Einzelappartements, die Brinckmannstraße 19/19a. Die Einzelappartements sind rund 23 m<sup>2</sup> groß, komplett möbliert und verfügen jeweils über ein Duschbad mit Toilette sowie über eine Küchenzeile. Alle Appartements haben TV-, Telefon- und Internetanschluss. Die Bauarbeiten begannen am 9. November 2012, der Bezug der Wohnanlage ist für September 2013 ins Auge gefasst. Die geplante Investitionssumme für das Bauprojekt beträgt rund 3.760.000 €.

Der zweite Neubau in Düsseldorf entsteht ebenfalls auf einem studentenwerkseigenen Parkplatz, und zwar der bestehenden Wohnanlage Universitätsstraße. In der Universitätsstraße 3 entstehen 125 Wohnplätze im Passivhausstandard. Es handelt sich überwiegend um Einzelappartements, dazu kommen einige Zweiraumwohnungen und Appartements für Studierende mit Kind. Grundriss und Einrichtung der Einzelappartements entsprechen denen in der Brinckmannstraße 19/19a. Begonnen wurde das Projekt Anfang 2013, die Bezugfertigstellung des Neubaus ist im Wintersemester 2013/14 geplant. Die vorgesehene Investitionssumme beläuft sich auf rund 8.100.000 €.

#### Wohnprojekte in Kleve

Auf dem vom Studentenwerk erworbenen circa 3.700 m<sup>2</sup> großen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Hochschulgelände entsteht ein Neubau im Passivhausstandard mit 112 Wohnplätzen für Studierende. Die Unterkünfte in der Briener Straße/Spoy-Kanal bestehen vorwiegend aus Einzelappartements und einigen wenigen Wohnungen. Der Baubeginn lag im September 2012, die Bezugfertigstellung ist für Oktober 2013 vorgesehen. Die Baukosten sind mit rund 9.850.000 € veranschlagt.

Ein privater Investor errichtete nahe dem Campus, in der Hafenstraße 2, ein Gebäude mit 37 Wohnplätzen für Studierende im Passivhausstandard. Die Finanzierung des Projektes erfolgte mit Mitteln des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, der Wohnraum unterliegt deshalb der Mietpreisbindung und ein Wohnberechtigungsschein ist erforderlich. Die Appartements und Wohnungen einschließlich der dazugehörigen Stellplätze mietete das Studentenwerk für zunächst zehn Jahre vom Investor an. Der Ersteinzug der Mieterinnen und Mieter fand im November 2012 statt.

Ebenfalls in kurzer Entfernung zu den Hochschulgebäuden baut ein privater Investor in zwei Abschnitten Wohnraum mit Wohnungsbauförderungsmitteln im Passivhausstandard. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnittes mit 34 Wohnungen und 66 Wohnplätzen ist für Mai 2013 vorgesehen. Der zweite Bauabschnitt mit ebenfalls 66 Wohnplätzen soll im September 2013 vollendet sein. Das Studentenwerk schloss mit dem Investor Mietverträge für zunächst zehn Jahre ab und „untervermietet“ die Wohnplätze an die Studierenden.

#### Wohnprojekte in Kamp-Lintfort

Auf dem von der Stadt Kamp-Lintfort im Jahr 2011 erworbenen Grundstück in der Oststraße befinden sich zwei Häuser. Seit November 2010 vermietete das Studentenwerk bereits drei Wohnungen mit 15 Wohnplätzen im Haus Oststraße 20 an Studierende. Das baugleiche zweite Haus, Oststraße 18, stand leer. Damit die Unterkünfte zeitgemäßen Wohnansprüchen genügen und energieeffizient zu bewirtschaften sind, mussten größere Umbauarbeiten vorgenommen werden. In dem leer stehenden Gebäude begannen die Baumaßnahmen im August 2011 und endeten im Mai 2012. Direkt im Anschluss folgte die Modernisierung des Hauses Oststraße 20. Die Bezugsfertigkeit war im November 2012 gegeben. Künftig stehen den Studierenden in jedem Gebäude 24 moderne Einzelappartements zur Verfügung. Die Wohnanlage liegt am Rande eines Gewerbegebietes mit allen erforderlichen Einkaufsmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum und Campus der Hochschule Rhein-Waal.

Dem Studentenwerk sind im Berichtsjahr zwei unmittelbar südlich an den Campus der Hochschule Rhein-Waal angrenzende Grundstücke, „Große Goorley“, von zwei Privateigentümern angeboten worden. Ein Grundstück in der Größe von circa 3.100 m<sup>2</sup> ist unbebaut, auf dem benachbarten Grundstück mit circa 1.900 m<sup>2</sup> steht eine alte Villa. Die Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern führten zu einem guten Ende, Anfang 2013 kam es zur notariellen Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge. Auf dem Gelände soll eine Wohnanlage mit circa 120 Wohnplätzen für die Studierenden entstehen. Der geplante Baubeginn ist für den Herbst 2013, die geplante Fertigstellung des Bauprojektes für den Herbst 2014 angesetzt.

## **Entwicklung StudCom GmbH**

Das Studentenwerk Düsseldorf ist mit 90,9 vH an der Immobilienbetriebsgesellschaft StudCom GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die TEUTONIA Grundbesitz AG. Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Weitere Bauaktivitäten seitens der StudCom GmbH sind nicht geplant. Für das Geschäftsjahr 2012 ist, wie im Vorjahr, ein Jahresüberschuss zu erwarten, der zur weiteren Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen verwendet werden soll.

## **Mensa und Cafeteria in Kleve eröffnet**

Am 17. September 2012 öffnete die neue Mensa des Studentenwerks Düsseldorf auf dem Campus in Kleve. In die Mensa integriert, ist ein Bistro. Ebenfalls öffnete eine Cafeteria im Hörsaalgebäude Audimax. Das gastronomische Angebot für die Studierenden und Bediensteten der Hochschule Rhein-Waal erfährt durch die neuen Einrichtungen eine deutliche Ausweitung.

## **Gastronomieerlöse gesunken**

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe sanken gegenüber dem Vorjahr um 529.841 € bzw. 6,3 vH auf 7.862.139 €. Ausschlaggebend hierfür waren die Aufgabe der Cafeteria Nord, die nunmehr von einer eigenen Servicegesellschaft des Universitätsklinikums betrieben wird, sowie die Schließung der Cafeteria Philosophische Fakultät aufgrund von Modernisierungsarbeiten. Eine gegenläufige Bewegung bewirkte die gestiegene Zahl der Studierenden, die zu mehr Gästen führte.

## **Deutliche Erhöhung der BAföG-Leistungen**

Im Berichtsjahr erhöhte sich die Förderungssumme gegenüber dem Vorjahr deutlich um rund 4,6 Mio € bzw. 11,0 vH auf rund 46,8 Mio €. Die Zahl der Geförderten stieg von 8.620 um 1.231 bzw. 14,3 vH auf 9.851. Ursächlich für die überaus deutlichen Zuwächse ist die stark gestiegene Zahl der Studierenden.

## **Ausbau der Angebote in den Familienzentren**

Das Studentenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten mit insgesamt 189 Betreuungsplätzen. Im Jahr 2011 schlossen sich die drei Kindertagesstätten in Düsseldorf zum Verbund Familienzentrum „Campus“ zusammen. Die Kindertagesstätte in Mönchengladbach erhielt das Gütesiegel im Jahr 2010. Alle Einrichtungen bieten damit neben den Betreuungsangeboten für Kinder zusätzliche Erziehungs- und Bildungsangebote an. Die Zusatzangebote richten sich an alle Studierenden und Familien im Umfeld der Hochschulgelände. Im Berichtsjahr haben sich die Angebote der Familienzentren etabliert und es fand ein Ausbau der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern statt.

## **Sozialbeitragserhöhung, Anhebung Essenpreise für Nichtstudierende**

Der Sozialbeitrag für die Studierenden steigt zum Wintersemester 2013/14 um 5,80 € auf 79,00 €. Die Anhebung ist insbesondere notwendig, um die finanziellen Belastungen für das Studentenwerk aus dem Tarifabschluss 2012 aufzufangen und die zukünftige Wirtschaftlichkeit des Studentenwerks zu unterstützen.

Die Entgelte der Bediensteten des Studentenwerks erhöhten sich tarifvertraglich zum 1. März 2012 linear um 3,5 vH. Im Jahr 2013 folgen zum 1. März und 1. August weitere lineare Tarifierhöhungen um jeweils 1,4 vH. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Tarifierhöhung der Entgelte beträgt über zwei Jahre verteilt somit 6,3 vH.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Sozialbeitrags für die Studierenden, haben Bedienstete und Gäste ab dem Wintersemester 2013/14 in den Mensen je Essen bzw. Hauptkomponente 0,20 € mehr zu zahlen.

## Campus Derendorf

Auf dem ehemaligen Gelände der Schlösser-Brauerei und des Schlachthofes in Derendorf entsteht der neue Campus der Fachhochschule Düsseldorf. Im November 2012 fiel der Startschuss für den Bau der Fachhochschulgebäude. Die beiden momentan bestehenden Standorte der Fachhochschule an der Josef-Gockeln-Straße/Georg-Glock-Straße und im Süden des Universitätscampus werden nach dem Bezug der Gebäude aufgegeben. Das Dienstleistungsangebot des Studentenwerks für die Studierenden der Fachhochschule Düsseldorf wird sich infolgedessen auf den Campus Derendorf verlagern.

Die Fertigstellung des ersten Bauabschnittes ist für den Herbst 2014, die des zweiten Bauabschnittes für das Wintersemester 2015/16 vorgesehen. Der erste Bauabschnitt umfasst unter anderem den Neubau der Mensa.

## Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.

## Chancen und Risiken

Einen tiefgreifenden Einschnitt in die Finanzierung der nordrhein-westfälischen Studentenwerke hatte die Kürzung des Zuschusses für den laufenden Betrieb um 8,2 Mio € ab dem Jahr 2006 bewirkt. Das Studentenwerk Düsseldorf ist dadurch fortan mit Mindereinnahmen von rund 655.000 € pro Jahr betroffen. Angesichts dieser Tatsache ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite weitere Schritte in Richtung der Rückführung der finanziellen Unterstützung für die Studentenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge weiterer Kürzungen der öffentlichen Hand ist, jedenfalls soweit der bisherige Leistungsumfang und -standard des Studentenwerks Düsseldorf wenigstens annähernd erhalten bleiben soll und keine zusätzlichen Geldquellen generiert werden, dass die Studierenden immer mehr an der Finanzierung der angebotenen Leistungen in Form von Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitrags erhöhungen beteiligt werden müssen.

Um dem entgegenzuwirken, verfolgt das Studentenwerk Düsseldorf weiterhin das Ziel, neue Einnahmequellen für die Finanzierung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben zu gewinnen. Dies ist nur durch Erzielung von Umsätzen im Fremdgeschäft möglich. In Frage kommen hierfür beispielsweise der Ausbau des Cateringgeschäftes, die Belieferung von Fremdkunden wie Schulen und Kindertagesstätten mit Essen, die Übernahme von Fremdkantinen, die hotelartige Kurzzeit-Vermietung von Wohnraum an Nichtstudierende, die zunehmende Vermietung von Studentenwerksräumen für Veranstaltungen und die Vermarktung von Werbeträgern.

Das Fremdgeschäft soll in der Rechtsform der GmbH gebündelt werden. Das novellierte Studentenwerkgesetz aus dem Jahr 2004 sieht für die Studentenwerke ausdrücklich die Möglichkeit der Bildung von Tochtergesellschaften in dieser Gesellschaftsform vor. Überlegungen gehen in Richtung der Gründung einer Dienstleistungs-GmbH. Die komplizierten rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorschriften für die GmbH-Gründungen bedürfen allerdings einer eingehenden Prüfung, deren Ergebnisse vom Studentenwerk zunächst abzuwarten sind.

Nach Beschlüssen der Landesregierung liefen für die Wohnanlagen sowohl die Bezuschussung von Neubauten als auch für Sanierungsobjekte Ende 2006 aus. Ab dem Jahr 2007 mussten die nordrhein-westfälischen Studentenwerke deshalb Maßnahmen im Wohnanlagenbereich auf der Basis der Eigenfinanzierung oder Darlehensaufnahme planen. Eine zeitlich befristete Gegenbewegung trat durch die Auflegung des Konjunkturpaketes II ein. Das Studentenwerk war nunmehr erfreulicherweise in der Lage, lange überfällige Sanierungen in den Wohnanlagen vorzunehmen.

In den kommenden Jahren wird sich das Studentenwerk insbesondere mit den allgemein vermuteten stark schwankenden Studierendenzahlen durch die Doppelabiturjahrgänge sowie aufgrund der zu erwartenden demographischen Entwicklung beschäftigen. Auch die Ende 2009 neu hinzugekommene Zuständigkeit

für die Hochschule Rhein-Waal wird diese Entwicklung noch mitbestimmen, da hierfür besonders neue gastronomische Anforderungen sowie der entsprechende Wohnraumbedarf an neuen Studienstandorten in Kleve und Kamp-Lintfort sowie ein weiterer Anstieg der BAföG-Anträge berücksichtigt werden müssen.

### **Chancen**

In Abhängigkeit von den in Zukunft, insbesondere nach dem Jahr 2020, an den im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studentenwerks nach 2020 wieder auf ein „normales Maß“ reduzieren. Mit den in den Jahren bis 2020 erhöhten Einnahmen hat das Studentenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzuspähen. Aufgrund der in den vergangenen acht Jahren nahezu vollständig (Ausnahme: Wohnanlage Gurlittstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Anlagen sowie der bei Bedarf immer unverzüglich in Angriff zu nehmenden Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind. Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel wird in Erwägung gezogen, die Zeit der hohen Studierendenzahlen zu nutzen, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, stark gestiegenen Verbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad wieder zu senken, soweit die zu erwartend gute Liquiditätsslage dies zulässt. Aufgrund der in den Jahren vor dem Doppelabiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen bereits geleisteten Maßnahmen, sollten die genannten Ziele erreicht werden können und somit die Chance zu einer weiteren Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage genutzt werden können.

### **Finanzinstrumente**

Die im Studentenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studentenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studentenwerk verfolgt eine äußerst risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Miet-einzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.

Frank Zehetner

Geschäftsführer

STUDENTENWERK DÜSSELDORF, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
BILANZ AUF DEN 31. DEZEMBER 2012

AKTIVSEITE	2012 €	2011 €
A. Anlagevermögen	<u>137.113.366,60</u>	<u>134.000.758,74</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>83.024,05</u>	<u>42.011,63</u>
1. Software	83.024,05	42.011,63
II. Sachanlagen	<u>135.657.393,39</u>	<u>132.361.722,63</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	125.841.960,26	124.673.971,42
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.025.609,41	5.809.882,82
3. Anlagen im Bau	3.789.823,72	1.877.868,39
III. Finanzanlagen	<u>1.372.949,16</u>	<u>1.597.024,48</u>
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	551.449,16	749.024,48
3. Beteiligungen / Ausleihungen	821.500,00	848.000,00
B. Umlaufvermögen	<u>5.781.920,49</u>	<u>5.357.695,52</u>
I. Vorräte	<u>301.386,21</u>	<u>320.089,18</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>493.922,04</u>	<u>771.679,74</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	256.053,20	222.112,19
2. Sonstige Vermögensgegenstände	237.868,84	549.567,55
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>4.986.612,24</u>	<u>4.265.926,60</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>42.422,39</u>	<u>34.913,72</u>
Bilanzsumme	<u><u>142.937.709,48</u></u>	<u><u>139.393.367,98</u></u>

STUDENTENWERK DÜSSELDORF, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
 BILANZ AUF DEN 31. DEZEMBER 2012

PASSIVSEITE	2012 €	2011 €
A. Eigenkapital	<u>50.938.851,32</u>	<u>48.596.099,64</u>
I. Anlagekapital	50.017.158,87	47.637.836,98
II. Rücklagen	921.692,45	958.262,66
III. Bilanzgewinn i.S.d. Studentenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	<u>55.588.318,98</u>	<u>57.880.769,52</u>
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	55.588.318,98	57.880.769,52
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	<u>945.209,35</u>	<u>927.659,42</u>
1. Rückstellungen zur Bewirtschaftung der Wohnanlagen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	945.209,35	927.659,42
D. Verbindlichkeiten	<u>33.757.901,60</u>	<u>30.405.782,44</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 325.549,43	26.549.215,37	23.733.814,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.381.548,63	2.381.548,63	2.007.631,66
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.842.977,31	4.827.137,60	4.664.335,98
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.707.428,23</u>	<u>1.583.056,96</u>
Bilanzsumme	<u><u>142.937.709,48</u></u>	<u><u>139.393.367,98</u></u>

STUDENTENWERK DÜSSELDORF, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM  
1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012

	2012 €	2011 €
1. Umsatzerlöse	16.921.042,82	16.631.730,00
2. Sozialbeiträge	6.248.000,10	5.435.152,30
3. Erträge aus Zuschussgewährung	7.325.029,62	6.892.186,79
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.524.043,87	15.751.125,99
5. Materialaufwand	9.219.268,68	9.399.415,49
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.397.082,62	4.642.337,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.822.186,06	4.757.077,64
6. Personalaufwand	11.970.176,32	11.669.629,70
a) Löhne und Gehälter	9.284.315,58	9.033.680,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	2.685.860,74	2.635.949,09
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	4.875.685,20	4.453.490,31
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.300.057,60	2.995.556,65
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	12.903.015,86
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.185.837,18	6.951.275,40
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	147.882,24	115.945,24
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	702.052,85	611.377,88
14. Sonstige Steuern	170.284,34	104.191,81
15. Jahresergebnis	2.342.751,68	1.729.300,52
16. Entnahmen aus Rücklagen	7.217.366,65	4.622.368,39
17. Einstellungen in Rücklagen	9.560.118,33	6.351.668,91
18. Bilanzgewinn i.S.d. Studentenwerksgesetzes NRW	0,00	0,00

# Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 24.09.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-Rhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW 2012, S. 81) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienmodule
- § 4 Studiengänge, Studienfächer und Fächerkombinationen
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Studium und Bachelorprüfung

- § 11 Anforderungen des Studiums
- § 12 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 13 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

### III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Studienberatung
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

---

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

---

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in den Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden. Die Bachelorprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Bachelorstudium in einem integrierten Studiengang besteht aus einem Studium, zu dem mehrere Fächer beitragen, sowie dem Studium des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs. Das Bachelorstudium nach dem Kernfachmodell besteht aus dem Studium eines Kernfachs, eines Ergänzungsfachs und des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs.
- (3) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den studierten Fächern und bildet in der Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbstständige Aneignung und kritische Beurteilung wissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Darüber hinaus ist ein Hauptziel des Bachelorstudiengangs die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden.

### § 2 Bachelorgrad

---

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

### § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

---

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei oder ausnahmsweise vier Studienjahre. Ausnahmen sind im fächerspezifischen Anhang beschrieben. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium kann folgenden Umfang haben:

Studienjahre	Kreditpunkte (CP=Credit Points) insgesamt	Kernfach	Ergänzungsfach	Wahlpflichtbereich
3	180 CP	108 CP	54 CP	18 CP
4	240 CP	168 CP		

- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 CP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum mindestens 5 CP für je 4 Wochen Praktikumsdauer.

### § 4 Studiengänge, Studienfächer und Fächerkombinationen

---

- (1) Im Bachelorstudium werden integrierte Studiengänge und Kernfachstudiengänge angeboten. Zu den integrierten Studiengängen, an denen mehrere Fächer beteiligt sind, gehören der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften, der Bachelorstudiengang Medien- und Kulturwissenschaft, der Bachelorstudiengang Linguistik und der Bachelorstudiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie. Bei den Kernfachstudiengängen wird eine Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach studiert.
- (2) Als Kernfachstudiengang/als Ergänzungsfachstudiengang können die folgenden Fächer gewählt werden:

Anglistik und Amerikanistik  
 Germanistik  
 Geschichte  
 Jüdische Studien  
 Kunstgeschichte  
 Modernes Japan  
 Philosophie  
 Romanistik

- (3) Als Ergänzungsfachstudiengang können zusätzlich die folgenden Fächer gewählt werden:
- Antike Kultur
  - Informationswissenschaft
  - Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
  - Kommunikations- und Medienwissenschaft
  - Linguistik
  - Musikwissenschaft
  - Politikwissenschaft
  - Soziologie
- (4) Im Studium nach dem Kernfachmodell kann jedes Kernfach mit jedem Ergänzungsfach (außer mit sich selbst) kombiniert werden. Abweichend von dieser Regelung kann Romanistik gleichzeitig Kern- und Ergänzungsfach sein, wenn im Kernfach eine erste und im Ergänzungsfach eine zweite romanische Sprache studiert werden.

## § 5 Kreditpunkte

---

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 180 bzw. 240 Kreditpunkte erreicht worden sind. Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 CP pro Monat, die Bachelorarbeit mit 12 CP gewertet.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

## § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

---

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen. Diese setzen sich zusammen aus der Bachelorarbeit und Modulabschlussprüfungen. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls.
- (2) Zu jeder einzelnen Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 bzw. durch Aushang im Institut bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch

von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

- (4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt.
- (5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Bachelorarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

---

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung und der Bachelorstudienordnungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

---

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Bachelorarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen

Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

- (4) Zur Abnahme der übrigen Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.
- (5) Auf begründeten Antrag können auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von mündlichen Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Für die Bachelorprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

#### **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

---

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen, nicht aber als Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lisabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn durch die Universität wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.

#### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

---

- (1) Von einer Abschlussprüfung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. STUDIUM UND BACHELORPRÜFUNG

### § 11 Anforderungen des Studiums

---

- (1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs regelmäßig und aktiv beteiligen. Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.
- (2) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargelegt werden, wie die Forderung nach regelmäßiger Teilnahme verstanden und umgesetzt werden soll. Generell kann erst bei Fehlzeiten von mehr als 20 % die Gutschrift der Kreditpunkte verweigert werden. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.
- (3) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargestellt werden, wie die Forderung nach aktiver Teilnahme zu erfüllen ist.

### § 12 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

---

- (1) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.
- (2) Die 18 CP des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:
  1. Lehrveranstaltungen der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität,
  2. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
  3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
  4. weitere Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach, beispielsweise zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung zu einem an den B.A. anschließenden Masterstudium,
  5. ein fakultatives Berufsfeldpraktikum.

### § 13 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum

---

- (1) In einigen Studiengängen ist ein obligatorisches Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 CP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

## § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung

---

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus 9-16 Modulabschlussprüfungen. Im Kernfachstudiengang entfallen 6-10 Modulabschlussprüfungen auf das Kernfach und 3-6 Modulabschlussprüfungen auf das Ergänzungsfach.
- (2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

## § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen

---

- (1) Zu Modulabschlussprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine Universität für den betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachbezogenen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt. Zu Abschlussprüfungen wird ebenfalls zugelassen, wer eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG i.V.m. der Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.05.2010 (Weitergeltungsordnung) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 2 der Weitergeltungsordnung sind eine Klausurarbeit von zwei Zeitstunden und eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer, in denen die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium nachweist. Die Anforderungen an die Durchführung und Bewertung der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung entsprechen den Anforderungen an Klausuren und mündliche Prüfungen im Sinne von § 16 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsteilleistungen, wobei jede Teilleistung mindestens als bestanden gewertet sein muss. Ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung dauert in allen Studiengängen zwei Semester. Ein Test im Sinne von § 10 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ist der mündliche Prüfungsteil gemäß Abs. 2 dieser Ordnung.

Der Antrag ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (2) Der Zulassungsantrag
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen des Moduls nach § 6 Abs. 1 ist bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte des Moduls nach § 6 Abs. 1 ist bei der bzw. dem Modulbeauftragten
  - zur Bachelorarbeit ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
  3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den

Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die ggf. zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen oder Modulscheinen erforderlichen und im Anhang festgelegten Studienleistungen.

## § 16 Modulabschlussprüfungen

---

- (1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Falle einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 180 Minuten verlängert werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Alternativ kann eine Klausur von 45 Minuten Dauer an die Stelle der schriftlichen Ausarbeitung treten. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen, Schaubildern und Abbildungen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung bzw. die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.

- (7) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 erfüllt.
- (9) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen.
- (10) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine bzw. einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

## **§ 17 Bachelorarbeit**

---

- (1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester.
- (2) Die Bachelorarbeit bezieht sich in der Regel auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung des Abschlussjahrs, in den Kernfachstudiengängen auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung des betreffenden Kernfachs. Näheres kann im fächerspezifischen Anhang geregelt sein. Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Thema auch aus einem anderen Themenbereich gestellt werden, sofern im fächerspezifischen Anhang nichts anderes bestimmt ist. Die Kandidatinnen und Kandidaten können den Themenbereich für die Bachelorarbeit vorschlagen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Bachelorarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema darf nicht mit dem Thema einer bereits abgelegten Abschlussprüfung deckungsgleich sein. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Bachelorstudiengang Germanistik muss sie in deutscher, im Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik in englischer Sprache abgefasst werden. Im Bachelorstudiengang Romanistik: Französisch/Italienisch/Spanisch ist sie in deutscher

Sprache oder der jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (9) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (10) Der Umfang der Bachelorarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit, soll 9.000-15.000 Wörter (ca. 30-50 Seiten) betragen. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe. Enthält die Bachelorarbeit u. a. auch gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend.
- (11) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen.

#### **§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

---

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung abzugeben; bei postalischem Versand entscheidet der Poststempel. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 19 Abs. 2.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

#### **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

---

- (1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut  
für eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut  
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend  
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend  
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend  
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Eine unbenotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei integrierten Studiengängen errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Abschlussprüfungen. Dabei wird die Bachelorarbeit dreifach gewichtet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei Kernfach-Studiengängen errechnet sich zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit, zu 50% aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Abschlussprüfungen des Kernfaches, und zu 30% aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Abschlussprüfungen des Ergänzungsfaches. Einzelne Modulabschlussprüfungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:
  1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
  2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:
 

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend
- (6) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

## § 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und 180 Kreditpunkte, bei vierjährigen Studiengängen 240 Kreditpunkte, erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Abs. 2 oder 4 bzw. § 18 Abs. 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung, kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Bachelorarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestanden Prüfung abgeschlossen sein.

#### § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

---

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden und 180 Kreditpunkte, bei vierjährigen Studiengängen 240 Kreditpunkte, erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde. Dazu sind vorzulegen
1. Bescheinigungen über die bestanden Abschlussprüfungen,
  2. Nachweise über den Erwerb von 180 Kreditpunkten, bei vierjährigen Studiengängen 240 Kreditpunkten.
- (2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Neben dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A." beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

---

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

#### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

---

Nach einer Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

#### § 24 Aberkennung des Bachelorgrades

---

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

#### § 25 Studienberatung

---

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

## Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

---

### Kernfachstudiengänge

#### Kernfächer

- Anglistik und Amerikanistik
- Germanistik
- Geschichte
- Jüdische Studien
- Kunstgeschichte
- Modernes Japan
- Modernes Japan mit der Studiengangsvariante „Bachelor Plus Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung“ (4jährig)
- Philosophie
- Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch oder Italienisch oder Spanisch)

#### Ergänzungsfächer

- Anglistik und Amerikanistik
- Antike Kultur
- Germanistik
- Geschichte
- Informationswissenschaft
- Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
- Jüdische Studien
- Kommunikations- und Medienwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Linguistik
- Modernes Japan
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Romanistik mit Kernfach Romanistik
- Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik
- Soziologie

### Integrierte Studiengänge

- Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
- Linguistik
- Medien- und Kulturwissenschaft
- Sozialwissenschaften - Medien, Politik, Gesellschaft

## § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

---

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04.12.2012, 16.07.2013 und 18.09.2013

Düsseldorf, den 24.09.2013

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Kernfach	Anglistik und Amerikanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse in der englischen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie sind nachzuweisen durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat bzw. durch das Abiturzeugnis. Das Fach Englisch muss bis zum Abitur belegt worden sein.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	10, zuzüglich der Bachelorarbeit
Umfang der Bachelorarbeit nach § 17 (10)	30.000 bis 50.000 Zeichen inklusive Leerzeichen
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Language Skills 1 (AP) Language Skills 2 (AP)</p> <p>Basic Module 1 – Ältere Anglistik (AP) Basic Module 2 – Sprachwissenschaft (AP) Basic Module 3 – Literaturwissenschaft (AP)</p> <p>Methodenmodul (AP, unbenotet)</p> <p>Praxismodul (ohne AP)</p> <p>Intermediate Module – Sprachwissenschaft (AP) Intermediate Module – Literaturwissenschaft (AP)</p> <p>Advanced Module Literatur- oder Sprachwissenschaft (AP) Advanced Module Literatur- oder Sprachwissenschaft (AP) Advanced Module Literatur- oder Sprachwissenschaft ( ohne AP)</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an einem Intermediate Module muss das entsprechende Basic Module bestanden sein. Für die Teilnahme an einem Advanced Module muss das entsprechende Intermediate Module bestanden sein. Für die Teilnahme an einer thematischen Lehrveranstaltung im Methodenmodul muss das entsprechende Basic Module bestanden sein.</p> <p>Im 2. und 3. Studienjahr muss in dem Bereich des Fachs, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, mindestens ein <i>Advanced</i> Modul mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft geschrieben, muss zusätzlich ein <i>Intermediate</i> oder <i>Advanced</i> Modul mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls Language Skills 1 setzt die Teilnahme an einem leistungsdiagnostischen Test pro Veranstaltung voraus.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Basic Modules: einfach Intermediate Modules sowie Language Skills 1 und 2: zweifach Advanced Modules: dreifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten wird grundsätzlich empfohlen. Nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder von Forschungsarbeit im Ausland mit einschließen. Weitere Auslandsaufenthalte werden dringend angeraten, sei es in Form von summer schools, language courses, Arbeitsaufenthalten oder im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) und innerhalb der vorhandenen Austauschprogramme.

Exkursion	-
Praktikum	Optional kann ein Praktikum im Rahmen des Praxismoduls absolviert werden.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres ( <i>Basic 1 – 3, Language Skills 1</i> ), in denen Basiswissen und -fertigkeiten vermittelt werden, wird die Anwesenheit nicht kontrolliert. Ein Überprüfen des notwendigen Wissensstands, der für einen Fortgang des Studiums notwendig ist, findet in den Abschlussklausuren statt. Im <i>Intermediate</i> und <i>Advanced</i> Bereich wird die Anwesenheit dokumentiert. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für den Erwerb von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung sein z.B. ein Kurzreferat (ca. 20 Minuten), Protokoll, Kurzesay (3-6 Seiten), Lesejournal (5-7 x 1-2 Normseiten) oder ein schriftlicher Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.

### Anglistik und Amerikanistik als Kernfach

Jahr	Modul	CP
1 (Basic)	<i>Language Skills 1</i>	11 CP
	Basic Module 1	06 CP
	Basic Module 2	06 CP
	Basic Module 3	06 CP
1-2 (Intermediate)	Methodenmodul	08 CP
	Intermediate Module – Sprachwissenschaft	08 CP
	Intermediate Module – Literaturwissenschaft	08 CP
	Praxismodul (ohne AP)	05 CP
2-3 (Advanced)	<i>Language Skills 2</i>	13 CP
	Frei wählbares Advanced Module	10 CP
	Frei wählbares Advanced Module	10 CP
	Frei wählbares Advanced Module (ohne AP)	05 CP
	Bachelorarbeit	12 CP
<b>Summe</b>		<b>108 CP</b>

Kernfach	Germanistik														
Studienbeginn	Nur im Wintersemester														
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich														
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprachkursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahres zu erbringen.														
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich der Bachelorarbeit im Bachelorarbeit-Modul														
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<table border="0"> <tr> <td>Basismodul 1 Sprachwissenschaft</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 3 Germanistische Mediävistik</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 4 Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Fachmodul (nach Wahl)</td> <td>13 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Fachmodul (nach Wahl)</td> <td>13 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Bachelorarbeit-Modul</td> <td>14 CP</td> </tr> </table> <p>Im dritten Studienjahr muss je ein Fachmodul aus zweien der vier Studienbereiche gewählt werden. Fachmodule können auch in Kooperation von zwei Studienbereichen absolviert werden. In diesem Fall setzt sich ein Fachmodul aus zwei inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zweier germanistischer Studienbereiche zusammen. Die beiden kombinierten Studienbereiche dürfen im anderen Fachmodul nicht vertreten sein.</p> <p>Die Prüfung in dem Fachmodul des Studienbereichs, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, soll als mündliche Abschlussprüfung absolviert werden. Im anderen Fachmodul wird eine schriftliche Abschlussprüfung abgelegt.</p>	Basismodul 1 Sprachwissenschaft	17 CP (AP)	Basismodul 2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	17 CP (AP)	Basismodul 3 Germanistische Mediävistik	17 CP (AP)	Basismodul 4 Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation	17 CP (AP)	Fachmodul (nach Wahl)	13 CP (AP)	Fachmodul (nach Wahl)	13 CP (AP)	Bachelorarbeit-Modul	14 CP
Basismodul 1 Sprachwissenschaft	17 CP (AP)														
Basismodul 2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	17 CP (AP)														
Basismodul 3 Germanistische Mediävistik	17 CP (AP)														
Basismodul 4 Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation	17 CP (AP)														
Fachmodul (nach Wahl)	13 CP (AP)														
Fachmodul (nach Wahl)	13 CP (AP)														
Bachelorarbeit-Modul	14 CP														
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die Anmeldung der Bachelorarbeit müssen alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen sein.														
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Basismodule: einfach Fachmodule: zweifach														
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch														
Auslandsaufenthalt	-														
Exkursion	-														
Praktikum	-														
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Am Institut für Germanistik ist die regelmäßige aktive Beteiligung in allen Seminaren Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten.														
Nachweis der aktiven Beteiligung	Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß § 11) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt und in der Seminarankündigung bekanntgegeben. Sie sollen sich an den Kompetenzziele der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.														

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Germanistik

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		
1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	
<b>Basismodul 1</b> <b>Germanistische Sprachwissenschaft (17 CP)</b> Vorlesung BBM 1a 2 SWS + Basisseminar BBM 1b 2 SWS + Basisseminar BBM 1c 2 SWS + Basisseminar BBM 1d 2 SWS		<b>Basismodul 3</b> <b>Germanistische Mediävistik (17 CP)</b> Vorlesung BBM 3a 2 SWS + Basisseminar BBM 3b 2 SWS + Basisseminar BBM 3c 2 SWS + Basisseminar BBM 3d 2 SWS		<b>Fachmodul 1 Germanistische Sprachwissenschaft (13 CP)</b> Vorlesung oder Seminar BFM1a 2 SWS + Seminar BFM1b 2 SWS		<b>Bachelorarbeit-modul (14 CP)</b> Kolloquium BBAM 2 SWS
<b>Basismodul 2</b> <b>Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (17 CP)</b> Vorlesung BBM 2a 2 SWS + Basisseminar BBM 2b 2 SWS + Basisseminar BBM 2c 2 SWS + Basisseminar BBM 2d 2 SWS 510		<b>Basismodul 4</b> <b>Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation (17 CP)</b> Vorlesung BBM 4a 2 SWS + Basisseminar BBM 4b 2 SWS 510		<b>Fachmodul 2 (als Kombinationsmodul) Germanistische Mediävistik und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (13 CP)</b> Vorlesung oder Seminar BKM1a 2 SWS + Seminar FaM BKM1b 2 SWS 780		420

Kernfach	Geschichte		
Studienbeginn	Nur im Wintersemester		
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich		
Notwendige Vorkenntnisse	Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Japanisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden.		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	8, zuzüglich der Bachelorarbeit		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Basismodul Antike und Mittelalter	10 CP	1 AP (Klausur, unbenotet)
	Basismodul Neuzeit und Osteuropa	12 CP	1 AP (Klausur, unbenotet)
	Methodenmodul	10 CP	1 AP (Projektarbeit, unbenotet)
	Aufbaumodul Antike und Mittelalter	10 CP	1 AP (Hausarbeit oder Studienarbeit)
	Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa	12 CP	1 AP (Hausarbeit oder Studienarbeit)
	Praxismodul	14 CP	1 AP (Projektarbeit), sowie unbenoteter Praktikumsbericht
	Vertiefungsmodul 1	14 CP	1 AP (Hausarbeit)
	Vertiefungsmodul 2	14 CP	1 AP (mündliche Prüfung)
	Bachelorarbeit Geschichte	12 CP	
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Modulabschlussprüfung eines Basismoduls muss bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des jeweiligen Aufbaumoduls erfolgen kann. Beide Modulabschlussprüfungen der Aufbaumodule müssen bestanden worden sein, bevor eine Zulassung zu der Modulabschlussprüfung eines Vertiefungsmoduls erfolgen kann.		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Basismodule und Methodenmodul: nicht benotet Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach Bachelorarbeit: dreifach		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-		
Auslandsaufenthalt	-		
Exkursion	-		
Praktikum	Im Kernfach Geschichte muss ein <i>Berufsfeldpraktikum (BP)</i> von mindestens vier Wochen absolviert werden. Es vermittelt einen Einblick in die Berufspraxis und erleichtert den Übergang in die Berufswelt. Das Praktikum muss von einem Dozenten des Instituts für Geschichtswissenschaft betreut werden. In Einzelfällen können Praktika oder berufliche Tätigkeiten, die vor dem Studium geleistet wurden, anerkannt werden. Ein Praktikumsbericht von etwa 4000 Zeichen Umfang ist bis zum Beginn des dritten Studienjahrs dem betreuenden Dozenten einzureichen.		
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.		
Nachweis der aktiven Beteiligung	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.		

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Kernfach Geschichte

Jahr	Modul	Modulbestandteile	CP	Workload	SWS
1	<b>Basismodul Antike und Mittelalter</b>	EV Antike EV Mittelalter BS Mittelalter <u>oder</u> Antike	10	300	6
	<b>Basismodul Neuzeit und Osteuropa</b>	EV Neuzeit BS Neuzeit BS Osteuropa Ü Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa	12	360	8
	<b>Methodenmodul</b>	V Geschichtswissenschaft Mentorat	10	300	4
	<b>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</b>	nach Wahl	6	180	6
	<b>1. Studienjahr Gesamt:</b>			<b>38</b>	<b>1140</b>
2	<b>Aufbaumodul Antike und Mittelalter</b>	AS Antike <u>oder</u> Mittelalter V Antike <u>oder</u> Mittelalter Ü/Ex Antike <u>oder</u> Mittelalter	10	300	6
	<b>Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa</b>	AS Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa V Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa Ü/Ex Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa Ü Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa	12	360	8
	<b>Praxismodul</b>	Praxisseminar Übung (entfällt, wenn Praxisseminar 4stündig) Praktikum	14	420	4
	<b>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</b>	nach Wahl	6	180	6
	<b>2. Studienjahr Gesamt:</b>			<b>42</b>	<b>1260</b>
3	<b>Vertiefungsmodul I</b>	VS nach Wahl V/Ü/Ex nach Wahl Ü/Ex nach Wahl Ü/Ex nach Wahl	14	420	8
	<b>Vertiefungsmodul II</b>	VS nach Wahl VS/Ü/Ex nach Wahl Ü/Ex nach Wahl Ü/Ex nach Wahl	14	420	8
	<b>Bachelorarbeit</b>		12	360	
	<b>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</b>	nach Wahl	6	180	6
	<b>3. Studienjahr Gesamt:</b>			<b>46</b>	<b>1380</b>
<b>Studienjahr 1-3 Gesamt:</b>			<b>126</b>	<b>3780</b>	<b>70</b>

EV: Einführungsvorlesung; Ü: Übung; V: Vorlesung; BS: Basisseminar; AS: Aufbauseminar; Ex: Exkursion; VS: Vertiefungsseminar

Kernfach	Jüdische Studien
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	8, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Basismodule A, B, C                    je 1 AP  Aufbaumodule 0, A                    je 1 AP  Aufbaumodule B, C, D, E            je 1 AP aus 3 der 4 Module</p> <p>Folgende Prüfungen sind für das Kernfach Jüdische Studien vorgesehen:  <i>Basismodul A</i>: 1 Abschlussprüfung zur Einführung in die Judaistik (Studienarbeit)  <i>Basismodul B</i>: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur)</p> <p><i>Basismodul C</i>: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur und mündliche Prüfung)</p> <p>Mit Bestehen der Sprachprüfungen aus Basismodul B und C wird das Hebraicum erworben.  <i>Aufbaumodul 0</i>: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur)  <i>Aufbaumodul A</i>: 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur mit Aufsatz)</p> <p><i>Aufbaumodule B, C, D und E</i>: In drei zu wählenden Aufbaumodulen ist jeweils eine Abschlussprüfung abzulegen, darunter eine in Form einer Studienarbeit.</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B, C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Modulen gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach § 11 (3) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzesays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

1	BS/Ü Einf. i.d. Judaistik BS/Ü Methodik	2 2	12	SK Bibelhebräisch I	4	14	SK Modernhebräisch I	2	10
2	BS/Ü Einf. i.d. Judaistik BS/Ü Methodik	2 2		SK Bibelhebräisch II	4		SK Modernhebräisch II	2	
3	SK Mischnahebr. SK Mittelalterl. Hebr.	2 2	12	SK/Ü Hebr. Konversation	2	12	VIAS	2	12
4	SK Mischna-Hebr. SK Mittelalterl. Hebr.	2 2		AS Hebr. Sprache u. Literatur d. Gegenwart I	2		VIAS VIAS	2 2	
5	VIAS VIAS	2 2	12	VIAS VIAS	2 2	12			
6	VIAS	2		VIAS	2				<b>Bachelorarbeit</b>

**Basismodul A:** Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum

**Basismodul B:** Bibelhebräisch

**Basismodul C:** Modernhebräisch

**Aufbaumodul 0:** Mischna-Hebräisch, Mittelalterliches Hebräisch

**Aufbaumodul A:** Hebräische Sprache u. Literatur d. Gegenwart

**Aufbaumodul C:** Tradition und Wandel im Judentum

**Aufbaumodul D:** Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt

**Aufbaumodul E:** Israel: Staat und Gesellschaft

Kernfach	Kunstgeschichte
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache und in einer zweiten modernen Fremdsprache. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache. Die Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sind nachzuweisen durch zwei aufsteigende Schuljahre oder vergleichbare Leistungen (zwei Semester Lateinkurse am Institut für Antike Kultur).
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	7, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Basismodul 1: Einführung in die spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte (11CP)  Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur (benotet)</p> <p>Basismodul 2: Einführung in die neuere und neueste Kunstgeschichte (11 CP)  Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur (benotet)</p> <p>Basismodul 3: Themenmodul Schwerpunkt: Spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte (11 CP)  Modulabschlussprüfung: Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit (benotet)</p> <p>Basismodul 4: Themenmodul Schwerpunkt: Neuere und neueste Kunstgeschichte (11 CP)  Modulabschlussprüfung: Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit (benotet)</p> <p>Basismodul 5: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien (23 CP)  Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur (benotet)  Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet)</p> <p>Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 1 (13 CP)  Modulabschlussprüfung: Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit (benotet)</p> <p>Aufbaumodul 2: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 2 (10 CP)  Mündliche Modulabschlussprüfung (benotet)</p> <p>Aufbaumodul 3: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien (6 CP)  ohne Modulabschlussprüfung</p> <p><u>Bachelorarbeit</u>  Benotete schriftliche Abschlussarbeit zum Thema eines Aufbauseminars aus Aufbaumodul 1 oder Aufbaumodul 2 des Abschlussjahres im Umfang von ca. 30-50 Manuskriptseiten (12 CP)</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Basismodule 1-5 bestanden worden sind
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Werden dringend empfohlen
Exkursion	Exkursionen (mind. 8 Tage) werden im Rahmen der Übungen vor Originalen mit Exkursion absolviert.
Praktikum	<p>Praktikum in einem der kunsthistorischen oder dem kunstgeschichtlichen Arbeitsfeld nahen Berufe (mindestens 2 Monate). Beteiligungsnachweise: Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet).</p> <p>Bevorzugt sollten Praktika aus den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kunsthandel, Kunstpädagogik, Kulturmanagement, Medien, Museum, Restaurierung gewählt werden. Praktika in anderen Bereichen sind nicht ausgeschlossen, in Grenzfällen empfiehlt es sich aber, vor Antritt des Praktikums Rücksprache bezüglich der Anrechenbarkeit des angestrebten Praktikums mit den Lehrenden am Institut für Kunstgeschichte zu nehmen. Die Dozentinnen und Dozenten sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen</p>

	zen behilflich und stehen beratend zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen (v. a. Krankheit / Alter) können alternativ Übungen vor Originalen oder praxisbezogene Übungen gewählt werden.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Siehe § 11 (2)
Nachweis der aktiven Beteiligung	Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (maximal 20 % Fehlzeit), einschließlich eines Beitrags zum Thema der Lehrveranstaltung (mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier). In Vorlesungen wird von den Studierenden in der Regel kein eigenständiger Beitrag verlangt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan BA Kunstgeschichte (KF)**

Der beschriebene Studienverlauf gibt eine Empfehlung für das Studium der Kunstgeschichte im Kernfach und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus.

Zudem können individuelle, auch auf spezielle Berufsziele gerichtete Anforderungen in beratenden Einzelgesprächen besprochen werden.

### 1. Studienjahr

#### 1. Semester:

- 1 Vorlesung aus Basismodul 1
  - 1 Basisseminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul 1 (mit Modulabschlussprüfung)
  - 1 Basisseminar aus Basismodul 3
  - 2 Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 16 CP
- = Insgesamt: 29 CP

#### 2. Semester:

- 1 Vorlesung aus Basismodul 2
  - 1 Basisseminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul 2 (mit Modulabschlussprüfung)
  - 1 Basisseminar aus Basismodul 4
  - 1 Vorlesung aus Basismodul 3
  - Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 16 CP
- = Insgesamt: 31 CP

### 2. Studienjahr

#### 3. Semester:

- 1 Basisseminar aus Basismodul 3 (mit Modulabschlussprüfung)
  - 1 Übung vor Originalen mit Exkursion (4 Tage) aus Basismodul 5
  - 1 Praktikum aus Basismodul 5 (mindestens 2 Monate)
  - 1 Vorlesung aus Basismodul 4
  - Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 8 CP
- = Insgesamt: 31 CP

#### 4. Semester

- 1 Basisseminar aus Basismodul 4 (mit Modulabschlussprüfung)
  - 1 Basisseminar zur Kunst im Rheinland aus Basismodul 5 (mit Modulabschlussprüfung)
  - 1 Übung vor Originalen / Praxisbezogene Übung aus Basismodul 5
  - Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 14 CP
- = Insgesamt: 30 CP

### 3. Studienjahr

#### 5. Semester:

- 1 Vorlesung aus Aufbaumodul 1
  - 1 Vorlesung aus Aufbaumodul 2 (mit Modulabschlussprüfung)
  - 1 Aufbauseminar aus Aufbaumodul 1 (mit Modulabschlussprüfung)
  - 1 Aufbauseminar aus Aufbaumodul 1 oder 2
  - 1 Übung vor Originalen mit Exkursion aus Aufbaumodul 3 (4 Tage)
  - Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 6 CP
- = Insgesamt: 30 CP

#### 6. Semester:

- 1 Aufbauseminar aus Aufbaumodul 1 oder 2 (mit Bachelorarbeit)
  - 1 Übung vor Originalen / Praxisbezogene Übung aus Aufbaumodul
  - Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach und dem fachübergreifenden Wahlbereich im Umfang von 12 CP
- = Insgesamt: 29 CP

Kernfach	Modernes Japan		
Studienbeginn	Nur im Wintersemester		
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich		
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur).		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	8, zuzüglich der Bachelorarbeit		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Sprachmodul 1 (SM1)	1 AP	14 CP
	Sprachmodul 2 (SM2)	1 AP	14 CP
	Sprachmodul 3 (SM3)	1 AP	14 CP
	Sprachmodul 4 (SM4)	1 AP	14 CP
	Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 AP	12 CP
	Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 AP	9 CP
	Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 AP	9 CP
	Projektmodul (PM)	1 AP	10 CP
	Optionale Schwerpunkte im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich nach Absprache mit der Fachstudienberatung: - Medien- und Kulturwissenschaft (18 CP) - Volkswirtschaftslehre (12 CP)		
	Voraussetzung für die Belegung der Sprachmodule: SM1: Keine SM2: erfolgreicher Abschluss von SM1 SM3: erfolgreicher Abschluss von SM2 SM4: erfolgreicher Abschluss von SM3 Ausnahmen sind nach Absprache möglich für Studierende mit Vorkenntnissen in Japanisch.		
	Voraussetzung für die Belegung der Themenmodule: KTM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG STM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG		
	Voraussetzung für die Belegung des Projektmoduls PM: erfolgreicher Abschluss von SM3, MRG und KTM oder STM		
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus. Die Zulassung zur AP-MRG setzt alle für das Modul notwendigen Beteiligungsnachweise voraus („Orientierungstutorium“, „Semesterbegleitendes Tutorium“, „Einführung in die japanische Geschichte“, „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“). Die Zulassung zu den AP der Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt mindestens einen zum Modul zugehörigen Beteiligungsnachweis und die bestandenen AP des Sprachmoduls 1 (SM1) sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) voraus. Die Zulassung zur AP des Projektmoduls setzt die für das Modul notwendigen Beteiligungsnachweise voraus.		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-		
Auslandsaufenthalt	wird dringend empfohlen		
Exkursion	-		
Praktikum	Ein Praktikum mit mind. 60 Stunden (2 CP) kann nach Absprache im Rahmen des Projektmoduls absolviert werden. Für die Vergabe der CP ist ein Praktikumsbericht erforderlich. Weitere Praktika können nach Absprache mit der Fachstudienberatung mit insgesamt maximal 12 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich angerechnet werden (60 Stunden entsprechen 2 CP). Hierfür ist ein Praktikumsnachweis erforderlich.		

Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin /Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

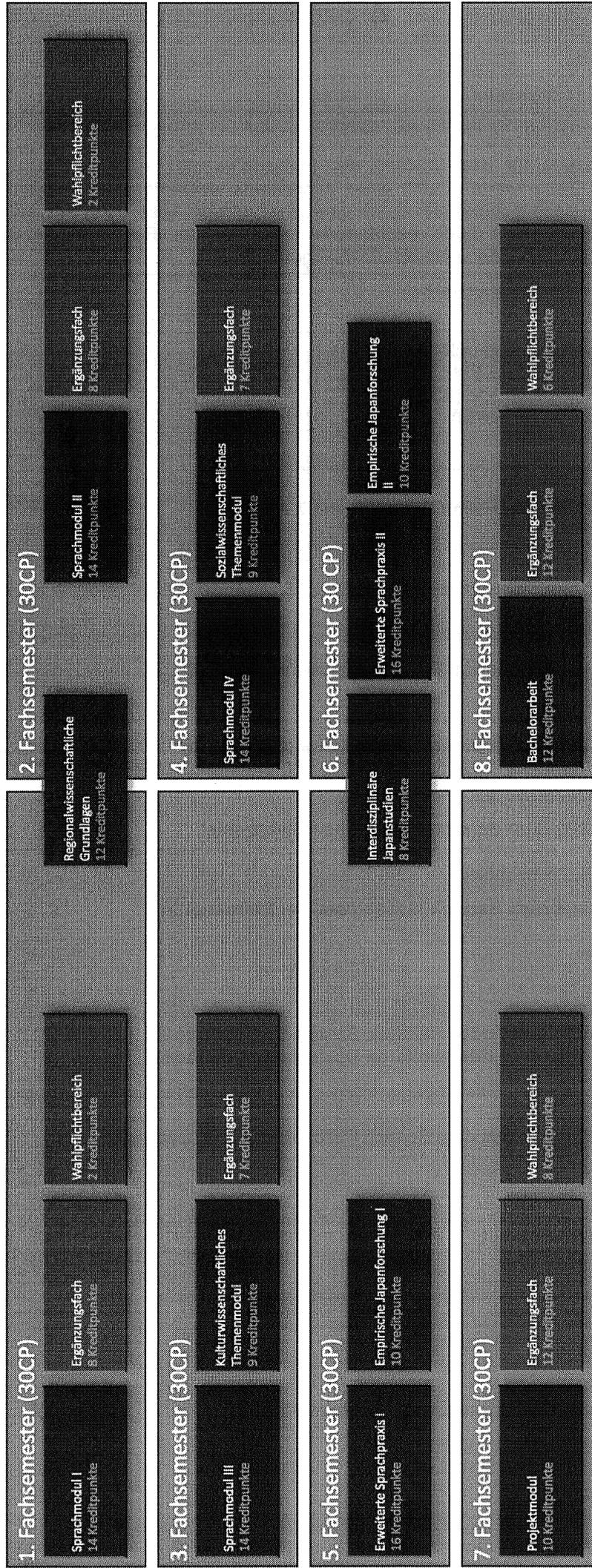
## Exemplarischer Studienverlaufsplan

<b>1. Fachsemester (30CP)</b> Sprachmodul I 14 Kreditpunkte Ergänzungsfach 8 Kreditpunkte Wahlpflichtbereich 2 Kreditpunkte	Regionalwissenschaftliche Grundlagen 12 Kreditpunkte	<b>2. Fachsemester (30CP)</b> Sprachmodul II 14 Kreditpunkte Ergänzungsfach 8 Kreditpunkte Wahlpflichtbereich 2 Kreditpunkte	Sprachmodul III 14 Kreditpunkte Kulturwissenschaftliches Themenmodul 9 Kreditpunkte Ergänzungsfach 7 Kreditpunkte
<b>3. Fachsemester (30CP)</b> Sprachmodul III 14 Kreditpunkte Kulturwissenschaftliches Themenmodul 9 Kreditpunkte Ergänzungsfach 7 Kreditpunkte	Sprachmodul IV 14 Kreditpunkte Sozialwissenschaftliches Themenmodul 9 Kreditpunkte Ergänzungsfach 7 Kreditpunkte	<b>4. Fachsemester (30CP)</b> Sprachmodul IV 14 Kreditpunkte Sozialwissenschaftliches Themenmodul 9 Kreditpunkte Ergänzungsfach 7 Kreditpunkte	<b>5. Fachsemester (30CP)</b> Projektmodul 10 Kreditpunkte Ergänzungsfach 12 Kreditpunkte Wahlpflichtbereich 8 Kreditpunkte
<b>6. Fachsemester (30CP)</b> Bachelorarbeit 12 Kreditpunkte Ergänzungsfach 12 Kreditpunkte Wahlpflichtbereich 6 Kreditpunkte	Bachelorarbeit 12 Kreditpunkte Ergänzungsfach 12 Kreditpunkte Wahlpflichtbereich 6 Kreditpunkte	<b>6. Fachsemester (30CP)</b> Bachelorarbeit 12 Kreditpunkte Ergänzungsfach 12 Kreditpunkte Wahlpflichtbereich 6 Kreditpunkte	<b>6. Fachsemester (30CP)</b> Bachelorarbeit 12 Kreditpunkte Ergänzungsfach 12 Kreditpunkte Wahlpflichtbereich 6 Kreditpunkte

Kernfach	Modernes Japan mit der Studiengangsvariante „Bachelor Plus Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung“																																															
Studienbeginn	Nur im Wintersemester.																																															
Zugangsvoraussetzungen zu den Lehrveranstaltungen der Studiengangsvariante „Bachelor Plus Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung“	<p>Die Bewerbung für die Zulassung zu den Modulen der Studiengangsvariante Bachelor Plus Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung erfolgt im 3. Semester des Kernfachstudiums.</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein geplantes empirisches Forschungsprojekt für den Japanaufenthalt</li> <li>- die bestandene Modulabschlussprüfung des Sprachmoduls 1 (SM1)</li> <li>- die bestandene Modulabschlussprüfung des Sprachmoduls 2 (SM2)</li> <li>- die bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG).</li> </ul> <p>Der Notendurchschnitt dieser drei Modulabschlussprüfungen muss mindestens 2.5 betragen.</p>																																															
Studienumfang	168 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich Studiendauer 8 Semester / 4 Jahre																																															
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur).																																															
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	8, zuzüglich der Bachelorarbeit																																															
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Sprachmodul 1 (SM1)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1 AP</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">14 CP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 2 (SM2)</td> <td style="text-align: center;">1 AP</td> <td style="text-align: right;">14 CP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 3 (SM3)</td> <td style="text-align: center;">1 AP</td> <td style="text-align: right;">14 CP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 4 (SM4)</td> <td style="text-align: center;">1 AP</td> <td style="text-align: right;">14 CP</td> </tr> <tr> <td>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</td> <td style="text-align: center;">1 AP</td> <td style="text-align: right;">12 CP</td> </tr> <tr> <td>Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)</td> <td style="text-align: center;">1 AP</td> <td style="text-align: right;">9 CP</td> </tr> <tr> <td>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</td> <td style="text-align: center;">1 AP</td> <td style="text-align: right;">9 CP</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 1 (ES1)</td> <td style="text-align: center;">0 AP</td> <td style="text-align: right;">16 CP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 2 (ES2)</td> <td style="text-align: center;">0 AP</td> <td style="text-align: right;">16 CP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 1 – eLearning (EJ1)</td> <td style="text-align: center;">0 AP</td> <td style="text-align: right;">10 CP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 2 – eLearning (EJ2)</td> <td style="text-align: center;">0 AP</td> <td style="text-align: right;">10 CP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Interdisziplinäre Japanstudien (IJ)</td> <td style="text-align: center;">0 AP</td> <td style="text-align: right;">8 CP</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Projektmodul (PM)</td> <td style="text-align: center;">1 AP</td> <td style="text-align: right;">10 CP</td> </tr> </table> <p>Optionale Schwerpunkte im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich nach Absprache mit der Fachstudienberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Medien- und Kulturwissenschaft (18 CP)</li> <li>- Volkswirtschaftslehre (12 CP)</li> </ul> <p>Voraussetzung für die Belegung der Sprachmodule:  SM1: Keine  SM2: erfolgreicher Abschluss von SM1  SM3: erfolgreicher Abschluss von SM2  SM4: erfolgreicher Abschluss von SM3  Ausnahmen sind nach Absprache möglich für Studierende mit Vorkenntnissen in Japanisch.</p> <p>Voraussetzung für die Belegung der Themenmodule:  KTM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG  STM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG</p> <p>Voraussetzung für die Belegung der Module Bachelor Plus an den Partnerhochschulen in Japan:  erfolgreicher Abschluss von MRG, SM4 sowie KTM oder STM  Beteiligungsnachweis für die Lehrveranstaltung „Einführung in die empirische Japanforschung“, belegt entweder in KTM und STM</p> <p>Voraussetzung für die Belegung von ES2: erfolgreicher Abschluss von ES1  Voraussetzung für die Belegung von EJ2: erfolgreicher Abschluss von EJ1</p> <p>Voraussetzung für die Belegung des Projektmoduls</p>			Sprachmodul 1 (SM1)	1 AP	14 CP	Sprachmodul 2 (SM2)	1 AP	14 CP	Sprachmodul 3 (SM3)	1 AP	14 CP	Sprachmodul 4 (SM4)	1 AP	14 CP	Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 AP	12 CP	Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 AP	9 CP	Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 AP	9 CP				Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 1 (ES1)	0 AP	16 CP	Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 2 (ES2)	0 AP	16 CP	Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 1 – eLearning (EJ1)	0 AP	10 CP	Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 2 – eLearning (EJ2)	0 AP	10 CP	Bachelor Plus: Interdisziplinäre Japanstudien (IJ)	0 AP	8 CP				Projektmodul (PM)	1 AP	10 CP
Sprachmodul 1 (SM1)	1 AP	14 CP																																														
Sprachmodul 2 (SM2)	1 AP	14 CP																																														
Sprachmodul 3 (SM3)	1 AP	14 CP																																														
Sprachmodul 4 (SM4)	1 AP	14 CP																																														
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 AP	12 CP																																														
Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 AP	9 CP																																														
Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 AP	9 CP																																														
Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 1 (ES1)	0 AP	16 CP																																														
Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 2 (ES2)	0 AP	16 CP																																														
Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 1 – eLearning (EJ1)	0 AP	10 CP																																														
Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 2 – eLearning (EJ2)	0 AP	10 CP																																														
Bachelor Plus: Interdisziplinäre Japanstudien (IJ)	0 AP	8 CP																																														
Projektmodul (PM)	1 AP	10 CP																																														

	PM: erfolgreicher Abschluss von SM3, MRG und KTM oder STM
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<p>Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus.</p> <p>Die Zulassung zur AP-MRG setzt alle für das Modul notwendigen Beteiligungsnachweise voraus („Orientierungstutorium“, „Semesterbegleitendes Tutorium“, „Einführung in die japanische Geschichte“, „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“).</p> <p>Die Zulassung zu den AP der Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt mindestens einen zum Modul zugehörigen Beteiligungsnachweis und die bestandenen AP des Sprachmoduls 1 (SM1) sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) voraus.</p> <p>Die Zulassung zur AP des Projektmoduls setzt die für das Modul notwendigen Beteiligungsnachweise voraus.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Verpflichtender Auslandsaufenthalt von mindestens 10 Monaten an einer Partnerhochschule in Japan.
Exkursion	-
Praktikum	<p>Ein Praktikum mit mind. 60 Stunden (2 CP) kann nach Absprache im Rahmen des Projektmoduls absolviert werden. Für die Vergabe der CP ist ein Praktikumsbericht erforderlich.</p> <p>Weitere Praktika können nach Absprache mit der Fachstudienberatung mit insgesamt maximal 12 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich angerechnet werden (60 Stunden entsprechen 2 CP). Hierfür ist ein Praktikumsnachweis erforderlich.</p>
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin /Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan



Kernfach	Philosophie																																																																																																																	
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																																																																																																																	
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich																																																																																																																	
Notwendige Vorkenntnisse	Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind hinreichende Kenntnisse in Englisch. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.																																																																																																																	
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	9, zuzüglich der Bachelorarbeit																																																																																																																	
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Basismodule sind unterteilt in:  Basispflichtmodule (BPM)  Basiswahlpflichtmodule (BWPM)  Basiswahlmodule (BWM)</p> <p>Die Aufbaumodule sind alle Wahlpflichtmodule.</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Basismodule (insgesamt 8 Module mit 7 AP)</b></th> <th style="text-align: right;"><b>AP</b></th> <th style="text-align: right;"><b>CP</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Die Basismodule sind vier Studienbereichen zugeordnet:</td> </tr> <tr> <td>- Philosophische Propädeutik</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Theoretische Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Praktische Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Geschichte der Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>2 BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Grundlagen</td> <td style="text-align: right;">0(1)*</td> <td style="text-align: right;">5(9)</td> </tr> <tr> <td>- Logik I</td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td><b>1 BWPM aus dem Bereich Theoretische Philosophie</b></td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>- Erkenntnistheorie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Ontologie/Metaphysik</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>1 BWPM aus dem Bereich Praktische Philosophie</b></td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>- Ethik</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Politische Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>2 BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</b></td> <td style="text-align: right;">2</td> <td style="text-align: right;">18</td> </tr> <tr> <td>- Antike</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Mittelalter</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Neuzeit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Gegenwart</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul</b></td> <td style="text-align: right;">0(1)*</td> <td style="text-align: right;">5(9)</td> </tr> <tr> <td><b>1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul</b></td> <td style="text-align: right;">0(1)*</td> <td style="text-align: right;">5(9)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">*In zwei dieser drei Basismodule muss eine Modulabschlussprüfung abgelegt werden.</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Basiswahlmodule aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</td> </tr> <tr> <td>- Logik II</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Argumentation</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Basiswahlmodule aus dem Bereich Theoretische Philosophie</td> </tr> <tr> <td>- Wissenschaftstheorie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Sprachphilosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Basiswahlmodule aus dem Bereich Praktische Philosophie</td> </tr> <tr> <td>7- Anthropologie/Kulturphilosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Sozialphilosophie/Rechtsphilosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Aufbaumodule (insgesamt 3 Module mit 2 AP)</b></td> <td style="text-align: right;"><b>AP</b></td> <td style="text-align: right;"><b>CP</b></td> </tr> <tr> <td>2 Aufbaumodule nach Wahl mit AP</td> <td style="text-align: right;">2</td> <td style="text-align: right;">22</td> </tr> <tr> <td>1 Aufbaumodul nach Wahl ohne AP</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>- Logik/Metalogik</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Ontologie/Metaphysik/Sprachphilosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			<b>Basismodule (insgesamt 8 Module mit 7 AP)</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>	Die Basismodule sind vier Studienbereichen zugeordnet:			- Philosophische Propädeutik			- Theoretische Philosophie			- Praktische Philosophie			- Geschichte der Philosophie			<b>2 BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</b>			- Grundlagen	0(1)*	5(9)	- Logik I	1	9	<b>1 BWPM aus dem Bereich Theoretische Philosophie</b>	1	9	- Erkenntnistheorie			- Ontologie/Metaphysik			<b>1 BWPM aus dem Bereich Praktische Philosophie</b>	1	9	- Ethik			- Politische Philosophie			<b>2 BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</b>	2	18	- Antike			- Mittelalter			- Neuzeit			- Gegenwart			<b>1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul</b>	0(1)*	5(9)	<b>1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul</b>	0(1)*	5(9)	*In zwei dieser drei Basismodule muss eine Modulabschlussprüfung abgelegt werden.			Basiswahlmodule aus dem Bereich Philosophische Propädeutik			- Logik II			- Argumentation			Basiswahlmodule aus dem Bereich Theoretische Philosophie			- Wissenschaftstheorie			- Sprachphilosophie			Basiswahlmodule aus dem Bereich Praktische Philosophie			7- Anthropologie/Kulturphilosophie			- Sozialphilosophie/Rechtsphilosophie			<b>Aufbaumodule (insgesamt 3 Module mit 2 AP)</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>	2 Aufbaumodule nach Wahl mit AP	2	22	1 Aufbaumodul nach Wahl ohne AP	0	6	- Logik/Metalogik			- Ontologie/Metaphysik/Sprachphilosophie		
<b>Basismodule (insgesamt 8 Module mit 7 AP)</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>																																																																																																																
Die Basismodule sind vier Studienbereichen zugeordnet:																																																																																																																		
- Philosophische Propädeutik																																																																																																																		
- Theoretische Philosophie																																																																																																																		
- Praktische Philosophie																																																																																																																		
- Geschichte der Philosophie																																																																																																																		
<b>2 BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</b>																																																																																																																		
- Grundlagen	0(1)*	5(9)																																																																																																																
- Logik I	1	9																																																																																																																
<b>1 BWPM aus dem Bereich Theoretische Philosophie</b>	1	9																																																																																																																
- Erkenntnistheorie																																																																																																																		
- Ontologie/Metaphysik																																																																																																																		
<b>1 BWPM aus dem Bereich Praktische Philosophie</b>	1	9																																																																																																																
- Ethik																																																																																																																		
- Politische Philosophie																																																																																																																		
<b>2 BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</b>	2	18																																																																																																																
- Antike																																																																																																																		
- Mittelalter																																																																																																																		
- Neuzeit																																																																																																																		
- Gegenwart																																																																																																																		
<b>1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul</b>	0(1)*	5(9)																																																																																																																
<b>1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul</b>	0(1)*	5(9)																																																																																																																
*In zwei dieser drei Basismodule muss eine Modulabschlussprüfung abgelegt werden.																																																																																																																		
Basiswahlmodule aus dem Bereich Philosophische Propädeutik																																																																																																																		
- Logik II																																																																																																																		
- Argumentation																																																																																																																		
Basiswahlmodule aus dem Bereich Theoretische Philosophie																																																																																																																		
- Wissenschaftstheorie																																																																																																																		
- Sprachphilosophie																																																																																																																		
Basiswahlmodule aus dem Bereich Praktische Philosophie																																																																																																																		
7- Anthropologie/Kulturphilosophie																																																																																																																		
- Sozialphilosophie/Rechtsphilosophie																																																																																																																		
<b>Aufbaumodule (insgesamt 3 Module mit 2 AP)</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>																																																																																																																
2 Aufbaumodule nach Wahl mit AP	2	22																																																																																																																
1 Aufbaumodul nach Wahl ohne AP	0	6																																																																																																																
- Logik/Metalogik																																																																																																																		
- Ontologie/Metaphysik/Sprachphilosophie																																																																																																																		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie</li> <li>- Anthropologie/Philosophie des Geistes</li> <li>- Ethik</li> <li>- Kulturphilosophie/Sozialphilosophie</li> <li>- Politische Philosophie/Rechtsphilosophie</li> </ul> <p>Alternativ kann aus dem Aufbaumodul ohne AP eine Lehrveranstaltung durch ein zweiwöchiges Praktikum oder beide Lehrveranstaltungen durch ein vierwöchiges Praktikum ersetzt werden</p> <p><b>Bachelorarbeit (12 CP)</b></p> <p><b>Modulabschlussprüfungen</b> Im Modul <i>Logik I</i> und in allen vier Basiswahlpflichtmodulen ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen. Zusätzlich ist in zwei weiteren Basismodulen sowie in zwei Aufbaumodulen eine Modulabschlussprüfung abzulegen.</p> <p>Werden Modulabschlussprüfungen in den Bereichen Geschichte der Philosophie, Theoretische Philosophie und Praktische Philosophie unter exemplarischer Bezugnahme auf eine der beiden Lehrveranstaltungen abgelegt, ist darauf zu achten, dass Vorlesungen und Basisseminare in einem ausgeglichenen Verhältnis berücksichtigt werden.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt, der allen Studierenden empfohlen wird, bietet sich am Ende des 2. Studienjahres im 4. Semester an. Im Ausland absolvierte Lehrveranstaltungen in Philosophie können in der Regel im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) für die Module des hiesigen Philosophiestudiums angerechnet werden. Alternativ ist eine Anrechnung der im Ausland erworbenen CPs auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich möglich.
Exkursion	-
Praktikum	Nach dem Ende des zweiten Studienjahrs kann ein Berufsfeldpraktikum absolviert werden. Ein Praktikum vermittelt einen Einblick in die Berufspraxis und erleichtert den Übergang in die Berufswelt. Ein zweiwöchiges Praktikum wird mit 3 CP bewertet und ersetzt eine Lehrveranstaltung des Aufbaumoduls ohne AP. Ein vierwöchiges Praktikum wird mit 6 CP bewertet und ersetzt zwei Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls ohne AP. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Philosophie und muss durch eine Praktikumsbescheinigung nachgewiesen werden.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Philosophie

-1. Studienjahr	1. FS	BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik <b>Grundlagen (5CP)</b> BS Grundprobleme und Methoden der Philosophie ÜB Wissenschaftliche Arbeitstechniken	BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik <b>Logik I (AP) (9CP)</b> BS Logik I ÜB Logik I	600 h	Σ 3780 h
		BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie <b>z.B. Antike (AP) (9CP)</b> VL Philosophie der Antike BS Philosophie der Antike	Orientierungsmodul <b>Veranstaltungen/Module nach Wahl (z.B. 6 CP)</b> z.B. Sprachkurse		
	2. FS	BWPM aus dem Bereich Theoretische Philosophie <b>z.B. Erkenntnistheorie (AP) (9CP)</b> VL Erkenntnistheorie BS Erkenntnistheorie	BWPM aus dem Bereich Praktische Philosophie <b>z.B. Ethik (AP) (9CP)</b>	630 h	
		BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie <b>z.B. Neuzeit (AP) (9CP)</b> VL Philosophie der Neuzeit BS Philosophie der Neuzeit	VL Ethik BS Ethik		
2. Studienjahr	3. FS	z.B. BWM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik <b>z.B. Argumentation (AP) (9CP)</b> BS Theorie des Argumentierens ÜB Praxis des Argumentierens	Orientierungsmodul <b>Veranstaltungen/Module nach Wahl (z.B. 8 CP)</b> z.B. Kubus-Modul	660 h	
		z.B. BWM aus dem Bereich Theoretische Philosophie <b>z.B. Wissenschaftstheorie (AP) (9CP)</b> VL Wissenschaftstheorie BS Wissenschaftstheorie	Aufbaumodul <b>z.B. Ethik (AP) (11CP)</b>		
	4. FS	Aufbaumodul <b>z.B. Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie (AP) (11 CP)</b> AS/VL Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie AS/VL Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie	AS/VL Ethik AS/VL Ethik	660 h	
		Aufbaumodul <b>z.B. Anthropologie/Philos. des Geistes (6CP)</b> AS/VL Anthropologie/Philosophie des Geistes AS/VL Anthropologie/Philosophie des Geistes	Orientierungsmodul <b>Veranstaltungen/Module nach Wahl (z.B. 4 CP)</b> z.B. Studium Universale		
3. Studienjahr	5. FS			630 h	
	6. FS		<b>Bachelorarbeit (12 CP)</b>	600 h	

Legende	VL: Vorlesung; BS: Basisseminar; AS: Aufbauseminar; ÜB: Übung; AP: Modulabschlussprüfung	
	FS: Fachsemester; h: Workload-Stunde; CP: Creditpoint	
	BPM: Basispflichtmodul; BWPM: Basiswahlpflichtmodul; BWM: Basiswahlmodul	
	Philosophie Pflichtmodul	Philosophie Basiswahlmodul oder alternativ weiteres Basiswahlpflichtmodul
Philosophie Wahlpflichtmodul	Orientierungsmodul des Fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs	

## Basismodule im BA-Studiengang Philosophie, 1. u. 2. Studienjahr

Philosophische Propädeutik			
Grundlagen	Logik I	Logik II	Argumentation
BS Grundprobleme und Methoden der Philosophie	BS Logik I	BS Logik II	BS Theorie des Argumentierens
ÜB Wissenschaftliche Arbeitstechniken	ÜB Logik I	ÜB Logik II	ÜB Praxis des Argumentierens
Theoretische Philosophie			
Erkenntnistheorie	Ontologie/Metaphysik	Wissenschaftstheorie	Sprachphilosophie
Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung
Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar
Praktische Philosophie			
Ethik	Politische Philosophie	Anthropologie/ Kulturphilosophie	Sozialphilosophie/ Rechtsphilosophie
Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung
Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar
Geschichte der Philosophie			
Antike	Mittelalter	Neuzeit	Gegenwart
Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung
Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar

Pflicht
Wahlpflicht
Wahl

## Aufbaumodule im BA-Studiengang Philosophie, 3. Studienjahr

Logik/Metalogik	Ontologie/Metaphysik/ Sprachphilosophie	Erkenntnistheorie/ Wissenschaftstheorie	Anthropologie/ Philosophie des Geistes
Modallogik	Analytische Ontologie	Wahrheit und Rechtfertigung	Leib-Seele Problem
Metalogik	Sprechakttheorien	Wissenschaftstheorie der Geistes- und Sozialwissenschaften	Neurophilosophie

Ethik	Kulturphilosophie/Sozialphilosophie	Politische Philosophie/Rechtsphilosophie
Metaethik	Medienphilosophie	Staatsphilosophie
Angewandte Ethik	Soziale Kooperation	Recht und Moral

Die Themen der Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen sind Beispiele.

### Tabellarische Übersicht der zu belegenden Module im BA Kernfach Philosophie

Semester	Module	AP	CP
1 – 4	Basispflichtmodul Grundlagen	0/1*	5 (+ 4)
	Basispflichtmodul Logik I	1	5 + 4
	Basiswahlpflichtmodul aus Bereich Theoretische Philosophie <sup>1</sup>	1	5 + 4
	Basiswahlpflichtmodul aus Bereich Praktische Philosophie <sup>2</sup>	1	5 + 4
	Basiswahlpflichtmodul aus Bereich Geschichte der Philos. <sup>3</sup>	1	5 + 4
	Basiswahlpflichtmodul aus Bereich Geschichte der Philos. <sup>3</sup>	1	5 + 4
	Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul	0/1*	5 (+ 4)
	Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul	0/1*	5 (+ 4)
5 + 6	Aufbaumodul	1	6 + 5
	Aufbaumodul	1	6 + 5
	Aufbaumodul	0	6
Summe	44 SWS	9	96
	Bachelorarbeit		12
	Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich		18
Summe			126

\* In zwei dieser drei Basismodule muss eine Abschlussprüfung abgelegt werden.

<sup>1</sup> Wahlpflichtmodule im Bereich Theoretische Philosophie: Erkenntnistheorie und Ontologie/Metaphysik

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule im Bereich Praktische Philosophie: Ethik und Politische Philosophie

<sup>3</sup> Wahlpflichtmodule im Bereich Geschichte der Philosophie: Antike, Mittelalter, Neuzeit und Gegenwart

Kernfach	Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch oder Italienisch oder Spanisch)
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	<p>Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache (Schwerpunktsprache) werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft.</p> <p>Beim Studium von Romanistik als Kernfach sind außerdem Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und der antiken Literatur und Kultur dringend empfohlen. Diese Kenntnisse können, soweit sie nicht bereits durch einen mindestens zweijährigen Lateinkurs in der Schule nachgewiesen sind, in einem 4 SWS umfassenden Kurs zu Beginn des Studiums an der Universität erworben werden.</p>
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	10, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Wahl des Schwerpunktes: Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung im Basismodul Sprachpraxis wird die Schwerpunktsprache festgelegt, die auch im Vertiefungs- und Aufbaumodul Sprachpraxis beibehalten werden muss.</p> <p>Module und Modulabschlussprüfungen: Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodul Sprachpraxis Je 1 AP in 2 Basis- und 2 Vertiefungsmodulen sowie in einem Aufbaumodul (in Sprach- oder Literaturwissenschaft) Je 1 AP in 2 Optionsmodulen nach Wahl (bei Wahl des Optionsmoduls „Sprache“ und des Optionsmoduls „Basismodul Sprache“ darf die gewählte Sprache nicht mit der Schwerpunktsprache identisch sein)</p> <p>Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Aufbauseminar aus den Aufbaumodulen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (und in begründeten Fällen auch mit einem Seminar aus dem Optionsmodul).</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbaumodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Basismodul Sprachpraxis ist die Vorlage der Bescheinigung über den bestandenen Eingangstest (Niveau B1) der gewählten Sprache.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Vertiefungsmodul Sprachpraxis ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des Basismoduls Sprachpraxis.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Er kann in Form eines oder mehrerer Auslandssemester, eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit absolviert werden. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater Instituts für Romanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office der Heinrich-Heine-Universität.
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige

Beteiligung	<p>Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.</p>
-------------	---

Studienverlaufsplan Kernfach Romanistik: Französisch/Italienisch/Spanisch

Semester	Workload	Sprachpraxis		Sprachwissenschaft (SW)		Literaturwissenschaft (LW)		Optionsmodule (OM)	
		CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP
1.	600 + Optionsmodul	Franz./Ital./Span.		Basismodul	7	Basismodul	7	Basismodul	7
		Sprachbasisseminar A 2 SWS	Sprachbasisseminar B 2 SWS						
2.	660 + OM	12		Vertiefungsmodul	8	Vertiefungsmodul	8	Vertiefungsmodul	8
		Sprachaufbau seminar A 2 SWS	Sprachaufbau seminar B 2 SWS						
3.	360 + OM	8		Vertiefungsmodul	8	Aufbaumodul (wahlw. SW)	8	Aufbaumodul (wahlw. SW)	8
		Texttransfer 1 2 SWS	Texttransfer 2 2 SWS						
4.	420 + OM	8		Aufbaumodul	8	Aufbaumodul (wahlw. LW)	18	Aufbaumodul (wahlw. LW)	18
		Interkulturelle Kommunikation 2 SWS	Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern 2 SWS						
5.	300 + OM	1 AP		Aufbaumodul	8	Aufbaumodul (wahlw. LW)	18	Aufbaumodul (wahlw. LW)	18
		-	-						
6.	180 + OM	28		33		23		24	

Es müssen 2 Optionsmodule aus den vier Typen (siehe Anhang) belegt werden.

Es müssen 2 AP abgelegt und insgesamt 24 CP erworben werden.

Z.B.: 1. und 2. Semester: Optionsmodul Typ 1, 4. und 5. Semester: Optionsmodul Typ 2.

Optionsmodule im Einzelnen (jeweils 12 CP):

Typ 1	Typ 2	Typ 3			Typ 4
<p><u>Sprache</u> (Anfänger, 1. Sprache)</p> <p>Beginn: Wintersemester</p>	<p><u>Basismodul Sprache</u> (Fortgeschrittene, 2. Sprache)</p> <p>Beginn: Wintersemester</p>	<p><u>Einführung in die Kultur- und Regionalwissenschaft</u></p> <p>Beginn: Sommersemester</p>	<p><u>Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft</u></p> <p>Beginn: Sommersemester</p>	<p><u>Mediale Kommunikation</u></p> <p>Beginn: Sommersemester</p>	<p><u>Medien und Gesellschaft</u> (Studieg. Medien- u. Kulturwiss.)</p> <p>Beginn: Wintersemester Sommersemester</p>
<p>Grundkurs (4 SWS)</p>	<p>Sprachbasisseminar A Sprachbasisseminar B (4 SWS)</p>	<p>Einführung (2 SWS)</p>	<p>Einführung (2 SWS)</p>	<p>Einführung (2 SWS)</p>	<p>Einführung (2 SWS)</p>
<p>Aufbaukurs (4 SWS)</p> <p>1 AP</p>	<p>Sprachaufbau-seminar A Sprachaufbau-seminar B (4 SWS)</p> <p>1 AP</p>	<p>Seminar (2 SWS)</p> <p>1 AP</p>	<p>Seminar (2 SWS)</p> <p>1 AP</p>	<p>Seminar (2 SWS)</p> <p>1 AP</p>	<p>Grundlagen (2 SWS)</p> <p>1 AP</p>

Ergänzungsfach	Anglistik und Amerikanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse in der englischen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Language Skills 1 (AP)</p> <p>Wahl 2 von 3 Modulen  Basic Module 1 – Ältere Anglistik (AP)  Basic Module 2 – Sprachwissenschaft (AP)  Basic Module 3 – Literaturwissenschaft (AP)</p> <p>Intermediate Literatur- oder Sprachwissenschaft (AP)  Intermediate Literatur- oder Sprachwissenschaft (AP)</p> <p>Advanced Module Literatur- oder Sprachwissenschaft (AP)  Advanced Module Literatur- oder Sprachwissenschaft ( ohne AP)</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen:  Für die Teilnahme an einem Intermediate Module muss das entsprechende Basic Module bestanden sein.  Für die Teilnahme an einem Advanced Module muss das entsprechende Intermediate Module bestanden sein.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls Language Skills 1 setzt die Teilnahme an einem leistungsdiagnostischen Test pro Veranstaltung voraus.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Basic Modules: einfach Intermediate Modules sowie Language Skills 1: zweifach Advanced Module: dreifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten wird grundsätzlich empfohlen. Nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder von Forschungsarbeit im Ausland mit einschließen. Weitere Auslandsaufenthalte werden dringend angeraten, sei es in Form von summer schools, language courses, Arbeitsaufenthalten oder im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) und innerhalb der vorhandenen Austauschprogramme.
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres ( <i>Basic 1 – 3, Language Skills 1</i> ), in denen Basiswissen und -fertigkeiten vermittelt werden, wird die Anwesenheit nicht kontrolliert. Ein Überprüfen des notwendigen Wissenstands, der für einen Fortgang des Studiums notwendig ist, findet in den Abschlussklausuren statt. Im <i>Intermediate</i> und <i>Advanced</i> Bereich wird die Anwesenheit dokumentiert. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für den Erwerb von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung sein z.B. ein Kurzreferat (ca. 20 Minuten), Protokoll, Kurzesay (3-6 Seiten), Lesejournal (5-7 x 1-2 Normseiten) oder ein schriftlicher Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.

**Anglistik und Amerikanistik als Ergänzungsfach**

<b>Jahr</b>	<b>Modul</b>	<b>Gesamt</b>
1 (Basic)	<i>Language Skills 1</i>	11 CP
	Frei wählbares Basic Module	06 CP
2 (Intermediate)	Frei wählbares Basic Module	06 CP
	Intermediate Module (Sprach- oder Literaturwissenschaft)	08 CP
	Intermediate Module (Sprach- oder Literaturwissenschaft)	08 CP
3 (Advanced)	Frei wählbares Advanced Module	10 CP
	Frei wählbares Advanced Module (ohne AP)	05 CP
<b>Summe</b>		<b>54 CP</b>

Ergänzungsfach	Antike Kultur		
Studienbeginn	Nur im Wintersemester		
Studienumfang	54 CP		
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse der englischen Sprache.		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Basismodule insgesamt 3 Module, davon nach Wahl 1 mit AP und 2 ohne AP - Basismodul 1: Klassische Philologie - Basismodul 2: Antike Lebenswelten und historische Anthropologie - Basismodul 3: Antike Philosophie  Sprachpraxismodul (mit AP)  Aufbaumodul 1: Griechische Antike (mit AP) Aufbaumodul 2: Römische Antike (mit AP)  In dem Sprachpraxismodul müssen die Studierenden an einer Übersetzungsklausur teilnehmen, die die Abschlussprüfung zu dem betreffenden Modul darstellt. Dabei wird wahlweise ein griechischer oder lateinischer Text, der auf den in diesem Modul behandelten Autoren basiert, ins Deutsche übersetzt. Diese Klausur ist nicht identisch mit der zum Erwerb des Graecum oder des Latinum abzulegenden Prüfung.	<b>AP</b>	<b>CP</b>
		0/1	5/9
		0/1	5/9
		0/1	5/9
		1	17
		1	9
		1	9
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die AP im Sprachpraxismodul ist das Latinum oder Graecum erforderlich. Erwartet wird auch die selbständige Lektüre griechischer bzw. lateinischer Texte in der Originalsprache bzw. in einer Übersetzung.		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-		
Auslandsaufenthalt	-		
Exkursion	-		
Praktikum	-		
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Zulässig sind höchstens 20% Fehlzeiten.		
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund a) des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung, b) gründlicher Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, c) konstruktiver Mitarbeit während der Lehrveranstaltung und d) einer dokumentierten Einzelaktivität. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus, und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.		

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

Dieser interdisziplinäre Studiengang setzt sich zusammen aus Modulen der beteiligten Fächer Klassische Philologie (Gräzistik, Latinistik), Geschichte (Alte Geschichte) und Philosophie (Geschichte der Philosophie):

### 1. und 2. Studienjahr:

- Basismodul "Klassische Philologie"
- Basismodul "Antike Philosophie"
- Basismodul "Antike Lebenswelten und historische Anthropologie"

(Die Basismodule umfassen jeweils 4 SWS. Eines der drei Basismodule - nach Wahl des/der Studierenden - muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden, die übrigen beiden mit Beteiligungsnachweisen.)

- Sprachpraxismodul:

(Dieses Modul umfasst 6 SWS. Es muss mit einer Prüfung in Form einer schriftlichen Übersetzung, wahlweise aus dem Lateinischen oder Griechischen, abgeschlossen werden.)

### 3. Studienjahr:

- Aufbaumodul „Griechische Antike“
- Aufbaumodul „Römische Antike“

(Die Aufbaumodule umfassen jeweils 4 SWS. Sie müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen der Klassischen Philologie mit solchen der Alten Geschichte und der Philosophie kombiniert werden. Die Studierenden haben dabei die Wahl zwischen originalsprachlichen und thematischen Seminaren.)

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
<b>Basismodul 1</b> <b>Germanistische Sprachwissenschaft (17 CP)</b>		<b>Basismodul 3</b> <b>Germanistische Mediävistik (17 CP)</b>		<b>Basismodul 4</b> <b>Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation (20 CP)</b>	
Vorlesung BBM 1a 2 SWS + Basisseminar BBM 1b 2 SWS	Basisseminar BBM 1c 2 SWS  Basisseminar BBM 1d 2 SWS	Vorlesung BBM 3a 2 SWS + Basisseminar BBM 3b 2 SWS	Basisseminar BBM 3c 2 SWS  Basisseminar BBM 3d 2 SWS	Vorlesung BBM 4a 2 SWS + Basisseminar BBM 4b 2 SWS	Basisseminar BBM 4c 2 SWS  Basisseminar BBM 4d 2 SWS  Basisseminar BBM 4d 2 SWS
<b>Basic-Modul I:</b> <b>Historische Literatur-/Sprachwissenschaft (6 CP)</b>		<b>Intermediate-Modul:</b> <b>Sprachwissenschaft (8 CP)</b> Vorlesung 2 SWS + Seminar 2 SWS		<b>Advanced-Modul II (10 CP)</b>	
Vorlesung 2 SWS	Übung 2 SWS	<b>Methodenmodul (8CP)</b> Seminar 2 x 2 SWS		Seminar 2 x 2 SWS	<b>Bachelorarbeit (12 CP)</b>
<b>Basic-Modul II: Sprachwissenschaft (6 CP)</b> Vorlesung 2 SWS + Übung 2 SWS		<b>Intermediate-Modul: Literaturwissenschaft (8 CP)</b> Seminar 2 x 2 SWS		<b>Advanced-Modul III (5 CP)</b> Seminar 2 SWS	
Vorlesung 2 SWS + Übung 2 SWS		Seminar 2 x 2 SWS		Seminar 2 SWS	
<b>Basic-Modul III: Literaturwissenschaft (6 CP)</b> Vorlesung 2 SWS + Übung 2 SWS		<b>Methodenmodul (8CP)</b> Seminar 2 x 2 SWS		<b>Language Skills II (13 CP)*</b>	
Vorlesung 2 SWS + Übung 2 SWS		Vorlesung Geschichte (2 CP)		Übung 2 SWS Übung 2 SWS	
<b>Basic-Modul IV: Language Skills I (11 CP)</b> Übung 2 SWS Übung 2 SWS		<b>Sprachkurs Romanistik(4 CP)</b>		<b>Kubus-Modul (8 CP)</b>	
Übung 2 SWS Übung 2 SWS		900		Kubus-Modul (8 CP)	
840	900	900		930	930
Kernfach		Ergänzungsfach		Wahlpflichtbereich	

Ergänzungsfach	Germanistik								
Studienbeginn	Nur im Wintersemester								
Studienumfang	54 CP								
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprachkursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahres zu erbringen.								
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	3								
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Je 1 AP in den vier Basismodulen.</p> <p>Ein Basismodul wird als Schwerpunktmodul (20 CP) mit zwei Seminaren des Typs BBM1d, BBM2d, BBM3d oder BBM4d studiert.</p> <p>Zur Wahl stehen folgende Basismodule:</p> <table> <tr> <td>Basismodul 1 Sprachwissenschaft</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 3 Germanistische Mediävistik</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 4 Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation</td> <td>17 CP (AP)</td> </tr> </table> <p>Für Studierende mit dem Bachelor Germanistik im Ergänzungsfach empfiehlt es sich im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich das nicht gewählte Basismodul zu studieren.</p>	Basismodul 1 Sprachwissenschaft	17 CP (AP)	Basismodul 2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	17 CP (AP)	Basismodul 3 Germanistische Mediävistik	17 CP (AP)	Basismodul 4 Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation	17 CP (AP)
Basismodul 1 Sprachwissenschaft	17 CP (AP)								
Basismodul 2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	17 CP (AP)								
Basismodul 3 Germanistische Mediävistik	17 CP (AP)								
Basismodul 4 Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation	17 CP (AP)								
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	-								
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	einfach								
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch								
Auslandsaufenthalt	-								
Exkursion	-								
Praktikum	-								
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Am Institut für Germanistik ist die regelmäßige aktive Beteiligung in allen Seminaren Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten.								
Nachweis der aktiven Beteiligung	Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß § 11) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt und in der Seminarankündigung bekanntgegeben.. Sie sollen sich an den Kompetenzziele der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.								

Ergänzungsfach	Geschichte
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Japanisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 Prüfung in zwei Basismodulen</li> <li>• Je 1 Prüfung in zwei Aufbaumodulen</li> <li>• 1 Prüfung im Vertiefungsmodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Modulabschlussprüfung eines Basismoduls muss bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des jeweiligen Aufbaumoduls erfolgen kann. Beide Modulabschlussprüfungen der Aufbaumodule müssen bestanden worden sein, bevor eine Zulassung zu der Modulabschlussprüfung eines Vertiefungsmoduls erfolgen kann.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Basismodule nicht benotet Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Ergänzungsfach Geschichte

Jahr	Modul	Modulbestandteile	CP	Workload	SWS
1	<b>Basismodul Antike und Mittelalter</b>	EV Antike EV Mittelalter BS Mittelalter <u>oder</u> Antike	10	300	6
	<b>Basismodul Neuzeit und Osteuropa</b>	EV Neuzeit BS Neuzeit BS Osteuropa Ü Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa	12	360	8
	<b>1. Studienjahr Gesamt:</b>		<b>22</b>	<b>660</b>	<b>14</b>

2	<b>Aufbaumodul Antike und Mittelalter (Ergänzungsfach)</b>	AS Antike <u>oder</u> Mittelalter V/Ü/Ex Antike <u>oder</u> Mittelalter	8	240	4
	<b>Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa (Ergänzungsfach)</b>	AS Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa V/Ü Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa Ü/Ex Neuzeit <u>oder</u> Osteuropa	10	300	6
	<b>2. Studienjahr Gesamt:</b>		<b>18</b>	<b>540</b>	<b>10</b>

3	<b>Vertiefungsmodul (Ergänzungsfach)</b>	VS nach Wahl <u>oder</u> Praxisseminar (wenn Praxisseminar 4stündig, entfällt eine Ü/EX) V/Ü/Ex nach Wahl Ü/Ex nach Wahl Ü/Ex nach Wahl	14	420	8
	<b>3. Studienjahr Gesamt:</b>		<b>14</b>	<b>420</b>	<b>8</b>

<b>Studienjahr 1-3 Gesamt:</b>			<b>54</b>	<b>1620</b>	<b>32</b>
--------------------------------	--	--	-----------	-------------	-----------

EV: Einführungsvorlesung; BS: Basisseminar; Ü: Übung; V: Vorlesung; AS: Aufbauseminar; Ex: Exkursion; VS: Vertiefungsseminar

Ergänzungsfach	Informationswissenschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse der englischen Sprache.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Je 1 AP in den Basismodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- I1: Information Retrieval</li> <li>- I2: Wissensrepräsentation</li> </ul> <p>Je 1 AP in den Aufbaumodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- I3: Informatik</li> <li>- I4: Angewandte Informationswissenschaft</li> </ul> <p>Die Modulabschlussprüfungen der Module können in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden. Die Teilelemente der Prüfung sind inhaltlich auf die Ermittlung des Erreichens der modul-spezifischen Lernziele ausgerichtet. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Wird empfohlen
Exkursion	Wird im Rahmen des Moduls I4 durchgeführt (Besuch einer einschlägigen Fachveranstaltung, z.B. Messe oder wissenschaftlichen Tagung)
Praktikum	Für das Ergänzungsfach Informationswissenschaft im Bachelorstudiengang ist kein verpflichtendes Berufsfeldpraktikum vorgesehen, jedoch wird den Studierenden empfohlen ein Praktikum zu absolvieren. Es wird eine Praktikumsbetreuung zur Verfügung gestellt.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Siehe § 11 (2). Bei nicht erfüllter Präsenzpflcht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Informationswissenschaft als Ergänzungsfach

Semester	Modul	Abschluss- Prüfungen	CP
1., 2.	Basismodul 1: Information Retrieval	1	14
2., 3.	Basismodul 2: Wissensrepräsentation	1	14
4., 5.	Aufbaumodul 3: Informetrie	1	14
5., 6.	Aufbaumodul 4: Angewandte Informationswissenschaft	1	12
Summen		4	54

1. Semester (Workload 270 h)	2. Semester (Workload 270 h)	3. Semester (Workload 270 h)	4. Semester (Workload 270 h)	5. Semester (Workload 270 h)	6. Semester (Workload 270 h)
<b>Basismodul "Information Retrieval"</b> (Modul I1, 14 CP)			<b>Aufbaumodul "Informetrie"</b> (Modul I3, 14 CP)		
- Vorlesung Information Retrieval (2 SWS)	- Projektseminar (2 SWS)		- Vorlesung Empirische Informationswissenschaft (2 SWS)	- Projektseminar (2 SWS)	
- Übung (2 SWS)	- Basisseminar II (2 SWS)		- Übung (2 SWS)	- Aufbauseminar II (2 SWS)	
- Basisseminar I (2 SWS)			- Aufbauseminar I (2 SWS)		
	<b>Basismodul "Wissensrepräsentation"</b> (Modul I2, 14 CP)			<b>Aufbaumodul "Angewandte Informationswissenschaft"</b> (Modul I4, 12 CP)	
	- Vorlesung Wissensrepräsentation (2 SWS)	- Projektseminar (2 SWS)		- Vorlesung Informationsmarkt (2 SWS)	- Aufbauseminar I (2 SWS)
	- Übung (2 SWS)	- Basisseminar I (2 SWS)		- Übung (2 SWS)	
		- Basisseminar II (2 SWS)		- Aufbauseminar II (2 SWS)	

Ergänzungsfach	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist zu Studienbeginn zu erbringen.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in den Basismodulen 1-4</li> <li>• 1 AP im Aufbaumodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zum Aufbaumodul setzt voraus, dass alle vier Basismodule mit Erfolg abgeschlossen wurden.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Basismodule 1-4: einfach Aufbaumodul: zweifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In den Sprachklausuren Jiddisch, sonst nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch.
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Basismodule 1-4 und das Aufbaumodul gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle oder Kurzesays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan BA-Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur mit Jüdischen Studien als Kernfach und dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Basismodul I:</b> Jiddisch I 2 SWS – 120 h Konversations- und Lesekurs 1 SWS – 30 h	<b>Basismodul I:</b> Jiddisch II 2 SWS – 120 h Konversations- und Lesekurs 1 SWS – 30 h	<b>Basismodul III:</b> Jiddisch III 2 SWS – 90 h	<b>Basismodul III:</b> Übung 2 SWS – 60 h Übung 2 SWS – 150 h	<b>Aufbaumodul:</b> Einführung 2 SWS – 90 h	<b>Aufbaumodul:</b> Übung 2 SWS – 120 h Aufbauseminar 2 SWS – 150 h
<b>Basismodul II:</b> Einführung in die Jiddistik 2 SWS – 60 h Übung 2 SWS – 90 h	<b>Basismodul II:</b> Basisseminar 2 SWS – 210 h	<b>Basismodul IV:</b> 2 SWS – 150 h	<b>Basismodul IV:</b> 2 SWS – 150 h		
<b>Summe:</b> 300 h	<b>Summe:</b> 360 h	<b>Summe:</b> 240 h	<b>Summe:</b> 360 h	<b>Summe:</b> 90 h	<b>Summe:</b> 210 h

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
KF Jüdische Studien: 1080 h	KF Jüdische Studien: 1080 h	KF Jüdische Studien: 1080 h
EF Jiddische Kultur, Sprache und Lite- ratur: 660 h	EF Jiddische Kultur, Sprache und Literatur: 600 h	EF Jiddische Kultur, Sprache und Literatur: 300 h
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich: 60 h	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich: 120 h	Fachübergr. Wahlpflichtbereich: 420 h
<b>Gesamtsumme workload:</b> 1800 h	<b>Gesamtsumme workload:</b> 1800 h	<b>Gesamtsumme workload:</b> 1800 h

Ergänzungsfach	Jüdische Studien
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Basismodule A, B, C je 1 AP</li> <li>• Aufbaumodule 0, A, B, C, D, E je 1 AP in 2 (von 6) Modulen</li> </ul> <p><i>Basismodul A:</i> 1 Abschlussprüfung (mündliche Prüfung)  <i>Basismodul B:</i> 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur)  <i>Basismodul C:</i> 1 Sprachprüfung (Übersetzungsklausur und mündl. Prüfung)  Mit Bestehen der Sprachprüfungen aus Basismodul B und C wird das Hebraicum erworben.</p> <p>Aufbaumodule 0, A, B, C, D und E: In einem zu wählenden Aufbaumodul ist eine Abschlussprüfung in Form einer Übersetzungsklausur mit Aufsatz (Aufbaumodul A) oder einer Studienarbeit (Aufbaumodule B, C, D und E) abzulegen. In einem weiteren zu wählenden Aufbaumodul ist eine Abschlussprüfung in Form einer Übersetzungsklausur (Aufbaumodul 0) oder einer mündlichen Prüfung, Klausur oder Hausarbeit (Aufbaumodule B, C, D und E) abzulegen.</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B, C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	keine
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Modulen gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (3) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzesays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.		SWS	CP		SWS	CP		SWS	CP
1	➤ BS/Ü Einf. i.d. Judaistik	2	6	➤ SK Bibelhebräisch I	4	14			
2	➤ BS/Ü Einf. i.d. Judaistik	2		➤ SK Bibelhebräisch II	4				
3							➤ SK Modernhebräisch I	2	10
							➤ SK Modernhebräisch II	2	
4	➤ VIAS	2	12						
	➤ VIAS	2							
5	➤ VIAS	2		➤ VIAS	2	12			
			➤ VIAS	2					
6				➤ VIAS	2				

**Basismodul A:** Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum

**Basismodul B:** Bibelhebräisch

**Basismodul C:** Modernhebräisch

**Aufbaumodul B:** Mehrheitskultur, Minderheitskultur

**Aufbaumodul D:** Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt

Ergänzungsfach	Kommunikations- und Medienwissenschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Keine
Anzahl Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Beteiligungsnachweise</p> <p>1. Studienjahr:</p> <p>Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft  2 Vorlesungen („Einführung in das Mediensystem in Deutschland“ und „Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft“ à 2 SWS)  2 Basisseminare („Das Mediensystem in Deutschland“ und „Grundbegriffe, Schwerpunkte und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaft“ à 2 SWS)</p> <p>Modul Methoden der Sozialwissenschaften  2 Vorlesungen („Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften I und II“ à 2 SWS)</p> <p>2. und 3. Studienjahr:</p> <p>Modul Medien &amp; Individuum  2 Aufbau-seminare oder Vorlesungen à 2 SWS  1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p>Modul Medien &amp; Gesellschaft  2 Aufbau-seminare oder Vorlesungen à 2 SWS  1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p>Modul Akteure &amp; Prozesse professioneller Kommunikation  1 Aufbau-seminar oder Vorlesung à 2 SWS  2 Vertiefungsseminare à 2 SWS</p> <p>Modulabschlussprüfungen</p> <p>1. Studienjahr:</p> <p>Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft (1 AP)  Modul Methoden der Sozialwissenschaften (1 AP)</p> <p>2. und 3. Studienjahr:</p> <p>3 AP in Themenmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Medien &amp; Individuum (AP im Aufbau-seminar)</li> <li>• 1 AP Medien &amp; Gesellschaft (AP im Vertiefungsseminar)</li> <li>• 1 AP Akteure und Prozesse professioneller Kommunikation (AP im Vertiefungsseminar)</li> </ul> <p>Mindestens eine Abschlussprüfung in den Themenmodulen muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Abschlussprüfung in den Themenmodulen muss in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zur Prüfung in den Modulen Medien & Individuum, Medien & Gesellschaft sowie Akteure und Prozesse professioneller Kommunikation setzt voraus, dass entweder das Basis- oder das Methodenmodul abgeschlossen wurde.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-

Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Bei Fehlzeiten von mehr als 20% kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Basis Kommunikation und Medien (12 CP)</b>  Vorlesung I 2 SWS Vorlesung II 2 SWS Basisseminar I 2 SWS Basisseminar II 2 SWS <i>Modulabschlussprüfung</i>		<b>Medien &amp; Individuum (11 CP)</b>  2 Aufbauseminare/Vorlesungen 4 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i> 1 Vertiefungsseminar 2 SWS			
<b>Methoden der Sozialwissenschaften (9 CP)</b>  Vorlesung I Vorlesung II <i>Modulabschlussprüfung</i>		<b>Medien &amp; Gesellschaft (11 CP)</b>  2 Aufbauseminare/Vorlesungen 4 SWS 1 Vertiefungsseminar 2 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i>			
				<b>Akteure &amp; Prozesse professioneller Kommunikation (11 CP)</b>  1 Aufbauseminar/Vorlesung 2 SWS 2 Vertiefungsseminare 4 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i>	
315 h	315 h	165-330 h*	165-330 h*	165-330 h*	165-330 h*

\*Alle Themenmodule können alternativ in jeweils einem Semester absolviert werden, um ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt, ein Praktikum oder die Bachelorarbeit zu schaffen. Zudem können die Studierenden auf diese Weise die Arbeitsbelastung individuell verteilen.

**Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Themenmodule, können auch in einer anderen Abfolge absolviert werden.**

Ergänzungsfach	Kunstgeschichte
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Basismodul 1: Einführung in die spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte (11CP)  Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur (benotet)</p> <p>Basismodul 2: Einführung in die neuere und neueste Kunstgeschichte (11 CP)  Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur (benotet)</p> <p>Basismodul 3: Thematische und berufspraktische Spezialisierung (9 CP)  Modulabschlussprüfung: Studienarbeit; Hausarbeit oder Projektarbeit (benotet)</p> <p>Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien (11 CP)  Modulabschlussprüfung: Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit (benotet)</p> <p>Aufbaumodul 2: Thematische und berufspraktische Spezialisierung  Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (benotet)  Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet)</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu den Aufbaumodulen setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden worden sind
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Werden dringend empfohlen
Exkursion	-
Praktikum	<p>Praktikum in einem der kunsthistorischen oder dem kunstgeschichtlichen Arbeitsfeld nahen Berufe (mindestens 1 Monat). Beteiligungsnachweise: Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet).</p> <p>Bevorzugt sollten Praktika aus den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kunsthandel, Kunstpädagogik, Kulturmanagement, Medien, Museum, Restaurierung gewählt werden. Praktika in anderen Bereichen sind nicht ausgeschlossen, in Grenzfällen empfiehlt es sich aber, vor Antritt des Praktikums Rücksprache bezüglich der Anrechenbarkeit des angestrebten Praktikums mit den Lehrenden am Institut für Kunstgeschichte zu nehmen. Die Dozentinnen und Dozenten sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und stehen beratend zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen (v. a. Krankheit / Alter) können alternativ Übungen vor Originalen oder praxisbezogene Übungen gewählt werden.</p>
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Siehe § 11 (2)
Nachweis der aktiven Beteiligung	Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (maximal 20 % Fehlzeit), einschließlich eines Beitrags zum Thema der Lehrveranstaltung (mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier). In Vorlesungen wird von den Studierenden in der Regel kein eigenständiger Beitrag verlangt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

**Exemplarischer Studienverlaufsplan BA Kunstgeschichte (Ergänzungsfach)**

Der beschriebene Studienverlauf gibt eine Empfehlung für das Studium der Kunstgeschichte im Ergänzungsfach und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus. Zudem können individuelle, auch auf spezielle Berufsziele gerichtete Anforderungen in beratenden Einzelgesprächen besprochen werden.

**1. Studienjahr****1. Semester:**

- 1 Basisseminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul 1 (mit Modulabschlussprüfung)
- 9 CP

**2. Semester:**

- 1 Basisseminar zur Methoden- und Formenlehre aus Basismodul 2 (mit Modulabschlussprüfung)
- 1 Vorlesung aus Basismodul 1
- 11 CP

**2. Studienjahr****3. Semester:**

- 1 Basisseminar aus Basismodul 3
- 1 Vorlesung aus Basismodul 2
- 9 CP

**4. Semester**

- 1 Übung aus Basismodul 3
- 2 CP

**3. Studienjahr****5. Semester**

- 1 Aufbauseminar aus Aufbaumodul 1 (mit Modulabschlussprüfung)
- 1 Aufbauseminar aus Aufbaumodul 1
- 11 CP

**6. Semester**

- 1 Vorlesung aus Aufbaumodul 2 (mit Modulabschlussprüfung)
- 1 Praktikum aus Aufbaumodul 2 (mindestens 1 Monat)
- 12 CP

Ergänzungsfach	Linguistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Module:</p> <p>a) im Basisstudium  BG Basismodul „Grundkurs Linguistik“ (4 SWS, 6 CP)  BB1E Basismodul „Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP)  BB2E Basismodul „Morphologie und Syntax“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP)  BB3E Basismodul „Semantik und Pragmatik“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP)</p> <p>b) im Studienbereich Vertiefungsstudium zwei der folgenden Aufbaumodule, wobei mindestens eines der Module BA1E, BA2E und BA3E gewählt werden muss:  BA1E Aufbaumodul „Phonetik und Phonologie E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)  BA2E Aufbaumodul „Morphologie und Syntax E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)  BA3E Aufbaumodul „Semantik und Pragmatik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)  BA4E Aufbaumodul „Sprachliche Diversität E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)  BA5E Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)  BA6E Aufbaumodul „Computerlinguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)  BA7E Aufbaumodul „Historische Linguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>c) Studierende mit Kernfach Germanistik studieren anstelle des Basismoduls BG im Aufbaustudium das Modul BBM (4 SWS, 6 CP). Die betreffende Veranstaltung darf nicht in einem der gewählten Aufbaumodule belegt werden.</p> <p>Modulabschlussprüfungen:</p> <p>In allen Modulen außer BG (für Studierende mit Kernfach Germanistik alle Module außer BBM) müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden.</p> <p>Je 1 AP in den Modulen BB1E, BB2E, BB3E;  2 AP in den Modulen BA1E, BA2E, BA3E, BA4E, BA5E, BA6E oder BA7E (davon mindestens 1 AP in den Modulen BA1E, BA2E oder BA3E).</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen A1E, A2E und A3E ist jeweils die bestandene Abschlussprüfung in dem Basismodul B1, B2 bzw. B3 erforderlich. Die Zulassung zu Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen A4E, A5E, A6E oder A7E setzt die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3 voraus.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch aller anderen Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewähl-

ten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Dokumentierte Einzelaktivitäten haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

### Exemplarischer Studienverlaufsplan

Erläuterungen:

- BS=Basisseminar, AS = Aufbauseminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- Der Studienplan hat Beispielcharakter. Unter Beachtung der Beschränkung, dass Aufbaumodule erst nach den Basismodulen und den Methodenmodulen der jeweiligen Gebiete belegt werden können, können Module zeitlich verschoben werden.

Semester	Modul	h	Modul	h	Kernfach (108 CP)	Wahl (18 CP)	CP insgesamt
I	<b>BG</b> <b>Grundkurs: 6 CP</b> - BS Einführung - Tutorium	2 2	<b>BB1E</b> <b>Basis: 8 CP</b> - BS Einführung Phonetik	2	<b>18 CP</b>	<b>2 CP</b>	<b>30 CP</b>
II	<b>BB3E</b> <b>Basis: 8 CP</b> - BS Einführung Semantik - BS Einführung Pragmatik	2 2	- BS Einführung Phonologie	2	<b>18 CP</b>	<b>0 CP</b>	<b>30 CP</b>
III			<b>BB2E</b> <b>Basis: 8 CP</b> - BS Einführung Morphologie - BS Einführung Syntax	2 2	<b>18 CP</b>	<b>4 CP</b>	<b>30 CP</b>
IV			<b>Wahl</b> <b>BA1E-3E</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - Methodenkurs - Tutorium	2 2	<b>18 CP</b>	<b>6 CP</b>	<b>30 CP</b>
V	<b>Wahl</b> <b>BA1E-7E</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - Aufbauseminar	2 2	- Aufbauseminar	2	<b>18 CP</b>	<b>0 CP</b>	<b>30 CP</b>
VI	- Aufbauseminar - Aufbauseminar	2			<b>18 CP</b>	<b>6 CP</b>	<b>30 CP</b>

Ergänzungsfach	Modernes Japan		
Studienbeginn	Nur im Wintersemester		
Studienumfang	54 CP		
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur).		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Sprachmodul 1 (SM1)	1 AP	14 CP
	Sprachmodul 2 (SM2)	1 AP	14 CP
	Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 AP	10 CP
	Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 AP	8 CP
	Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 AP	8 CP
	Voraussetzung für die Belegung der Sprachmodule: SM1: Keine SM2: erfolgreicher Abschluss von SM1 Ausnahmen sind nach Absprache möglich für Studierende mit Vorkenntnissen in Japanisch.		
	Voraussetzung für die Belegung der Themenmodule: KTM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG STM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG		
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus. Die Zulassung zur AP-MRG setzt alle zugehörigen Beteiligungsnachweise voraus („Einführung in die japanische Geschichte“; „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“). Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt mindestens einen zum Modul zugehörigen Beteiligungsnachweis und die bestandenen AP des Sprachmoduls 1 (SM1) sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) voraus.		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch		
Auslandsaufenthalt	Wird empfohlen		
Exkursion	-		
Praktikum	-		
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.		
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin /Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.		

### 1. Fachsemester (30CP)

Sprachmodul I  
14 Kreditpunkte

Kernfach  
14 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
2 Kreditpunkte

### 2. Fachsemester (30CP)

Sprachmodul II  
14 Kreditpunkte

Kernfach  
14 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
2 Kreditpunkte

### 3. Fachsemester (30CP)

Regionalwissenschaftliche  
Grundlagen  
10 Kreditpunkte

Kernfach  
16 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
4 Kreditpunkte

### 4. Fachsemester (30CP)

Kulturwissenschaftliches  
Themenmodul  
8 Kreditpunkte

Kernfach  
18 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
4 Kreditpunkte

### 5. Fachsemester (30CP)

Sozialwissenschaftliches  
Themenmodul  
8 Kreditpunkte

Kernfach  
18 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
4 Kreditpunkte

### 6. Fachsemester (30CP)

Kernfach  
26 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
4 Kreditpunkte

Ergänzungsfach	Musikwissenschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	<p>Vor der Aufnahme des Studiums ist eine Eignungsprüfung abzulegen, in der die musikalischen bzw. musikwissenschaftlichen Voraussetzungen festgestellt werden. Geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Vorhandensein einer ausreichender Notenlesefähigkeit,</li> <li>b) die Existenz elementarer musiktheoretischer Kenntnisse im Bereich Harmonie und Satzlehre,</li> <li>c) der Kenntnisstand des musikalischen Elementarwissens (Formen, Gattungen und anderes).</li> </ul> <p>Die Prüfung dauert maximal 60 Minuten.</p> <p>Der Gegenstandsbereich des akademischen Faches und die beruflichen Anforderungen erfordern die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen, um Quellentexte wie musikwissenschaftliche Fachliteratur in fremder Sprache in ihrer Grundaussage zu erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse zumindest der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs (3. Studienjahr) zu erbringen.</p>
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in 3 Basismodulen</li> <li>• Je 1 AP in den beiden Aufbaumodulen</li> <li>• 1 AP in einem Vertiefungsmodul nach Wahl</li> </ul> <p>Im 1. Studienjahr:  Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Propädeutik (1 AP):  Zum Themengebiet „Musikwissenschaftliche Methoden und Grundlagen“ oder „Musikalische Analyse“  Basismodul 2: Musiktheorie I: Grundlagen (1 AP):  Zum Themengebiet „Satztechnische Grundlagen“</p> <p>Im 2. Studienjahr:  Basismodul 3: Musiktheorie II: Modelle (1 AP):  Zum Themengebiet „Historische Satzmodelle“  Aufbaumodul 1: Musikgeschichte (1 AP)  Zum Themengebiet „Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte“ oder „Musikhistorische Epochen“</p> <p>Im 3. Studienjahr:  Aufbaumodul 2: Musiken – Kulturen – Kontexte (1 AP)  Zum Themengebiet „Musikkontexte“ oder „Musikethnologie/Musikkulturen“  Vertiefungsmodul 1 oder 2 (1 AP)  Zum Themengebiet „Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte“ oder „Musikhistorische Epochen“ bzw. „Musikkontexte“ oder „Musikethnologie/Musikkulturen“</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Vertiefungsmodul müssen die drei Basismodule und ein Aufbaumodul erfolgreich absolviert sein.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Basismodul 1 und 3: einfach Aufbaumodule und Vertiefungsmodulare: zweifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der	Der Besuch der Lehrveranstaltungen wird in angemessener, schriftlicher und dabei nicht diskriminierender Weise dokumentiert. Sie sichert den Studierenden einerseits das

Lehrveranstaltungen	Fernbleiben von einer einzelnen Veranstaltung aus zwingenden Gründen ohne weitere Angaben zu und gewährleistet andererseits, dass das Kriterium der Regelmäßigkeit bei Besuch von mindestens 2/3 der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen noch erfüllt wird. Die Testierung des regelmäßigen Besuchs erfolgt dabei am Ende des Semesters diskret.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung wird in der Regel durch eine dokumentierte Einzelaktivität - wie z. B. mündliches Kurzreferat, mündliche Prüfung, Thesenpapier, Essay, Dokumentation, Protokoll, schriftlicher Test, projektbezogener Beitrag usw. erbracht. Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Art und Form erbracht werden können.

## Studienverlaufsplan

Bachelor EF Musikwissenschaft an der HHU/RSH

				BN	AP	! :
				CP	CP	CP
1. Sem.	BS Satztechnische Grundlagen I (BM 2)	BS Einführung in die Musikwissenschaft (BM 1)		4		4
2. Sem.	BS Satztechnische Grundlagen II (BM 2)	BS Methoden und Grundlagen (BM 1)	BS Musikalische Analyse (BM 1)	6	3+2	11
3. Sem.	BS Historische Satzmodelle I (BM 3)	BS Formenlehre (BM 3)	ÜB Repertoirekunde (AM 1)	6		6
4. Sem.	BS Historische Satzmodelle II (BM 3)	AS Gattungen (AM 1)	AS Epochen (AM 1)	6	3+4	13
5. Sem.	AS Ethnologie/Kulturen (AM 2)	AS Kontexte (AM 2)	ÜB Repertoirekunde (AM 2)	6	4	10
6. Sem.	VS Gattungen (VM 1) oder VS Ethnologie/Kulturen (VM 2)	VS Epochen (VM 1) oder VS Kontexte (VM 2)		4	6	10
				! :	32	22
					54	

Ergänzungsfach	Philosophie																																																																																																		
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																																																																																																		
Studienumfang	54 CP																																																																																																		
Notwendige Vorkenntnisse	Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind hinreichende Kenntnisse in Englisch. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.																																																																																																		
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4																																																																																																		
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Basismodule sind unterteilt in:  Basispflichtmodule (BPM)  Basiswahlpflichtmodule (BWPM)  Basiswahlmodule (BWM)</p> <p>Die Aufbaumodule sind alle Wahlpflichtmodule.</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><b>Basismodule (insgesamt 5 Module mit 3 AP)</b></th> <th style="text-align: center;"><b>AP</b></th> <th style="text-align: center;"><b>CP</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Die Basismodule sind vier Studienbereichen zugeordnet:</td> </tr> <tr> <td>- Philosophische Propädeutik</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Theoretische Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Praktische Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Geschichte der Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>2 BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Grundlagen</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>- Logik I</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">9</td> </tr> <tr> <td><b>1 BWPM aus dem Bereich Theoretische Philosophie oder aus dem Bereich Praktische Philosophie</b></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">9</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Bereich Theoretische Philosophie</td> </tr> <tr> <td>- Erkenntnistheorie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Ontologie/Methaphysik</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>oder</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Bereich Praktische Philosophie</td> </tr> <tr> <td>- Ethik</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Politische Philosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>1 BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</b></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">9</td> </tr> <tr> <td>- Antike</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Mittelalter</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Neuzeit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Gegenwart</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul ohne AP</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Basiswahlmodule aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</td> </tr> <tr> <td>- Logik II</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Argumentation</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Basiswahlmodule aus dem Bereich Theoretische Philosophie</td> </tr> <tr> <td>- Wissenschaftstheorie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Sprachphilosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Basiswahlmodule aus dem Bereich Praktische Philosophie</td> </tr> <tr> <td>- Anthropologie/Kulturphilosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Sozialphilosophie/Rechtsphilosophie</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			<b>Basismodule (insgesamt 5 Module mit 3 AP)</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>	Die Basismodule sind vier Studienbereichen zugeordnet:			- Philosophische Propädeutik			- Theoretische Philosophie			- Praktische Philosophie			- Geschichte der Philosophie			<b>2 BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</b>			- Grundlagen	0	5	- Logik I	1	9	<b>1 BWPM aus dem Bereich Theoretische Philosophie oder aus dem Bereich Praktische Philosophie</b>	1	9	Bereich Theoretische Philosophie			- Erkenntnistheorie			- Ontologie/Methaphysik			oder			Bereich Praktische Philosophie			- Ethik			- Politische Philosophie			<b>1 BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</b>	1	9	- Antike			- Mittelalter			- Neuzeit			- Gegenwart			1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul ohne AP	0	5	Basiswahlmodule aus dem Bereich Philosophische Propädeutik			- Logik II			- Argumentation			Basiswahlmodule aus dem Bereich Theoretische Philosophie			- Wissenschaftstheorie			- Sprachphilosophie			Basiswahlmodule aus dem Bereich Praktische Philosophie			- Anthropologie/Kulturphilosophie			- Sozialphilosophie/Rechtsphilosophie		
<b>Basismodule (insgesamt 5 Module mit 3 AP)</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>																																																																																																	
Die Basismodule sind vier Studienbereichen zugeordnet:																																																																																																			
- Philosophische Propädeutik																																																																																																			
- Theoretische Philosophie																																																																																																			
- Praktische Philosophie																																																																																																			
- Geschichte der Philosophie																																																																																																			
<b>2 BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik</b>																																																																																																			
- Grundlagen	0	5																																																																																																	
- Logik I	1	9																																																																																																	
<b>1 BWPM aus dem Bereich Theoretische Philosophie oder aus dem Bereich Praktische Philosophie</b>	1	9																																																																																																	
Bereich Theoretische Philosophie																																																																																																			
- Erkenntnistheorie																																																																																																			
- Ontologie/Methaphysik																																																																																																			
oder																																																																																																			
Bereich Praktische Philosophie																																																																																																			
- Ethik																																																																																																			
- Politische Philosophie																																																																																																			
<b>1 BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</b>	1	9																																																																																																	
- Antike																																																																																																			
- Mittelalter																																																																																																			
- Neuzeit																																																																																																			
- Gegenwart																																																																																																			
1 Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul ohne AP	0	5																																																																																																	
Basiswahlmodule aus dem Bereich Philosophische Propädeutik																																																																																																			
- Logik II																																																																																																			
- Argumentation																																																																																																			
Basiswahlmodule aus dem Bereich Theoretische Philosophie																																																																																																			
- Wissenschaftstheorie																																																																																																			
- Sprachphilosophie																																																																																																			
Basiswahlmodule aus dem Bereich Praktische Philosophie																																																																																																			
- Anthropologie/Kulturphilosophie																																																																																																			
- Sozialphilosophie/Rechtsphilosophie																																																																																																			

	<b>Aufbaumodule (insgesamt 2 Module mit 1 AP)</b>	<b>AP</b>	<b>CP</b>
	1 Aufbaumodul nach Wahl mit AP 1 Aufbaumodul nach Wahl ohne AP - Logik/Metalogik - Ontologie/Metaphysik/Sprachphilosophie - Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie - Anthropologie/Philosophie des Geistes - Ethik - Kulturphilosophie/Sozialphilosophie - Politische Philosophie/Rechtsphilosophie  <b>Modulabschlussprüfungen</b> Es ist im Modul <i>Logik I</i> und in den zwei Basiswahlpflichtmodulen jeweils eine Modulabschlussprüfung abzulegen. Zusätzlich ist in einem Aufbaumodul eine Modulabschlussprüfung abzulegen.  Werden Modulabschlussprüfungen in den Basiswahlpflichtmodulen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine der beiden Lehrveranstaltungen abgelegt, ist darauf zu achten, dass eine Prüfung zu einer Vorlesung und eine zu einem Basisseminar abgelegt wird.	1 0	11 6
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	-		
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-		
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt, der allen Studierenden empfohlen wird, bietet sich am Ende des 2. Studienjahres im 4. Semester an. Im Ausland absolvierte Lehrveranstaltungen in Philosophie können in der Regel im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) für die Module des hiesigen Philosophiestudiums angerechnet werden. Alternativ ist eine Anrechnung der im Ausland erworbenen CPs auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich möglich.		
Exkursion	-		
Praktikum	-		
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden.		
Nachweis der aktiven Beteiligung	In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist.		

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Philosophie

1. Studienjahr	1. FS	BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik <b>Logik I (AP) (9CP)</b> BS Logik I ÜB Logik I	270 h	Σ 1620 h
	2. FS	BPM aus dem Bereich Philosophische Propädeutik <b>Grundlagen (5CP)</b> BS Grundprobleme und Methoden der Philosophie ÜB Wissenschaftliche Arbeitstechniken	240 h	
3. FS		BWPM aus dem Bereich Geschichte der Philosophie <b>z.B. Gegenwart (AP) (9CP)</b>	270 h	
	VL Philosophie der Gegenwart BS Philosophie der Gegenwart			
4. FS	z.B. BWPM aus dem Bereich Praktische Philosophie <b>z.B. Ethik (AP) (9CP)</b>	330 h		
	z.B. BWM aus dem Bereich Theoretische Philosophie <b>z.B. Wissenschaftstheorie (5CP)</b> VL Wissenschaftstheorie BS Wissenschaftstheorie			
5. FS	Aufbaumodul <b>z.B. Ethik (AP) (11CP)</b> AS/VL Ethik AS/VL Ethik	330 h		
	Aufbaumodul <b>z.B. Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie (6 CP)</b> AS/VL Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie AS/VL Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie			
6. FS		180 h		

Legende	VL: Vorlesung; BS: Basisseminar; AS: Aufbauseminar; ÜB: Übung; AP: Modulabschlussprüfung FS: Fachsemester; h: Workload-Stunde; CP: Creditpoint BPM: Basispflichtmodul; BWPM: Basiswahlpflichtmodul; BWM: Basiswahlmodul
	Philosophie Pflichtmodul
	Philosophie Wahlpflichtmodul
	Philosophie Basiswahlmodul oder alternativ weiteres Basiswahlpflichtmodul

### Basismodule im BA-Studiengang Philosophie, 1. u. 2. Studienjahr

Philosophische Propädeutik			
<b>Grundlagen</b>	<b>Logik I</b>	<b>Logik II</b>	<b>Argumentation</b>
BS Grundprobleme und Methoden der Philosophie	BS Logik I	BS Logik II	BS Theorie des Argumentierens
ÜB Wissenschaftliche Arbeitstechniken	ÜB Logik I	ÜB Logik II	ÜB Praxis des Argumentierens
Theoretische Philosophie			
<b>Erkenntnistheorie</b>	<b>Ontologie/Metaphysik</b>	<b>Wissenschaftstheorie</b>	<b>Sprachphilosophie</b>
Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung
Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar
Praktische Philosophie			
<b>Ethik</b>	<b>Politische Philosophie</b>	<b>Anthropologie/ Kulturphilosophie</b>	<b>Sozialphilosophie/ Rechtsphilosophie</b>
Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung
Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar
Geschichte der Philosophie			
<b>Antike</b>	<b>Mittelalter</b>	<b>Neuzeit</b>	<b>Gegenwart</b>
Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung
Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar	Basisseminar

Pflicht
Wahlpflicht
Wahl

### Aufbaumodule im BA-Studiengang Philosophie, 3. Studienjahr

Logik/Metalogik	Ontologie/Metaphysik/ Sprachphilosophie	Erkenntnistheorie/ Wissenschaftstheorie	Anthropologie/ Philosophie des Geistes
Modallogik	Analytische Ontologie	Wahrheit und Rechtfertigung	Leib-Seele Problem
Metalogik	Sprechakttheorien	Wissenschaftstheorie der Geistes- und Sozialwissen- schaften	Neurophilosophie

Ethik	Kulturphilosophie/Sozialphilosophie	Politische Philosophie/Rechtsphilosophie
Metaethik	Medienphilosophie	Staatsphilosophie
Angewandte Ethik	Soziale Kooperation	Recht und Moral

Die Themen der Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen sind Beispiele.

### Tabellarische Übersicht der zu belegenden Module

Semester	Module	AP	CP
1 – 4	Basispflichtmodul Grundlagen	0	5
	Basispflichtmodul Logik I	1	5 + 4
	Basiswahlpflichtmodul aus Bereich Theoretische Philosophie <sup>1</sup> oder aus Bereich Praktische Philosophie <sup>2</sup>	1	5 + 4
	Basiswahlpflichtmodul aus Bereich Geschichte der Philos. <sup>3</sup>	1	5 + 4
	Basiswahlmodul oder weiteres Basiswahlpflichtmodul	0	5
5 + 6	Aufbaumodul	1	6 + 5
	Aufbaumodul	0	6
Summe	28 SWS	4	54

<sup>1</sup> Wahlpflichtmodule im Bereich Theoretische Philosophie: Erkenntnistheorie und Ontologie/Metaphysik

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule im Bereich Praktische Philosophie: Ethik und Politische Philosophie

<sup>3</sup> Wahlpflichtmodule im Bereich Geschichte der Philosophie: Antike, Mittelalter, Neuzeit und Gegenwart

Ergänzungsfach	Politikwissenschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Keine
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p><b>Beteiligungsnachweise</b></p> <p>1. Studienjahr:</p> <p>Basismodul Politikwissenschaft 2 Vorlesungen ("Einführung in die Politikwissenschaft" und "Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" à 2 SWS)</p> <p>2 Basisseminare ("Einführung in die Politische Theorie" und "Einführung in die Analyse politischer Systeme" à 2 SWS)</p> <p>Modul Methoden der Sozialwissenschaften 2 Vorlesungen ("Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften I und II" à 2 SWS)</p> <p>2. und 3. Studienjahr:</p> <p>Modul Systeme &amp; Strukturen 2 Aufbauseminare oder Vorlesungen à 2 SWS 1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p>Modul Bereiche &amp; Prozesse 2 Aufbauseminare oder Vorlesungen à 2 SWS 1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p>Modul Europa &amp; internationale Studien 2 Aufbauseminare oder Vorlesungen à 2 SWS 1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p><b>Modulabschlussprüfungen</b></p> <p>Die Modulabschlussprüfungen (AP) der Bachelorprüfung bestehen aus Abschlussprüfungen zum Basismodul, zum Methodenmodul und zu den Themenmodulen. Sie beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen des Moduls.</p> <p>Zu den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden:</p> <p>1. Studienjahr:</p> <p>Basismodul (1 AP): in der Vorlesung „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“</p> <p>Methodenmodul (1 AP): in der Vorlesung „Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften II“</p> <p>2. und 3. Studienjahr:</p> <p>Themenmodule (3 AP): in je einer Lehrveranstaltung der Module Systeme &amp; Strukturen, Bereiche &amp; Prozesse und Europa &amp; Internationale Studien. Eine Modulabschlussprüfung davon in einem Aufbauseminar oder in einer Vorlesung, zwei in einem Vertiefungsseminar.</p>

	Die Modulabschlussprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit oder Hausarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt. Mindestens eine Abschlussprüfung in den Themenmodulen muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden..
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Eine Modulabschlussprüfung entweder im Basis- oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Politikwissenschaft nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung wird eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Ergänzungsfach Politikwissenschaft

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Basis Politikwissenschaft (12 CP)</b> Vorlesung I 2 SWS      Vorlesung II 2 SWS Basisseminar I 2 SWS      Basisseminar II 2 SWS <i>Modulabschlussprüfung</i>		<b>Systeme &amp; Strukturen (11 CP)</b> 2 Aufbauseminare/Vorl. 4 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i> 1 Vertiefungsseminar 2 SWS			
<b>Methoden der Sozialwissenschaften (9 CP)</b> Vorlesung I      Vorlesung II <i>Modulabschlussprüfung</i>		<b>Bereiche &amp; Prozesse (11 CP)</b> 2 Aufbauseminare/Vorl. 4 SWS 1 Vertiefungsseminar 2 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i>			
315 h		165-330 h*		165-330 h*	
		<b>Europa &amp; Internationale Studien (11 CP)</b> 2 Aufbauseminare/Vorlesungen 2 SWS 1 Vertiefungsseminar 2 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i>			
		165-330 h*		165-330 h*	

\*Alle Themenmodule können alternativ in jeweils einem Semester absolviert werden, um ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt, ein Praktikum oder die Bachelorarbeit zu schaffen. Zudem können die Studierenden auf diese Weise die Arbeitsbelastung individuell verteilen.

**Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Themenmodule, können auch in einer anderen Abfolge und Gewichtung absolviert werden.**

Ergänzungsfach	Romanistik mit Kernfach Romanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache (Schwerpunktsprache) werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodul Sprachpraxis Je 1 AP in den Vertiefungsmodulen Sprach- u. Literaturwissenschaft 1 AP im Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft  Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen wird vom Prüfer festgelegt.
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbaumodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Vertiefungsmoduls.  Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Basismodul Sprachpraxis ist die Vorlage der Bescheinigung über den bestandenen Eingangstest (Niveau B1) der gewählten Sprache.  Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Vertiefungsmodul Sprachpraxis ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des Basismoduls Sprachpraxis.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Er kann in Form eines oder mehrerer Auslandssemester, eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit absolviert werden. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Romanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office der Heinrich-Heine-Universität.
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.





Ergänzungsfach	Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache (Schwerpunktsprache) werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodul Sprachpraxis</li> <li>• Je 1 AP in den Basismodulen Sprach- u. Literaturwissenschaft</li> <li>• 1 AP im Aufbaumodul (alleiniges Ergänzungsfach) Sprach- oder Literaturwissenschaft</li> </ul> <p>Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen wird vom Prüfer festgelegt.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das wissenschaftliche Aufbaumodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basismoduls.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Basismodul Sprachpraxis ist die Vorlage der Bescheinigung über den bestandenen Eingangstest (Niveau B1) der gewählten Sprache.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Vertiefungsmodul Sprachpraxis ist der Abschluss des Basismoduls Sprachpraxis. Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Aufbaumodul Sprachpraxis ist der Abschluss des Vertiefungsmoduls Sprachpraxis.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder in beiden Sprachen.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Er kann in Form eines oder mehrerer Auslandssemester, eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit absolviert werden. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Romanischen Seminars in Zusammenarbeit mit dem International Office der Heinrich-Heine-Universität.
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

## Studienverlaufsplan

## Ergänzungsfach Romanistik (ohne KF Romanistik): Französisch/Italienisch/Spanisch (Literaturwissenschaft)

FS	Workload	CP	Sprachpraxis		Literaturwissenschaft		Sprachwissenschaft	
			Franz./Ital./Span.	CP		CP		CP
1.	390 od. 600	54	Sprachbasiseminar A 2 SWS Sprachbasiseminar B 2 SWS	Basismodul 12	Vorlesung 2 SWS Einführungskurs 2 SWS 1 AP	Basismodul 7	Vorlesung 2 SWS Einführungskurs (auch im 3. Sem. absolvierbar) 2 SWS 1 AP	Basismodul, auch im 5. Sem. absolvierbar 7
2.	180		Sprachaufbauseminar A 2 SWS Sprachaufbauseminar B 2 SWS 1 AP		-		-	
3.	420		Texttransfer 1 2 SWS Texttransfer 2 2 SWS 1 AP	Vertiefungsmodul 8	Vorlesung (oder) Projektseminar mit Tutorium 2 SWS	Aufbaumodul im allg. Ergänzungsfach 12	-	
4.	300		Interkulturelle Kommunikation 2 SWS	Aufbaumodul 8	Basisseminar 2 SWS Aufbauseminar 2 SWS 1 AP		-	
5.	120 od. 330		Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern 2 SWS 1 AP		-	-	-	
6.	-		-	-	-	-		
				28		19		7

## Studienverlaufsplan

## Ergänzungsfach Romanistik (mit KF Romanistik): Französisch/Italienisch/Spanisch (Sprachwissenschaft)

Semester	Workload	CP	Sprachpraxis		Sprachwissenschaft		Literaturwissenschaft	
			Franz./Ital./Span.	CP		CP		CP
1.	180	54	Sprachbaisseminar A 2 SWS Sprachbaisseminar B 2 SWS	Basismodul 12	-	-	-	-
2.	660 od. 420		Sprachaufbauseminar A 2 SWS Sprachaufbauseminar B 2 SWS 1 AP					
3.	390		Texttransfer 1 2 SWS Texttransfer 2 2 SWS 1 AP	Vertiefungsmodul 8	Vorlesung (oder) Aufbauseminar 2 SWS	Aufbaumodul 10	-	-
4.	270 od. 510		Interkulturelle Kommunikation 2 SWS	Aufbaumodul 8	Aufbauseminar 2 SWS 1 AP			
5.	120		Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern 2 SWS 1 AP		-	-	-	-
6.	-		-	-	-	-	-	
				28		18		8

Ergänzungsfach	Soziologie
Studienbeginn	Nur im Wintersemester.
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Keine
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p><b>Beteiligungsnachweise</b></p> <p>1. Studienjahr:</p> <p>Basismodul Soziologie  2 Vorlesungen ("Grundlagen der Soziologie" und "Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland" à 2 SWS)  2 Basisseminare ("Einführung in die soziologische Theorie I und II" à 2 SWS)</p> <p>Modul Methoden der Sozialwissenschaften  2 Vorlesungen ("Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften I und II" à 2 SWS)</p> <p>2. und 3. Studienjahr:</p> <p>Modul Individuum &amp; Gesellschaft (Mikrosoziologie)  2 Aufbauseminare oder Vorlesungen à 2 SWS  1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p>Modul Systeme &amp; Strukturen (Makrosoziologie)  2 Aufbauseminare oder Vorlesungen à 2 SWS  1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p>Modul Bereiche &amp; Prozesse (Spezielle Soziologien)  2 Aufbauseminare oder Vorlesungen à 2 SWS  1 Vertiefungsseminar à 2 SWS</p> <p><b>Modulabschlussprüfungen</b></p> <p>1. Studienjahr:</p> <p>Basismodul Soziologie (1 AP)  Modul Methoden der Sozialwissenschaften (1 AP)</p> <p>2. und 3. Studienjahr:</p> <p>3 AP in Themenmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Individuum &amp; Gesellschaft (Mikrosoziologie)</li> <li>• 1 AP Modul Systeme &amp; Strukturen (Makrosoziologie)</li> <li>• 1 AP Bereiche &amp; Prozesse (Spezielle Soziologien)</li> </ul> <p>Eine Abschlussprüfung in den Themenmodulen wird in einem Aufbauseminar oder in einer Vorlesung, zwei werden in Vertiefungsseminaren absolviert. Dabei muss mindestens eine AP in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Eine Abschlussprüfung entweder im Basis- oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-

Praktikum	Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Soziologie nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Bei Fehlzeiten von mehr als 20% kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Ergänzungsfach Soziologie

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Basis Soziologie (12 CP)</b> Vorlesung I 2 SWS    Vorlesung II 2 SWS Basisseminar I 2 SWS    Basisseminar II 2 SWS <i>Modulabschlussprüfung</i>		<b>Individuum &amp; Gesellschaft (11 CP)</b> 2 Aufbauseminare/Vorlesungen 4 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i> 1 Vertiefungsseminar 2 SWS			
<b>Methoden der Sozialwissenschaften (9 CP)</b> Vorlesung I <i>Modulabschlussprüfung</i>		<b>Systeme &amp; Strukturen (11 CP)</b> 2 Aufbauseminare/Vorlesungen. 4 SWS 1 Vertiefungsseminar 2 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i>			
		<b>Bereiche &amp; Prozesse (11 CP)</b> 2 Aufbauseminare/Vorlesungen 2 SWS 1 Vertiefungsseminar 2 SWS <i>mit 1 exempl. Prüfung</i>			
315 h	315 h	165-330 h*	165-330 h*	165-330 h*	165-330 h*

\*Alle Themenmodule können alternativ in jeweils einem Semester absolviert werden, um ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt, ein Praktikum oder die Bachelorarbeit zu schaffen. Zudem können die Studierenden auf diese Weise die Arbeitsbelastung individuell verteilen.

**bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Themenmodule, können – je nach persönlicher Studien- und Lebensplanung – auch in einer anderen Abfolge und Gewichtung absolviert werden.**

Integrierter Studiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse der englischen Sprache
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	10, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Modulabschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls.</p> <p>Die Modulabschlussprüfungen können in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden. Die Teilelemente der Prüfung sind inhaltlich auf die Ermittlung des Erreichens der modulspezifischen Lernziele ausgerichtet.</p> <p>Abschlussprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit oder einer Projektarbeit abgelegt.</p> <p>Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>Zu den folgenden Modulen müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden:</p> <p>Studienbereich Informationswissenschaft 4 AP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basismodul I1: Information Retrieval</li> <li>- Basismodul I2: Wissensrepräsentation</li> <li>- Aufbaumodul I3: Informatik</li> <li>- Aufbaumodul I4: Angewandte Informationswissenschaft</li> </ul> <p>Studienbereich Linguistik 1 AP:</p> <p>Basismodul L: Linguistik</p> <p>Studienbereich Sprachtechnologie/Computerlinguistik 3 AP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basismodul CL1: Computerlinguistik</li> <li>- Aufbaumodul CL2: Theoretische Computerlinguistik</li> <li>- Aufbaumodul CL3: Natural Language Processing</li> </ul> <p>Studienbereich Informatik 2 AP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basismodul D1: Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung</li> <li>- Aufbaumodul D3: Datenbanksysteme</li> </ul> <p>Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in einem der Aufbaumodule CL2, CL3, I3 oder I4 und wird während der oder in Anschluss an die Lehrveranstaltungen angefertigt.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Bachelorarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Wird empfohlen
Exkursion	Wird im Rahmen des Moduls I4 durchgeführt (Besuch einer einschlägigen Fachveranstaltung, z.B. Messe oder wissenschaftlichen Tagung)
Praktikum	<p>Nach dem dritten, vierten oder fünften Semester wird ein für die Teilfächer Informationswissenschaft oder Sprachtechnologie ein einschlägiges 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert. Das Praktikum soll einen Einblick in die Berufspraxis vermitteln sowie den späteren Übergang in die Berufswelt erleichtern. Zudem sollen die im Berufsfeldpraktikum erworbenen Einblicke in die Praxis nutzbringend in die Lehrveranstaltungen des Abschlussjahres einfließen.</p> <p>Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts für Sprache und Information. Der/die Praktikumsbeauftragte ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und bietet eine fachliche Praktikumsbe-</p>

	<p>ratung und -begleitung an. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht (ca. 3-5 Seiten) zu verfassen und ein Zeugnis der Praktikumsstelle einzureichen.  Folgende Tätigkeitsbereiche in der Informations- und Internetwirtschaft kommen für ein Praktikum infrage (Beispiele):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Suchmaschinen</li> <li>○ Search Engine Optimization / Search Engine Marketing</li> <li>○ Mehrsprachige Informationssysteme</li> <li>○ Automatische Indexierung</li> <li>○ Automatische Übersetzung</li> <li>○ Information Retrieval</li> <li>○ Elektronische Informationsdienste</li> <li>○ Informationssysteme im E-Commerce.</li> </ul> <p>Darüber hinaus existieren weitere Tätigkeitsbereiche in vielen Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Aufbau und Betrieb von Intranets</li> <li>○ Einsatz von Sprachsoftware</li> <li>○ Informationsmanagement</li> <li>○ Wissensmanagement</li> <li>○ Informationsvermittlung</li> <li>○ Media Monitoring</li> <li>○ Social Media.</li> </ul>
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Siehe § 11 (2). Bei nicht erfüllter Präsenzpflcht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
1. Semester (Workload 900 h)	2. Semester (Workload 900 h)	3. Semester (Workload 900 h)	4. Semester (Workload 900 h)	5. Semester (Workload 900 h)	6. Semester (Workload 900 h)
<b>Basismodul "Information Retrieval"</b> (Modul I1, 10 CP) - Vorlesung Information Retrieval (2 SWS) - Projektseminar (2 SWS) - Basisseminar I (2 SWS) - Basisseminar II (2 SWS)		<b>Basismodul "Wissensrepräsentationen"</b> (Modul I2, 12 CP) - Vorlesung Wissensrepräsentation (2 SWS) - Projektseminar (2 SWS) - Basisseminar I (2 SWS) - Basisseminar II (2 SWS)		<b>Aufbaumodul "Informatik"</b> (Modul I3, 13 CP) - Vorlesung Empirische Informationswissenschaft (2 SWS) - Aufbauseminar I (2 SWS) - Aufbauseminar II (2 SWS) - Versuchspersonenstunden (1 SWS)	
<b>Basismodul "Propädeutik der Sprachtechnologie"</b> (Modul P, 10 CP) - Vorlesung Mathematik (2 SWS) - Grundkurs Logik (4 SWS)		<b>Basismodul "Computeringuistik"</b> (Modul CL1, 16 CP) - Basisseminar "Einführung in die Computinguistik" (4 SWS) - "Grundkurs Prolog" (4 SWS) - Methodenkurs (4 SWS)		<b>Aufbaumodul "Theoretische Computinguistik"</b> (Modul CL2, 10 CP) - Aufbauseminar "Theoretische Computinguistik I" (4 SWS) - Aufbauseminar "Theoretische Computinguistik II" (2 SWS)	
<b>Basismodul "Softwareentwicklung und Programmierung"</b> (Modul D1, 12 CP) - Vorlesung (4 SWS) - Übung (2 SWS) - Praktikum (2 SWS)		<b>Basismodul "Programmierpraktikum"</b> (Modul D2, 10 CP) - Vorlesung (2 SWS) - Übung + Praktikum (6 SWS)		<b>Aufbaumodul "Datenbanksysteme"</b> (Modul D3, 15 CP) - Vorlesung Datenbanksysteme I (4 SWS) - Übung (2 SWS) - Praktikum (2 SWS)	
<b>Wahlpflichtbereich (18 CP)</b>					
				<b>Bachelorarbeit (12 CP)</b>	

Integrierter Studiengang	Linguistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	11-13, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Module</p> <p>BG Basismodul „Grundkurs Linguistik“ (4 SWS, 6 CP):</p> <p>BB1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BB2 Basismodul „Morphologie und Syntax“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BB3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BA1 Aufbaumodul „Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BA2 Aufbaumodul „Morphologie und Syntax“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BA3 Aufbaumodul „Semantik und Pragmatik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BSG1 Aufbaumodul „Sprachliche Diversität“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP):</p> <p>BSG2 Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP):</p> <p>BSG3 Aufbaumodul „Computerlinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP):</p> <p>BSG4 Aufbaumodul „Historische Linguistik“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP):</p> <p>BAK Aufbaumodul „Linguistische Kernbereiche“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BC1 Aufbaumodul „Grundwissen Computerlinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BC2 Aufbaumodul „Computerlinguistische Programmierung“ (8 SWS, 1 AP, 18 CP):</p> <p>BC3 Aufbaumodul „Sprachtechnologie“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BC4 Aufbaumodul „Theoretische Computerlinguistik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BD1 Basismodul „Softwareentwicklung und Programmierung“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BD2 Basismodul „Programmierpraktikum“ (8 SWS, 10 CP):</p> <p>BPL1 Basismodul „Psycho- und Neurolinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BPL2 Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP):</p> <p>BP1 Basismodul „Argumentation“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):</p> <p>BP2 Aufbaumodul „Sprachphilosophie“ (4 SWS, 6 CP):</p> <p>BP3 Aufbaumodul „Kognitionswissenschaft“: (4 SWS, 1 AP, 10 CP<sup>1</sup>)</p> <p>BS1 Basismodul „Große Fremdsprache 1“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BS2 Aufbaumodul „Große Fremdsprache 2“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP)</p> <p>BS3 Aufbaumodul „Große Fremdsprache: Linguistik“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP)</p> <p>BS4 Basismodul „Kleine Fremdsprache 1“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP, bzw. 8 SWS, 1 AP, 14 CP für Franz., Italienisch, Spanisch)</p> <p>BS5 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 2“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP, bzw. 4 SWS, 1 AP, 10 CP für Franz., Italienisch, Spanisch)</p> <p>BS6 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 3“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP, entfällt für Französisch, Italienisch, Spanisch)</p> <p><sup>1</sup>AP kann alternativ in BP2 abgelegt werden</p> <p>Modulabschlussprüfungen</p> <p>In allen Modulen außer BG, BD2 und einem der beiden Module BP2 und BP3 müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden.</p> <p>(a) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“: je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BA1, BA2, BA3, BS1, BS2, BS3, BS4, BS5, 1 AP in BS6 falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird, 1 AP in dem Modul BSG1, BSG2, BSG3 oder BSG4. Dazu Modul BG ohne AP.</p> <p>(b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“:</p>

	<p>je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BA1, BA2, BA3, BS1, BS2, BS3, BP1, 1 AP im Modul BP2 oder BP3 1 AP in dem Modul BSG1, BSG2, BSG3 oder BSG4. Dazu Modul BG und eines der beiden Module BP2 oder BP3 ohne AP.</p> <p>(c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Psycholinguistik“: je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BA1, BA2, BA3, BS1, BS2, BS3, BPL1, BPL2 1 AP in dem Modul gewählten Modul BSG1, BSG2, BSG3 oder BSG4. Dazu Modul BG ohne AP.</p> <p>(d) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“: je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BAK, BC1, BC2, BC3, BC4, BD1, BS4, BS5, 1 AP in BS6 falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird. Dazu Modul BG und BD2 ohne AP.</p> <p>Die Wahl des Schwerpunktes erfolgt mit der Anmeldung zur ersten schwerpunktspezifischen Modulabschlussprüfung. Der Schwerpunkt kann einmal gewechselt werden, solange noch keine Modulabschlussprüfung endgültig ‚nicht bestanden‘ ist. Über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen entscheidet der/die Studiengangsbeauftragte.</p> <p>Die Wahl der großen Fremdsprache erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung. Die große Fremdsprache kann einmal gewechselt werden. Fehlversuche in Modulabschlussprüfungen werden dabei übernommen.</p> <p>Die Wahl der kleinen Fremdsprache erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung. Die kleine Fremdsprache kann einmal gewechselt werden. Fehlversuche in Modulabschlussprüfungen werden dabei übernommen.</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<p>a) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul BA1 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BB1, b) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul BA2 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BB2, c) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul BA3 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BB3, d) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen BSG1, BSG2, BSG3, BSG4, BAK, BC1, BC2, BC3 und BS3 die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule BB1, BB2 und BB3, e) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen BC2 und BC4 die bestandene Abschlussprüfung im Aufbaumodul BC1.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	<p>Bachelorarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach</p>
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveran-

	<p>staltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Dokumentierte Einzelaktivitäten haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.</p>
--	--

## Beispielstudienpläne

Erläuterungen:

- AS = Aufbauseminar, BS = Basisseminar, S = Seminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, h = Semesterwochenstunden
- Die Studienpläne haben Beispielcharakter. Unter Beachtung der Beschränkung, dass Aufbaumodule erst nach den Basismodulen und den Methodenmodulen der jeweiligen Gebiete belegt werden können, können Module zeitlich verschoben werden.

**Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen**  
**Kleine Fremdsprache Deutsch, Japanisch, Latein, Altgriechisch, Jiddisch oder Hebräisch**

Semester	Kerngebiete				Grundkurs & Spezialgebiet		Schwerpunkt			Wahl	CP insgesamt
	Phonetik/Phonologie	Morphologie/Syntax	Semantik/Pragmatik	h	Typologie, Histor. Ling., Computer-, Psycho/Neuroling.	h	Große Sprache: Französisch	h	Kleine Sprache: Japanisch		
I	<b>BB1: 12 CP</b> - BS Einführung Phonetik - BS Einführung Phonologie - Methodenkurs Phonetik/Phon. - Tutorium	<b>BB2: 12 CP</b> - BS Einführung Morphologie - BS Einführung Syntax - Methodenkurs grammatische Methoden - Tutorium	<b>BB3: 12 CP</b> - Methodenkurs Logik - Tutorium - BS Einführung Semantik - BS Einführung Pragmatik	2 2 2 2	<b>BG</b> <b>Grundkurs: 6 CP</b> - BS Einführung - Tutorium	2 2	<b>BS1</b> <b>Basis: 12 CP</b> - 2 Sprachkurse Französisch - 2 Sprachkurse Französisch	4		3 CP	30 CP
II	- Methodenkurs Phonetik/Phon. - Tutorium	- Methodenkurs grammatische Methoden - Tutorium	Semantik - BS Einführung Pragmatik	2 2		4				3 CP	30 CP
III	<b>BA1: 12 CP</b> - AS in Phonetik/Phonologie - AS in Phonetik/Phonologie	<b>BA2: 12 CP</b> - AS in Morphologie/Syntax - AS in Morphologie/Syntax		2 2			<b>BS2</b> <b>Aufbau: 14 CP</b> - 2 Sprachkurse Französisch - 2 Sprachkurse Französisch	4	<b>BS4</b> <b>Basis: 8 CP</b> - 2 Sprachkurse Japanisch	3 CP	30 CP
IV						<b>BS5</b> <b>Aufbau: 8 CP</b> - 2 Sprachkurse Japanisch	4		3 CP	30 CP	
V			<b>BA3: 12 CP</b> - 2 AS in Semantik/Pragmatik	4	<b>BSG Spezialgebiet: 14 CP</b> - Methodenkurs - Tutorium - 2 AS im Spezialgebiet	2 2	<b>BS3</b> <b>Linguistik: 8 CP</b> - AS Linguistik des Französischen - AS Linguistik des Französischen	2	<b>BS6</b> <b>Aufbau: 8 CP</b> - Sprachkurs Japanisch - AS Linguistik des Japanischen	3 CP	30 CP
VI	<b>Bachelorarbeit 12 CP</b>					4		2		3 CP	30 CP

**Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Psycholinguistik**

Semester	Kerngebiete				Grundkurs & Spezialgebiet		Schwerpunkt			Wahl	CP insgesamt
	Phonetik/Phonologie	Morphologie/Syntax	Semantik/Pragmatik	h	Typologie, Historische Ling., Computerling.	h	Große Sprache: Französisch	h	Psycholinguistik		
I	<b>BB1</b> <b>Basis: 12 CP</b> - BS Einführung Phonetik - BS Einführung Phonologie - Methodenkurs Phonetik/Phon. - Tutorium	<b>BB2</b> <b>Basis: 12 CP</b> - BS Einführung Morphologie - BS Einführung Syntax - Methodenkurs grammatische Methoden - Tutorium	<b>BB3</b> <b>Basis: 12 CP</b> - Methodenkurs Logik - Tutorium - BS Einführung Semantik - BS Einführung Pragmatik	2	2	<b>BG</b> <b>Grundkurs: 6 CP</b> - BS Einführung - Tutorium	<b>BS1</b> <b>Basis: 12 CP</b> - 2 Sprachkurse Französisch - 2 Sprachkurse Französisch	4		3 CP	30 CP
II	<b>BA1</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - AS in Phonetik/Phonologie - AS in Phonetik/Phonologie	<b>BA2</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - AS in Morphologie/Syntax - AS in Morphologie/Syntax	<b>BA3</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - 2 AS in Semantik/Pragmatik	2	2		<b>BS2</b> <b>Aufbau: 14 CP</b> - 2 Sprachkurse Französisch - 2 Sprachkurse Französisch	4	<b>BPL1</b> <b>Basis: 12 CP</b> - BS Einführung Psycholinguistik - BS Einführung Neurolinguistik - Methodenkurs Statistik - Tutorium	2	30 CP
III	<b>BA1</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - AS in Phonetik/Phonologie - AS in Phonetik/Phonologie	<b>BA2</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - AS in Morphologie/Syntax - AS in Morphologie/Syntax	<b>BA3</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - 2 AS in Semantik/Pragmatik	2	2	<b>BS3</b> <b>Linguistik: 8 CP</b> - AS Linguistik des Französischen - AS Linguistik des Französischen	2	<b>BPL2</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - AS zur Psycho- oder Neuro-linguistik - AS zur Psycho- oder Neuro-linguistik	2	2 CP	31 CP
IV	<b>BA1</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - AS in Phonetik/Phonologie - AS in Phonetik/Phonologie	<b>BA2</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - AS in Morphologie/Syntax - AS in Morphologie/Syntax	<b>BA3</b> <b>Aufbau: 12 CP</b> - 2 AS in Semantik/Pragmatik	2	2	<b>BSG Spezialgebiet: 14 CP</b> - Methodenkurs - Tutorium - 2 AS im Spezialgebiet	4		2	0 CP	29 CP
V	<b>Bachelorarbeit 12 CP</b>										
VI	<b>Bachelorarbeit 12 CP</b>										

Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen

Semester	Kerngebiete				Grundkurs & Spezialgebiet		Schwerpunkt			Wahl	CP insgesamt		
	Phonetik/Phonologie	Morphologie/Syntax	Semantik/Pragmatik	h	Typologie, Historische Ling., Computerling.	h	Größe Sprache: Französisch	Philosophie	h				
I	<b>BB1</b> Basis: 12 CP - BS Einführung Phonetik - BS Einführung Phonologie - Methodenkurs Phonetik/Phon. - Tutorium	2  2  2 2	2  2  2 2	<b>BB3</b> Basis: 12 CP - Methodenkurs Logik - Tutorium - BS Einführung Semantik - BS Einführung Pragmatik	2 2  2 2	<b>BG</b> Grundkurs: 6 CP - BS Einführung - Tutorium	<b>BS1</b> Basis: 12 CP - 2 Sprachkurse Französisch - 2 Sprachkurse Französisch	<b>SP1</b> Basis: 8 CP - BS zur Theorie/Praxis der Argumentation - BS zur Theorie/Praxis der Argumentation	4  4	2  2	5 CP	30 CP	
													2 2
II	<b>BA1</b> Aufbau: 12 CP - AS in Phonetik/Phonologie - AS in Phonetik/Phonologie	2  2	2  2	<b>BA3</b> Aufbau: 12 CP - AS in Semantik/Pragmatik - AS in Semantik/Pragmatik	2  2	2  2	<b>BS2</b> Aufbau: 14 CP - 2 Sprachkurse Französisch - 2 Sprachkurse Französisch	<b>SP2</b> Aufbau: 6 CP - AS zur Sprachphilosophie - AS zur Sprachphilosophie	4  4	2  2	2 CP	30 CP	
													2 2
III	<b>BA2</b> Basis: 12 CP - BS Einführung Morphologie - BS Einführung Syntax - Methodenkurs grammatische Methoden - Tutorium	2  2  2 2	2  2  2 2	2  2  2 2	2  2  2 2	<b>BS3</b> Linguistik: 8 CP - AS Linguistik des Französischen - AS Linguistik des Französischen	<b>SP3</b> Aufbau: 10 CP - AS zur Kognitions-wissenschaft - AS zur Kognitions-wissenschaft	2  2	2  2	2 CP	30 CP		
												2 2	
IV	<b>BA2</b> Aufbau: 12 CP - 2 AS in Morphologie/Syntax	4  4	4  4	4  4	4  4	4  4	4  4	4  4	4  4	4  4	2 CP	30 CP	
													4 4
V	<b>Bachelorarbeit 12 CP</b>											2 CP	30 CP

## Studienplan Integrativer Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik. Kleine Sprache Deutsch, Japanisch, Latein, Altgriechisch, Jiddisch oder Hebräisch

Semester	Kerngebiete					Schwerpunkt				Wahl	CP insgesamt		
	Grundkurs, Phonetik/Phonologie	h	Morphologie/Syntax	h	Semantik/Pragmatik	h	Computerlinguistik	h	Kleine Sprache: Japanisch			h	
I	<b>BG Grundkurs: 6 CP</b> - BS Einführung - Tutorium	2 2	<b>BB2 Basis: 12 CP</b> - BS Einführung Morphologie - BS Einführung Syntax - Methodenkurs grammatische Methoden - Tutorium	2 2	<b>BB3 Basis: 12 CP</b> - Methodenkurs Logik - Tutorium - BS Einführung Semantik - BS Einführung Pragmatik	2 2 2	<b>BD1 Basis Informatik: 12 CP</b> - VL Grundlagen - Übung - Praktikum <b>BD2 Basis Programmierpraktikum: 10 CP</b> - VL Softwareentwicklung - Praktikum	2 2 2 2 6			3 CP	30 CP	
II				2 2	2 2						5 CP	30 CP	
III	<b>BB1 Basis: 8 CP</b> - BS Einführung Phonetik - BS Einführung Phonologie	2 2	<b>BAK Aufbau: 12 CP</b> - AS in Phonetik/ Phonologie - AS in Morphologie/ Syntax - AS in Semantik/ Pragmatik	2 2		<b>BC1 Aufbau: 12 CP</b> - ÜS Einführung Computerling. - 2 AS Methoden	4 4		<b>BS4 Basis: 8 CP</b> - 2 Sprachkurse Japanisch	4	0 CP	30 CP	
IV				2 2		<b>BC3 Aufbau: 12 CP</b> - 1 AS Sprachtechnologie	4		<b>BS5 Aufbau: 8 CP</b> - 2 Sprachkurse Japanisch	4	0 CP	30 CP	
V						<b>BC2: Aufbau: 18 CP</b> - K Programmieren (Prolog 1) - K Implementierung	4 4	<b>BC4 Aufbau: 12 CP</b> - 2 AS theoretische Computerling.	4 4	<b>BS6 Aufbau: 8 CP</b> - Sprachkurs Japanisch - AS Linguistik des Japanischen	5 CP	30 CP	
VI	<b>Bachelorarbeit 12 CP</b>										2	5 CP	30 CP

Integrierter Studiengang	Medien- und Kulturwissenschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Wünschenswert für das Studium der Medien- und Kulturwissenschaft sind darüber hinaus hinreichende Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache sowie ein Praktikum im Medienbereich.
Anzahl Zahl der Modulabschlussprüfungen	7, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	In den folgenden Lehrveranstaltungen sind Abschlussprüfungen abzulegen: jeweils 1 AP in Basismodulen I; II; Vergleichende und interkulturelle Medienkulturwissenschaft jeweils 1 AP in Aufbaumodulen - Medien, Alltag, Gesellschaft; - Medienformen; Medien, Gesellschaft, Ethik - Kultur- und medienwissenschaftliche Forschungsmethoden  Übersicht: Basismodule                    3 AP Aufbaumodule                 4 AP  Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Seminar der <i>Aufbaumodule</i> im Abschlussjahr.
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Bachelorarbeit: dreifach. Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Praktikum	3 Monate, 16 CP
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Siehe § 11 (2)
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Essay, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

## Studienverlaufsplan Bachelor Medien- und Kulturwissenschaft

St. J.	Sem.					CP	
1	1	<b>Basismodul I</b> <b>Ästhetik</b> <b>Kultur</b> <b>Medien</b> Einführung in den Studiengang (4 SWS) Themenbereich Ästhetik Einführung in den Studiengang (4 SWS) Themenbereich Kultur Einführung in den Studiengang (4 SWS) Themenbereich Medien mit Tutorium und Filmclub 1 AP / 19 CP			<b>Propädeutikum</b> Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS), 2 CP Sprachkurse / Wiss. Schreiben (4 SWS), 4 CP	<b>Wahlbereich</b> 4 SWS 4 CP	29
	2	<b>Basismodul II</b> Grundlagenveranst. (2 SWS) Kommunikation und Ästhetik Poetik Grundlagenveranst. (2 SWS) Performativität Theater Grundlagenveranst. (2 SWS) Theorie/Geschichte audiovisueller Medien <b>Praxis / Projekt</b> Creative Writing (2 SWS, 3 CP)                      Theater / Rhetorik (2 SWS, 3 CP)                      Film / Video (2 SWS, 3 CP) 1 AP / 22 CP			<b>Basismodul Vergl. und interkulturelle Medienkulturwissenschaft</b> Grundlagenveranst. (2 SWS) Prozesse und Modelle der Interkulturalität Themenseminar (2 SWS) Kulturgeschichte/ Kulturphilosophie Sprachkurse für Fortgeschrittene (4 SWS) 4 CP 10 CP	2 SWS 2 CP	32
	3	<b>Aufbaumodul Medien, Alltag, Gesellschaft</b> Themenseminar (2 SWS) Subjektivität Themenseminar (2 SWS) Materialität und Information Themenseminar (2 SWS) Geschlecht und Differenz Vorlesungsreihe Medien- und Kulturberufe (2 SWS, 1CP) 1 AP / 16 CP			Themenseminar (2 SWS) Medien und interkulturelle Wahrnehmung Themenseminar (2 SWS) Medien und Globalisierung 1 AP / 15 CP	4 SWS 4 CP	31
3	4/5	<b>Aufbaumodul Medienformen</b> Themenseminar (2 SWS) Theorien der Ästhetik und der Intermedialität Themenseminar (2 SWS) Wahrnehmung Themenseminar (2 SWS) Auditive Medien Themenseminar (2 SWS) Bildwissenschaft / Visual Culture 1 AP / 15 CP	<b>Praxismodul Medienformen</b> Hörfunk, Audiomedien (2 SWS, 3 CP) Recherche / Interview (2 SWS, 3 CP) Neue Medien, Internetjournalismus (2 SWS, 3 CP)	<b>Aufbaumodul Medien, Gesellschaft, Ethik</b> Grundlagenveranstaltung (2 SWS) Grundlagen der Ethik / der Politischen Philosophie Themenseminar (2 SWS) Angewandte Ethik / Medienethik 9 CP	<b>Aufbaumodul Kultur- und medienwissenschaftliche Forschungsmethoden</b> Projektseminar (4 SWS) Projekte, Experimente, Interventionen (ein- oder zweisemestrig) 1 AP / 11 CP	<b>Projektarbeit</b> 4 SWS 4 CP 4 SWS 6 CP 4 CP kann mit einer AP aus den Aufbaumodulen verbunden werden	30  30
	6	Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium 12 CP			Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit (12 Wochen) 16 CP		28
gesamt		82 SWS, 12 Wochen Praktikum, 7 Abschlussprüfungen und Bachelorarbeit, insgesamt 180 CP				64 SWS fachbezogen und Wahlbereich 18 SWS	180
Erläuterung: 1 Semesterwochenstunde (SWS) ist in der Regel mit, 1 Credit Point (CP), also 15 Stunden Präsenz und 15 Stunden Selbstlernzeit bewertet, bei arbeitszeitintensiven Seminaren im Bereich Praxis jedoch mit 1,5 CP, die Selbstlernzeit im Rahmen einer Modulabschlussprüfung mit 7 CP. Das Teamprojekt mit 6, in Verbindung mit einer AP aus einem Aufbaumodul mit 13 CP. Die Modulbestandteile der Aufbaumodule im 4. und 5. Semester werden in der Regel jedes Semester angeboten, um eine Flexibilität für Auslandsaufenthalte sicherzustellen.							

Integrierter Studiengang	Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	13, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Module ohne AP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxismodul Propädeutik</li> <li>• Praxismodul Praktikum</li> </ul> <p>3 AP in den drei Basismodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Soziologie,</li> <li>• 1 AP Politikwissenschaft,</li> <li>• 1 AP Kommunikations- und Medienwissenschaft</li> </ul> <p>5 AP in den drei Methodenmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 AP Erhebungsverfahren,</li> <li>• 2 AP Analyseverfahren,</li> <li>• 1 AP Lehrforschungsprojekt</li> </ul> <p>5 AP in den fünf Themenmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP „Individuum &amp; Gesellschaft“,</li> <li>• 1 AP „Systeme &amp; Strukturen“,</li> <li>• 1 AP „Bereiche &amp; Prozesse“,</li> <li>• 1 AP „Medien &amp; Kommunikation“,</li> <li>• 1 AP „Europa &amp; Internationale Studien“</li> </ul> <p>2 AP in Aufbauseminaren oder Vorlesungen, davon mindestens 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit;</p> <p>3 AP in Vertiefungsseminaren der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft, davon 2 AP als mündliche Prüfungen und 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit</p> <p>In den Basismodulen und den Methodenmodulen kann die 2. Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung erfolgen</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<p>Lehrforschungsprojekt: Abschluss der Basismodule und des Methodenmoduls Erhebungsverfahren;</p> <p>Themenmodule-Vertiefungsseminare: Abschluss der Basismodule und des Methodenmoduls Erhebungsverfahren</p> <p>Bachelorarbeit: Abschluss der Basismodule und des Methodenmoduls Erhebungsverfahren</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	<p>Basismodule: einfach</p> <p>Methodenmodule Analyseverfahren und Erhebungsverfahren: einfach</p> <p>Methodenmodul Lehrforschungsprojekt: dreifach</p> <p>Themenmodule: einfach in Aufbauseminaren, zweifach in Vertiefungsseminaren</p> <p>Bachelorarbeit: dreifach</p>
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Empfohlen für das 4. oder 5. Fachsemester
Exkursion	-
Praktikum	Als Pflichtpraktikum: 3 Monate

Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Bei Fehlzeiten von mehr als 20% kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

### Exemplarischer Studienverlaufsplan

Beim Studienplan handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Es wird dringend empfohlen, die Basismodule sowie das Methodenmodul Erhebungsverfahren im ersten Studienjahr und das Methodenmodul Analyseverfahren im dritten Fachsemester zu absolvieren, wie im Studienplan dargestellt. Bei allen weiteren Veranstaltungsbelegungen/Prüfungsleistungen kann die zeitliche Abfolge variiert werden.

1. Semester (1. Studienjahr)				
Übung	Einführung in die Technik wiss. Arbeitens (P)		2 SWS	2 CP
Übung	EDV/Multimedia (WP)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Erhebungsverfahren I (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Soziologie I (P)		2 SWS	4 CP
Vorlesung	Politikwissenschaft I (P)		2 SWS	4 CP
Vorlesung	Kommunikations- und Medienwissenschaft I (P)		2 SWS	4 CP
Basisseminar	Soziologie I (P)		2 SWS	2 CP
Basisseminar	Politikwissenschaft I (P)		2 SWS	2 CP
Basisseminar	Kommunikations- und Medienwissenschaft I (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltungen	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		4 SWS	4 CP
			1 AP	22 SWS
				30 CP
2. Semester (1. Studienjahr)				
Übung	Kommunikative Kompetenz (WP)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Erhebungsverfahren II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Soziologie II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Politikwissenschaft II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Vorlesung	Kommunikations- und Medienwissenschaft II (P)	AP	2 SWS	4 CP
Basisseminar	Soziologie II (P)		2 SWS	2 CP
Basisseminar	Politikwissenschaft II (P)		2 SWS	2 CP
Basisseminar	Kommunikations- und Medienwissenschaft II (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltungen	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		6 SWS	6 CP
			4 AP	22 SWS
				30 CP
3. Semester (2. Studienjahr)				
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Vorlesung	Analyseverfahren I + II (P)	2 AP	4 SWS	12 CP
Veranstaltung	Berufsfeldkurs (WP)		2 SWS	2 CP
			6 WO	8 CP
			2 AP	14 SWS
				30 CP

	<b>4. Semester (2. Studienjahr)</b>			
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	6 CP
Aufbauseminar	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	6 CP
Übung	Computergestützte Datenanalyse (WP)		2 SWS	2 CP
	Praktikum		12 WO	8 CP
			2 AP	14 SWS
				30 CP
	<b>5. Semester (Abschlussjahr)</b>			
Vertiefungsseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Vertiefungsseminar	Themenmodul (WP)		2 SWS	2 CP
Vertiefungsseminar	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	8 CP
Veranstaltung	Lehrforschungsprojekt (WP)	AP	4 SWS	10 CP
Veranstaltung	Praktikumskurs (P)		2 SWS	2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		6 SWS	6 CP
			2 AP	18 SWS
				30 CP
	<b>6. Semester (Abschlussjahr)</b>			
Vertiefungsseminar	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	8 CP
Vertiefungsseminar	Themenmodul (WP)	AP	2 SWS	8 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		2 SWS	2 CP
	Bachelorarbeit (studienbegleitend)			12 CP
			2 AP	6 SWS
				30 CP
			13 AP	96 SWS
				180 CP

SWS = Semesterwochenstunde  
P = Pflichtveranstaltung

CP = Kreditpunkt  
WP = Wahlpflichtveranstaltung

AP = Abschlussprüfung  
WO = Wochen

## Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

---

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da **sich** die Anforderungen u. a. nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Beispiele für Leistungen, durch die ein Beteiligungsnachweis erworben werden kann:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden

## **Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten**

---

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

### **Vorlesung**

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

### **Seminar**

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Tutorium**

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Übung**

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Praktikum**

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

### **Exkursion**

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

### **Sprachkurs**

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Kolloquium**

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits-/Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussprüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.“



**Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 24.09.2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-Rhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW 2012, S. 81) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Studium und Masterprüfung**

- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Anforderungen des Studiums
- § 13 Berufsfeldpraktikum
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Teamprojekt
- § 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Studienberatung
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

---

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

---

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres/seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

### § 2 Mastergrad

---

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

### § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

---

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

### § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

---

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre, falls nicht abweichend davon in besonderen Fällen ein einjähriger Masterstudiengang eingerichtet wurde. Soweit ein Masterstudiengang als Teilzeitstudiengang angeboten wird, beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points), bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte. Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr, beim Teilzeitstudium in zwei Phasen von je zwei Studienjahren. Einjährige Masterstudiengänge sind nicht weiter gegliedert.
- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 CP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum mindestens 5 CP für je 4 Wochen Praktikumsdauer.
- (4) Je nach Studienrichtung kann das Studium einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich umfassen. In diesem Fall entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 8-16 CP. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer oder zur weiteren Schwerpunktbildung aus dem eigenen Fach gewählt werden.

## § 5 Kreditpunkte

---

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden je nach Arbeitsaufwand 2-4 CP gutgeschrieben. Die Masterarbeit wird mit 20 bis 24 CP, ein eventuelles Teamprojekt mit 12 - 16 CP bewertet.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

## § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

---

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 4-10 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, in bestimmten Fachrichtungen zusätzlich aus einem Teamprojekt. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit sowie 3-4 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen einschließlich eines etwaigen Teamprojekts. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls. Näheres dazu regelt der fächerspezifische Anhang.
- (2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 bzw. durch Aushang im Institut bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.
- (4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. Bei englischsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen.
- (5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

---

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

---

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Masterarbeit sowie für ein eventuelles Teamprojekt können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (4) Zur Abnahme der übrigen Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.

- (5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss besitzen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Masterprüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

### § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

- (7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn durch die Universität wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.

#### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

---

- (1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

### § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

---

- (1) In Studiengängen, die einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich vorsehen, dient dieser dem Erwerb von Kompetenzen über die in dem gewählten Fach erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.
- (2) Die Kreditpunkte des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:
  1. Lehrveranstaltungen der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität,
  2. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
  3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
  5. weitere Lehrveranstaltungen, beispielsweise zur Vorbereitung auf eine Promotion.

### § 12 Anforderungen des Studiums

---

- (1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen des Modulhandbuchs und des Anhangs dieser Prüfungsordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs regelmäßig und aktiv beteiligen. Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.
- (2) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargelegt werden, wie die Forderung nach regelmäßiger Teilnahme verstanden und umgesetzt werden soll. Generell kann erst bei Fehlzeiten von mehr als 20 % die Gutschrift der Kreditpunkte verweigert werden. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.
- (3) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargestellt werden, wie die Forderung nach aktiver Teilnahme zu erfüllen ist.

### § 13 Berufsfeldpraktikum

---

- (1) In einigen Masterstudiengängen ist ein Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 CP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

## §14 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus 4-10 Modulabschlussprüfungen. In bestimmten Fachrichtungen kann zusätzlich ein Teamprojekt durchzuführen sein. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit (§ 19) sowie 3-4 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (§ 16) einschließlich eines etwaigen Teamprojekts.
- (2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

## § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt

- (1) Zu den Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt.
- (2) Der Zulassungsantrag
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen des Moduls nach § 6 Abs. 1 ist bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte des Moduls nach § 6 Abs. 1 ist bei der bzw. dem Modulbeauftragten
  - zur Masterarbeit ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
  3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die ggf. zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen oder Modulscheinen erforderlichen und im Anhang festgelegten Studienleistungen.

## § 16 Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann. Mindestens eine Modulab-

schlussprüfung muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Falle einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und, mit Ausnahme des Studiengangs Literaturübersetzen, der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung bzw. die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.
- (7) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 5 bis 7 erfüllt.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt ha-

ben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

- (9) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine bzw. einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (10) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

### § 17 Teamprojekt

- (1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.
- (3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 SWS über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Ta-

bellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

- (6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

## § 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 SWS zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede SWS zwei CP gutgeschrieben.

## § 19 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester, beim Teilzeitstudium in der Regel im siebten oder achten Semester, bei einem einjährigen Masterstudiengang in der Regel im zweiten Semester.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; für einjährige Masterstudiengänge können davon abweichende Regelungen im fächerspezifischen Anhang festgelegt werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. In den Masterstudiengängen Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation und Italienisch: Sprache, Medien, Translation ist sie in deutscher Sprache oder - bei Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin - der jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. In englischsprachigen Masterstudiengängen wird sie in englischer Sprache abgefasst. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, muss zwischen 60 und 100 Seiten betragen. Näheres kann für die Studiengänge im fächerspezifischen Anhang geregelt werden. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe.
- (11) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

#### § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 21 Abs. 2.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

#### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulabschlussprüfungen, evtl. Teamprojekt). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Das Teamprojekt und einzelne Modulabschlussprüfungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:
1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
  2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:
- |     |              |              |
|-----|--------------|--------------|
| bis | 1,5:         | sehr gut     |
| von | 1,6 bis 2,5: | gut          |
| von | 2,6 bis 3,5: | befriedigend |
| von | 3,6 bis 4,0: | ausreichend  |
- (6) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

## § 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit und eines eventuellen Teamprojekts bestanden sind und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 20 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

### § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

---

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind vorzulegen
  1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,
  2. Nachweise über den Erwerb von 120 Kreditpunkten, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte.
- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

---

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

---

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

#### § 26 Aberkennung des Mastergrades

---

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

#### § 27 Studienberatung

---

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

## § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

---

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04.12.2012, 16.07.2013 und 18.09.2013.

Düsseldorf, den 24.09.2013

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

## Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

---

- Ein-Fach-Studiengänge**
- Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
  - Germanistik
  - Geschichte
  - Italienisch: Sprache, Medien, Translation
  - Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
  - Jüdische Studien
  - Kunstgeschichte
  - Modernes Japan
  - Philosophie
  - Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
- Integrative Studiengänge**
- Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
  - Linguistik
  - Literaturübersetzen
  - Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)
  - Politische Kommunikation
  - Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren
- Einjährige Studiengänge**
- European Studies
  - Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung

Masterstudiengang	Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	7, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Professional English (Sprachpraxis)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul</li> <li>• 4 AP in Fachmodulen</li> <li>• 1 AP im Projektmodul</li> </ul> <p>In den Fachmodulen muss als AP mindestens eine Hausarbeit (in der Regel in englischer Sprache) angefertigt und eine mündliche Prüfung abgelegt werden.</p> <p>Wird in einer zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, müssen in den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls lediglich Beteiligungsnachweise erbracht werden. Im Einzelfall kann von den Veranstaltern gemeinsam festgelegt werden, in welcher Veranstaltung die Abschlussprüfung zu erbringen ist.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Abschlussmodul mit Masterarbeit: dreifach Alle anderen Module: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP/ sechs Monate / 108.000 bis 180.000 Zeichen inklusive Leerzeichen
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Englisch
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Institut für Anglistik und Amerikanistik betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung z. B. ein Kurzreferat, Protokoll, Kurzesay oder Lesejournale sein. Beteiligungsnachweise sind nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.



Masterstudiengang	Germanistik
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Studieninhalte des Studiengangs sind in Module (Grundmodule, Forschungsmodule sowie ein Masterarbeit-Modul) geordnet. Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet:</p> <p>Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation.</p> <p>Im ersten Studienjahr wird je ein Grundmodul aus drei der vier Studienbereiche studiert. Jedes Grundmodul wird mit einer Prüfung abgeschlossen und mit insgesamt 16 CP bewertet.</p> <p>Im zweiten Studienjahr werden ein Schwerpunktbereich und ein Ergänzungsbereich gewählt. Im Schwerpunktbereich und im Ergänzungsbereich wird je ein Forschungsmodul aus zwei derjenigen drei Studienbereiche (von den insgesamt vier Studienbereichen 1-4) studiert, die schon für das erste Studienjahr gewählt wurden. Darüber hinaus wird im Schwerpunktbereich ein Masterarbeit-Modul studiert.</p> <p>Das Forschungsmodul im Schwerpunktbereich wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die zu einem anderen Thema abgelegt werden muss als zu dem der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 CP vergeben</p> <p>Im Masterarbeit-Modul wird ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit besucht und mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls werden insgesamt 28 CP vergeben.</p> <p>Das Forschungsmodul im Ergänzungsbereich (Ergänzungsbereich = Studienbereich, in dem nicht die Masterarbeit geschrieben wird) wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 CP vergeben.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Grundmodule: einfach Forschungsmodule: zweifach Masterarbeit: dreifach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Regelmäßige aktive Beteiligung
Nachweis der aktiven Beteiligung	Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß MPO § 12) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzziele der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder ein Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan zum Master-Studiengang Germanistik

1. Studienjahr (studiert werden 3 der 4 Teilbereiche, die frei wählbar sind)			
	<b>Grundmodul 1: Sprachwissenschaft [CP 16]</b>	<b>Grundmodul 3: Germanistische Mediävistik [CP 16]</b>	<b>Grundmodul 4: Theorie und Geschichte mündl. u. schriftl. Kommunikation [CP 16]</b>
<b>WS oder SS</b>	Vorlesung oder Seminar 2 SWS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS	Vorlesung oder Seminar 2 SWS
<b>WS oder SS</b>	Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS
2. Studienjahr (studiert werden 2 der 3 Teilbereiche des ersten Jahres)			
	<b>Forschungsmodul 3: Germanistische Mediävistik [CP 16]</b>	<b>Forschungsmodul 4: Theorie und Geschichte mündl. <i>oder</i> schriftl. Kommunikation [CP 16]</b>	<b>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich [CP 12]</b>
<b>WS oder SS</b>	Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	
	<b>Master-Arbeit-Modul 3: Germanistische Mediävistik [CP 28]</b>		
<b>WS oder SS</b>	Kolloquium 2 SWS + MA-Arbeit (24 CP)		

Masterstudiengang	Geschichte Von den vier Studienbereichen Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit und Osteuropäische Geschichte muss einer als Schwerpunkt gewählt werden. Alle Module mit Ausnahme derer des Exkursionsmoduls und des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs müssen im gewählten Schwerpunkt absolviert werden.
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Je 1 Prüfung in den beiden Modulen 1 und 2</li> <li>• 1 Prüfung im Exkursionsmodul</li> <li>• 1 Prüfung im Projektmodul</li> <li>• 1 Prüfung im Abschlussmodul</li> </ul> <p>In vier Modulen müssen benotete Modulabschlussprüfungen abgelegt werden, das Abschlussmodul wird mit einer unbenoteten Modulabschlussprüfung abgeschlossen.</p> <p>Die Modulabschlussprüfungen finden im Modul 1 exemplarisch als Studienarbeit zum Seminar, im Modul 2 exemplarisch als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zur Vorlesung, im Exkursionsmodul in mündlicher oder schriftlicher Form statt. Das Projektmodul wird mit einem Teamprojekt abgeschlossen. Im Abschlussmodul wird ein Werkstattbericht über die Masterarbeit präsentiert.</p> <p>Die Modulabschlussprüfungen der beiden Module müssen bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des Abschlussmoduls erfolgen kann.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Projektmodul bzw. Teamprojekt: zweifach Alle anderen AP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Findet im Projektmodul statt
Kreditpunkte Teamprojekt	16 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	1 Exkursionsmodul (16 CP) im zweiten Studienjahr
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.

## Struktur des Studiums

Studienjahr	Fachanteile		Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Summe CP	Summe SWS (i.d.R.)
1	Modul 1	20 CP / 6 SWS	6 CP / 6 SWS	62	16
	Modul 2	20 CP / 6 SWS			
	Exkursionsmodul	16 CP / 4 SWS			
2	Projektmodul	16 CP / 4 SWS	6 CP / 6 SWS	58	10
	Abschlussmodul	12 CP / 6 SWS			
	Masterarbeit	24 CP			
	<b>Gesamt:</b>	108 CP / 26 SWS	12 CP / 12 SWS	120	26

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

Jahr	Modul	Modulbestandteile	Summe CP	Workload h	Summe SWS
1	Modul 1	Seminar Ü nach Wahl Ü/MS nach Wahl	20	600	6
	Modul 2	Vorlesung nach Wahl Ü nach Wahl Ü/MS nach Wahl	20	600	6
	Exkursionsmodul	Exkursion vorbereitende Übung	16	480	4
	Fächerübergreifender Wahl- pflichtbereich	nach Wahl	6	180	6
	1. Studienjahr Gesamt:			62	1860
2	Projektmodul	Teamprojekt Projektforum	16	480	4
	Abschlussmodul	Masterforum (3. Semester) Masterforum (4. Semester) Ü Schreibwerkstatt	12	360	6
	Masterarbeit		24	720	
	Fächerübergreifender Wahl- pflichtbereich	nach Wahl	6	180	6
	2. Studienjahr Gesamt:			58	1740
Studienjahr 1 & 2 Gesamt:			120	3600	38

Masterstudiengang	Italienisch: Sprache, Medien, Translation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich 10 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, 10 CP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum und 25 CP für das curricular verankerte Studium an der Universität Turin im 3. Semester.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	- 4 an der Heinrich-Heine-Universität, zuzüglich Masterarbeit - 3 an der Università degli Studi di Torino
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Abschlussprüfungen erfolgen in den Modulen der Studienbereiche <i>Sprachpraxis</i> (1 Modul), <i>wissenschaftliche Praxis</i> (3 Module), im Auslandssemester an der Universität Turin (2 Module, 3 Teilprüfungen) und in der Abschlussphase (Abschlussmodul mit Masterarbeit). Die Abschlussprüfungen zum Modul im Bereich <i>Sprachpraxis</i> erfolgt als Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung, die Abschlussprüfung in den an der Universität Turin erworbenen Modulen als Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung, die Abschlussprüfungen in den Modulen des Bereichs <i>Wissenschaftliche Praxis</i> erfolgen als Studien- oder Hausarbeit.  Im Masterstudiengang <i>Italienisch: Sprache, Medien, Translation</i> werden 5 Abschlussprüfungen und 3 Teilabschlussprüfungen in insgesamt 7 Modulen abgelegt, in 1 sprachpraktischen Modul und in 6 wissenschaftlichen Modulen (zwei davon an der Universität Turin): Modul Sprachpraxis Modul 1 Sprache vermitteln Modul 2 Sprachen im Kontrast Modul 3 Sprache in Medien Modul 4 Methoden und Theorien (Universität Turin) Modul 5 Übersetzen und Dolmetschen (Universität Turin) Abschlussmodul
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen AP: Einfach
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 / 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem der Module 1-5
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Absprache mit den Prüfenden eine Italienisch oder Deutsch.
Teamprojekt nach § 17	Ja (als unbenoteter Teil des Abschlussmoduls)
Kreditpunkte Teamprojekt	6 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP
Praktikum	10 CP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Der Auslandsaufenthalt an der Universität Turin ist curricular festgeschrieben und vertraglich geregelt (Abkommen mit der <i>Università degli Studi di Torino</i> ) und für das 3. Semester vorgesehen. Dort werden im Studienbereich „Tedesco-italiano: un confronto“ zwei Module absolviert sowie fakultativ 5-7 Kreditpunkte für den fachübergreifenden Bereich erworben.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und

	Nachbereitung der Sitzungen sowie für den Arbeitsaufwand auf die Einzelaktivität wird vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
--	---

**Exemplarischer Studienverlaufsplan MA Italienisch: Sprache, Medien, Translation**

Semester	WP	Berufspraxis			wissenschaftliche Praxis	
		Sprachpraxis	Sprachen vermitteln	Sprachen im Kontrast	Sprachen im Kontrast	Sprachen im Kontrast
1.	fachübergreifender Wahlpflichtbereich (10 P.), vorgesehen vor allem für das 2. und 3. Semester	<b>Spezialisierungsmodul Sprache:</b> <b>Lingua – Testi – Contesti</b> Sprachseminar 1 2 SWS	Masterseminar* Lexikographie oder Didaktik 2 SWS  Masterseminar* 2 SWS <b>10 P.</b>	Masterkurs*** z.B. Lit. Übersetzen, 2 SWS  Masterkurs*** kontr. Linguistik od. Übers. durch Berufspraktiker 2 SWS <b>10 P.</b>		
2.		Sprachseminar 2 2 SWS <b>15 P.</b>	8-wöchiges Praktikum <b>10 P.</b>	<b>Sprache in Medien</b> Masterseminar/Vorlesung (2 SWS)  Masterseminar** (2 SWS) <b>10 P.</b>		
3.		Auslandssemester Turin: <b>Tedesco – italiano: un confronto (Methoden u. Theorien, Übersetzen u. Dolmetschen)</b> (2 + 1 Veranstaltungen in kontrastiver Sprachwissenschaft mit je 1 Abschlussprüfung) <b>25 P.</b>				
4.		<b>Abschlussphase</b> Mitbetreuung eines sprachwissenschaftlichen Basisseminars (Tutorium, 6 P.) MA-Arbeit (24 P.) <b>30 P.</b>				

\* Hier können auch thematisch vergleichbare sprachwissenschaftliche Masterseminare aus dem Masterstudiengang "Romanistik" gewählt werden.

\*\* Hier könnte auch, in Ausnahmefällen und nach Absprache, ein Aufbauseminar aus dem Optionsbereich "Mediale Kommunikation" oder "Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft" des Bachelor-Studiengangs Romanistik gewählt werden.

\*\*\*Hier können auch die Masterkurse des Masterstudiengangs Literaturübersetzen, Sprache: Italienisch gewählt werden oder, nach Absprache, ein Seminar "Filmuntertitelung" aus dem Optionsbereich "Translation" des Bachelor-Studiengangs Romanistik.

### **Studienangebot für das Auslandssemester in Turin bzw. Düsseldorf = 3. Semester = Wintersemester**

(gemäß Anhang des Zusatzabkommens zwischen Düsseldorf und Turin)

#### **Angebot Düsseldorf für Turin:**

1. 1 LV: Module aus dem Master *Italienisch: Sprache, Medien, Translation* ("Sprachen vermitteln" und "Sprachen im Kontrast") (Institut für Romanistik)
2. 1 LV: frz. oder span. Sprachwissenschaft aus dem Master Romanistik (Institut für Romanistik)
3. 2 LV: Sprachkurse im Universitätssprachenzentrum: (Englisch, Spanisch, DaF) (USZ)
4. 1 LV: Germanistik, Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Institut für Germanistik)

#### **Angebot Turin für Düsseldorf:**

Modul 1: "Tedesco-italiano: un confronto" (Methoden, Theorien): 2 LV: Informatica applicata alla comunicazione multimediale (Master Traduzione), Linguistica generale/Linguistica italiana, Teoria e pratica della traduzione letteraria, Lingua tedesca 2

Modul 2: "Tedesco-italiano: un confronto" (Übersetzen und Dolmetschen): 1 LV: Lingua tedesca 1, Teoria e pratica della traduzione

Masterstudiengang	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich, Teamprojekt und Masterarbeit
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Module 1-4 je 1 AP, Teamprojekt 1 AP</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, dem Teamprojekt und 4 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen.</li> <li>- Die Modulabschlussprüfung in Modul 1 ist entweder in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form einer schriftlichen Klausur abzulegen.</li> <li>- In den Modulen 2-3 ist eine Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder in Form einer Studienarbeit abzulegen.</li> <li>- In Modul 4 ist die vorgesehene Sprachprüfung in Form einer Übersetzungsklausur und einer mündlichen Prüfung abzulegen.</li> <li>- In dem Teamprojekt wird die Abschlussprüfung durch Projektarbeit mit individuell zu-rechenbarer Prüfungsleistung abgelegt</li> <li>- Die Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus.</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	13 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	9 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Module gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §12 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

**Module**

		Studienjahr		SWS	CP
1	Jiddistische Sprachwissenschaft	1./2.	Pflicht	6	18
2	Jiddische Kultur und Literatur vor 1800	1./2.	Pflicht	6	20
3	Jiddische Kultur und Literatur im 19. und 20. Jahrhundert	1./2.	Pflicht	6	22
4	Biblisches Hebräisch	1./2.	Pflicht	8	14

**Teamprojekt**

		Studienjahr		CP
	Teamprojekt	1./2.	Pflicht	13

Die Module werden im Zweijahrestakt angeboten. Die Studierende belegen entweder die Module 1 und 2 im ersten und die Module 3 und 4 im zweiten Jahr, oder die Module 3 und 4 im ersten und die Module 1 und 2 im zweiten Jahr.

Das Teamprojekt wird im 2. oder 3. Semester gemacht, die Masterarbeit im 4. Semester angefertigt.

Masterstudiengang	Jüdische Studien
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls. Sie werden in Form einer Studienarbeit oder Projektarbeit (Teamprojekt) mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abgelegt.</p> <p>Folgende Prüfungen sind vorgesehen:  In jedem der Module A, B und C ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Studienarbeit abzulegen. Im Projektmodul ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Projektarbeit (Teamprojekt) abzulegen.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	<p>Masterarbeit: dreifach  Alle Modulabschlussprüfungen: einfach</p>
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	21 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Module A, B, C und das Projektmodul gilt nach Maßgabe der PO die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §12 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzessays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan des MA-Studiengangs Jüdische Studien (108 CP + 12 CP)

Sem.		SWS	CP		SWS	CP		SWS	CP		CP
1	➤ Vorlesung	2	21				➤ Seminar	2	21	Fach- über- greifender Wahlpflichtbereich	12
	➤ Seminar	2					➤ Seminar	2			
2	➤ Seminar	2	21	➤ SK Hebr. Lektüre	2	21	➤ Vorlesung	2	21		
					➤ Vorlesung		2				
3	➤ Projektforum	2	21	➤ Seminar	2						
4	➤ Masterforum	2					Masterarbeit		24		

-  **Modul A:** Jüdische Geschichte
-  **Modul B:** Jüdische/hebräische Literatur
-  **Modul C:** Religions- und Geistesgeschichte des Judentums
-  **Projektmodul**
-  **Fachübergreifender Wahlpflichtbereich**

Masterstudiengang	Kunstgeschichte
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	7, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Modulabschlussprüfungen in den Modulen zu den Grundlagen und Methoden der kunstgeschichtlichen Forschung (Module 1 / 2 / 3)</li> <li>- 1 Modulabschlussprüfung im Modul zur thematischen und berufspraktischen Spezifizierung (Modul 4)</li> <li>- 1 Modulabschlussprüfung im Teamprojekt (Modul 5)</li> <li>- 2 Modulabschlussprüfungen (Teilprüfungen in den Kolloquien (Modul 6)</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	<p>Masterarbeit: dreifach</p> <p>Die Abschlussnote zum "Mastermodul VI: Kolloquien" setzt sich aus den Benotungen der beiden Teilprüfungen zusammen und wird zweifach gewichtet.</p> <p>Alle übrigen Modulabschlussprüfungen werden einfach gewichtet</p>
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Ja. Das Teamprojekt ist innerhalb des Moduls V zu entwickeln und zu präsentieren.
Kreditpunkte Teamprojekt	14 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP
Praktikum	Das mindestens einmonatige Praktikum in einem kunsthistorischen oder dem kunstgeschichtlichen Arbeitsfeld nahen Beruf muss durch einen unbenoteten Praktikumsnachweis (auszustellen von der Institution, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellte) und einen Praktikumsbericht dokumentiert werden.
Exkursion	Exkursionen finden im Rahmen von Übungen vor Originalen statt.
Auslandsaufenthalt	Wird empfohlen. Im Ausland erworbene Studienleistungen werden in der Regel anerkannt.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (maximal 20 % Fehlzeit) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Mögliche Einzelaktivitäten: siehe Anhang 2. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

**Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Seminars für Kunstgeschichte bzw. via Internet wird den Studierenden als Orientierungshilfe ein „empfohlener Master-Studiengang“ angeboten, der den Studierenden Struktur, Anforderungen und Möglichkeiten des Studiums deutlich macht.

Der beschriebene Studienverlauf skizziert einen Idealplan des MA-Studiums Kunstgeschichte und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus. Individuelle, auch auf spezielle Berufsziele gerichtete Anforderungen können ergänzend in beratenden Einzelgesprächen besprochen werden.

1. Studienjahr*1. Semester:*

1 Masterseminar aus Modul I (mit Modulabschlussprüfung) (9 CP)

1 Masterkolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen aus Modul VI (mit Modulabschlussprüfung) (8 CP)

1 Praxisbezogene Übung aus Modul I (2 CP)

1 Praxisbezogene Übung aus Modul II (2 CP)

1 Lehrveranstaltung aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP)

**= 23 CP**

*2. Semester:*

1 Masterseminar aus Modul II (mit Modulabschlussprüfung) (9 CP)

1 Übung vor Originalen mit Exkursion aus Modul IV (4 CP)

1 Masterkolloquium zur Einübung von berufsrelevantem Allgemeinwissen aus Modul VI (mit Modulabschlussprüfung) (8 CP)

2 Lehrveranstaltungen aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (insgesamt 4 CP)

1 Berufsfeldpraktikum aus Modul IV (5 CP)

**= 30 CP**

2. Studienjahr*3. Semester:*

1 Masterseminar aus Modul III (mit Modulabschlussprüfung) (9 CP)

1 Teamprojekt aus Modul V (mit Modulabschlussprüfung) (14 CP)

1 Vorlesung aus Modul IV (8 CP)

1 Praxisbezogene Übung aus Modul III (2 CP)

1 Lehrveranstaltungen aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP)

**= 35 CP**

*4. Semester*

1 Masterkolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit aus Modul VI (2 CP)

1 Tutorium aus Modul V (4 CP)

1 Lehrveranstaltung aus dem Fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 CP)

Masterarbeit (24 CP)

**= 32 CP**

**Insgesamt: 120 CP**

Masterstudiengang	Modernes Japan
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>1. Semester Akademisches Japanisch Theorien und Methoden der Japanforschung</p> <p>2. Semester Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen Medien und Kommunikation</p> <p>2.-3. Semester Sozialer und kultureller Wandel</p> <p>3. Semester Japan im globalen Kontext</p> <p>Optional im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich: 3. Semester Didaktische und organisatorische Kompetenz</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	<p>Masterarbeit: dreifach</p> <p>Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach</p>
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Japanaufenthalt ist möglich und erwünscht (individuelle Gestaltung)
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin/Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

## 1. Fachsemester (30CP)

Akademisches Japanisch  
12 Kreditpunkte

Theorien und Methoden der  
Japanforschung  
12 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
6 Kreditpunkte

## 2. Fachsemester (30CP)

Textkompetenz:  
Quellenarbeit und  
Übersetzen  
12 Kreditpunkte

Medien und Kommunikation  
14 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
4 Kreditpunkte

## 3. Fachsemester (30CP)

Sozialer und kultureller  
Wandel  
14 Kreditpunkte

Japan im globalen Kontext  
14 Kreditpunkte

Wahlpflichtbereich  
2 Kreditpunkte

## 4. Fachsemester (30CP)

Masterarbeit  
24 Kreditpunkte

Being Academic  
6 Kreditpunkte

Masterstudiengang	Philosophie
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	4 in Fachmodulen nach Wahl, zuzüglich einem Teamprojekt sowie der Masterarbeit.
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Inhalte des Studiums gliedern sich in 6 Module, die zwei Bereichen zugeordnet sind:</p> <p>Bereich Theoretische Philosophie 3 Module: Sein und Sprache Erkenntnis und Wissenschaft Geist und Natur</p> <p>Bereich Praktische Philosophie 3 Module: Normen und Werte Mensch und Praxis Kultur und Gesellschaft</p> <p>Von den 6 Modulen müssen 4 studiert werden. Die 4 Module können auf die beiden Bereiche im Verhältnis 3:1 oder im Verhältnis 2:2 aufgeteilt werden. Im ersten Fall wird ein Schwerpunkt in Theoretischer oder Praktischer Philosophie gebildet, im zweiten Fall wird das Masterstudium ohne Schwerpunkt absolviert.</p> <p>Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls, in der Regel unter exemplarischer Bezugnahme auf eine Lehrveranstaltung des Moduls.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	Ja. Im Fall einer Schwerpunktbildung sollte das Thema des Teamprojekts aus dem Schwerpunktbereich gewählt werden.
Kreditpunkte Teamprojekt	14 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Praktikum	-
Exkursion	Bestandteil des Masterstudiums ist der Besuch eines philosophischen Kongresses oder einer philosophischen Tagung. Die Exkursion ist mit einem Dozenten oder einer Dozentin als Betreuer / Betreuerin abzusprechen. Nach der Exkursion erhält der Betreuer / die Betreuerin binnen 6 Wochen einen Bericht im Umfang von ca. 5 Seiten. Für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Exkursion inklusive des schriftlichen Berichts wird ein Beteiligungsnachweis im Umfang von 3 CP ausgestellt. – In Ausnahmefällen kann die Exkursion nach Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin durch den Besuch eines weiteren Kolloquiums ersetzt werden.
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer

	Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Den Studierenden wird auf Wunsch eine Einschätzung ihrer Leistung gegeben.
--	---

**Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Philosophie  
(hier mit Schwerpunktbildung im Bereich Theoretische Philosophie)\***

1. Studienjahr		2. Studienjahr		
1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	
Modul aus dem Bereich Theoretische Philosophie <b>Sein und Sprache (AP) (16CP)</b> 2 LV zu Ontologie/Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie	Modul aus dem Bereich Theoretische Philosophie <b>Geist und Natur (AP) (16CP)</b> 2 LV zu Philosophie des Geistes, Philosophie der Natur	Modul aus dem Bereich Theoretische Philosophie <b>Erkenntnis und Wissenschaft (AP) (16CP)</b> 2 LV zu Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie		
Modul aus dem Bereich Praktische Philosophie <b>zB Normen und Werte (AP) (16CP)</b> 2 LV zu Normativer Ethik, Metaethik		<b>Kolloquium (3CP)</b>	<b>Kongressbesuch (3CP)</b>	
Orientierungsmodul Veranstaltungen/Module nach Wahl (12CP) zB aus den Kooperationswissenschaften zB KUBUS-Master-Modul (Berufsqualifizierung)		idR im Schwerpunktbe- reich Teamprojekt (14CP)	idR im Schwerpunktbe- reich Masterarbeit (24CP)	
900	900	900	900	Σ 3600h

\* Die Auswahl der Module hängt von der optionalen Schwerpunktbildung ab; ihre Reihenfolge ist variabel

Abkürzungen: AP: Modulabschlussprüfung; LV: Lehrveranstaltung; idR: in der Regel; zB: zum Beispiel  
(alle LV der Philosophie haben eine wöchentliche Präsenzzeit von 2 SWS)

Die Farben kennzeichnen die verschiedenen Modultypen:

Master Philosophie Wahl- pflichtmodul	Orientierungsmodul des Fachübergreifenden Wahl- pflichtbereichs
--	---

Masterstudiengang	Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	<p>6 bzw. 7 Abschlussprüfungen zu Modulen, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit.</p> <p>6 AP dann, falls an Stelle eines der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4 [Kulturprozesse/Kulturtechniken] Lehrveranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden. In dem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussprüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache)</li> <li>• 1 AP Basismodul (2. romanische Sprache)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Transfer I</li> <li>• 1 AP Spezialisierungsmodul Transfer II (falls gewählt)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Sprache und Medien I</li> <li>• 1 AP Spezialisierungsmodul Sprache und Medien II (falls gewählt)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen I (SW) (falls gewählt)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen II (LW) (falls gewählt)</li> </ul>
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Abschlussprüfungen erfolgen entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden.</p> <p>Die Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezialisierungsmodul Sprachpraxis: Transkulturelle Textproduktion (1. Sprache)</li> <li>- Basismodul Sprachpraxis: Sprachaufbauseminar B oder Aufbaukurs (2. Sprache)</li> </ul> <p>Abschlussprüfungen in den Grundlagen- und Spezialisierungsmodulen werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagenmodule: Masterseminar (Bereiche 2 und 4.2.) Masterseminar II (Bereich 3.1 und 4.1.)</li> <li>- Spezialisierungsmodulare Masterseminar (Bereich 2) Masterseminar II (Bereich 3.2)</li> </ul> <p>Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Spezialisierungsmodul ist der Nachweis über die jeweils bestandene Abschlussprüfung des Grundlagenmoduls.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 / 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus Bereich 4.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Absprache mit den Prüfenden eine romanische Sprache und/oder Deutsch.
Teamprojekt nach § 17	Ja (als unbenoteter Teil des Abschlussmoduls)
Kreditpunkte Teamprojekt	12
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum, sofern diese Optionen alternativ zu einem der beiden Grundlagenmodule im Bereich 4 (Kulturprozesse / Kulturtechniken) gewählt werden.
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die

Lehrveranstaltungen	Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master of Arts Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Semester	Bereich 1: Sprachpraxis		Bereich 2: Kulturkontakte (LW)	Bereich 3: Kommunikations-formen (SW)	Bereich 4: Kulturprozesse/ Kulturtechniken (LW/SW) <sup>1)</sup>
	1. romanische Sprache	2. romanische Sprache			
1.	Spezialisierungsmodul 1.1-1.3 (18 CP)	Basismodul 1.4-1.6 (12 CP)	TRANSFER I Grundlagenmodul 2.1 (10 CP)	Sprache und Medien I Grundlagenmodul 3.1 (10 CP)	DISKURSE UND DISKURSTRADITIONEN I Grundlagenmodul 4.1 (SW) (4/10 CP)
	Sprechen im Kontext (2 SWS / 4 CP)	Sprachbaisseminar A (2 SWS / 2 CP)	Vorlesung (2 SWS / 2 CP)	Masterseminar I (2 SWS / 2 CP)	Masterseminar I (2 SWS / 2 CP) (SW)
	Text im Kontext (2 SWS / 4 CP)	Sprachbaisseminar B (2 SWS / 2 CP)	Masterseminar I mit AP (2 SWS / 8 CP)	Vorlesung oder Masterseminar II mit AP <sup>2)</sup> (2 SWS / 8 CP)	Vorlesung oder Masterseminar II mit AP (2 SWS / 8 CP [2 CP]) (SW)
2.	Transkulturelle Textproduktion (2 SWS / 10 CP)	Sprachaufbauseminar A (2 SWS / 2 CP)			Berufsfeldpraktikum (10 CP) oder Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (10 CP)
		Sprachaufbauseminar B (2 SWS / 6 CP)	TRANSFER II Spezialisierungsmodul 2.2 (4/10 CP)	Sprache und Medien II Spezialisierungsmodul 3.2 (4/10 CP)	DISKURSE UND DISKURSTRADITIONEN II Grundlagenmodul 4.2 (LW) (4/10 CP)
3.			Vorlesung (2 SWS / 2 CP)	Masterseminar I (2 SWS / 2 CP)	Vorlesung (2 SWS / 2 CP) (LW)
			Masterseminar II mit AP (2 SWS / 8 CP [2 CP])	Masterseminar II mit AP (2 SWS / 8 CP [2 CP])	Masterseminar mit AP (2 SWS / 8 CP [2 CP]) (LW)
4.			Masterarbeit wahlweise zu Bereich 2, 3, 4.1 oder 4.2 (24 CP) Teamprojekt (12 CP)		
120 CP					

1) An Stelle eines der beiden Grundlagenmodule des Bereichs 4 (Schwerpunkt Sprachwissenschaft [SW] oder Literaturwissenschaft [LW]) können Veranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich oder ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden.

2) Diese Abschlussprüfung kann je nach Angebot bereits im 1. Semester abgelegt werden.

Integrativer Masterstudiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Im Masterstudiengang werden folgende Abschlussprüfungen abgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>je 1 AP in den Modulen</li> <li>- MI1: Information Retrieval</li> <li>- MI2: Wissensrepräsentation und Wissensmanagement</li> <li>- MCL1: Computerlinguistik</li> <li>- MCL2: Sprachtechnologie</li> <li>- MD: Informatik</li> </ul> <p>und im</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TP: Teamprojekt (AP in Form eines Projektberichts sowie einer Projektpräsentation)</li> </ul> <p>Die Module MCI und WP enthalten keine AP.</p> <p>Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit bzw. in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	<p>Masterarbeit: dreifach</p> <p>Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach</p>
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Modulen MCL1, MCL2, MI1 oder MI2.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität ein vom Institut für Sprache und Information betreutes Netzwerk an Erasmus/Sokrates-Programmen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Sprache und Information in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Vorlesungen gilt keine Anwesenheitspflicht; für alle anderen Lehrveranstaltungen gilt, dass die Anzahl der besuchten Seminarsitzungen, die zu einer regelmäßigen Teilnahme führen, durch den Dozenten festgelegt werden. Bei nicht erfüllter Präsenzpflcht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Master of Arts Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Semester (Workload 900 h)	2. Semester (Workload 900 h)	3. Semester (Workload 900 h)	4. Semester (Workload 900 h)
<b>Modul MI1</b> <b>„Information Retrieval“</b> - Seminar Information Retrieval (4 SWS)		<b>Modul MI2</b> <b>„Wissensrepräsentation und Wissensmaganement“</b> - Seminar Wissensrepräsentation und Wissensmanagement (4 SWS)	<b>Modul MCI</b> <b>„Informationswissenschaft und Sprachtechnologie im Diskurs“</b> - Seminar (4 SWS)
<b>Modul MCL1</b> <b>„Computerlinguistik“</b> - Seminar I (2 SWS)		<b>Modul WP</b> <b>„Wahlpflichtbereich“</b> - Statistik <ul style="list-style-type: none"> <li>o LV Statistik (4 SWS)</li> <li>o LV Statistiksoftware (2 SWS)</li> </ul> - Prolog <ul style="list-style-type: none"> <li>o Seminar Prolog 2 (4 SWS)</li> </ul>	<b>Masterarbeit 24 CP</b>
<b>Modul MD</b> <b>„Informatik“</b> - Informatik (8 SWS)	<b>Modul MCL2</b> <b>„Sprachtechnologie“</b> - Seminar I (4 SWS) - Seminar II (2 SWS)	<b>TP</b> <b>„Teamprojekt“</b> - Teamprojekt (2 SWS)	
	<b>TUT</b> <b>„Tutorentätigkeit“</b> - Tutorium (2 SWS)		

Integrativer Masterstudiengang	Linguistik																																													
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester																																													
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung																																													
Studienumfang	120 CP																																													
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	7, zuzüglich Masterarbeit																																													
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<table border="0"> <tr> <td>MK</td> <td>Modul „Kernbereiche der Linguistik“</td> <td>4 SWS</td> <td>1 AP</td> <td>14 CP</td> </tr> <tr> <td>MV</td> <td>Modul „Vertiefung“</td> <td>4 SWS</td> <td>1 AP</td> <td>10 CP</td> </tr> <tr> <td>MS1</td> <td>Modul „Spezialgebiet (1)“</td> <td>6 SWS</td> <td>1 AP</td> <td>18 CP</td> </tr> <tr> <td>MS2</td> <td>Modul „Spezialgebiet (2)“</td> <td>6 SWS</td> <td>1 AP</td> <td>18 CP</td> </tr> <tr> <td>MM</td> <td>Modul „Methoden“</td> <td>4 SWS</td> <td>1 AP</td> <td>14 CP</td> </tr> <tr> <td>ME</td> <td>Modul „Einzelsprache“</td> <td>6 SWS</td> <td>1 AP</td> <td>12 CP</td> </tr> <tr> <td>MT</td> <td>Modul „Teamprojekt Tutorium“</td> <td>6 SWS</td> <td>1 AP</td> <td>12 CP</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td></td> <td></td> <td>22 CP</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Summe</td> <td></td> <td></td> <td>120 CP</td> </tr> </table> <p>In den Modulen ME und MS1 dürfen insgesamt bis zu 10 CP in Lehrveranstaltungen erworben werden, die auch zum Bachelorstudium gehören (Aufbauseminare und Vorlesungen). Studienleistungen des gleichen oder ähnlichen Inhalts, die bereits im Bachelorstudium angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht erneut angerechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Modul ME erfolgt die Abschlussprüfung nach den Regelungen der anbietenden Fächer.</li> <li>• Im Modul MS1 erfolgt die Abschlussprüfung in Form einer Hausarbeit.</li> <li>• im Modul MS2 erfolgt die Abschlussprüfung in Form eines wissenschaftlichen Vortrags.</li> <li>• im Modul MT erfolgt die Abschlussprüfung in Form einer Projektarbeit mit mündlicher und schriftlicher Präsentation.</li> </ul> <p>Die Abschlussprüfungen sind auf die Kompetenzziele der Module unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere der Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte bezogen. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit des Moduls bzw. in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Abschlussprüfungen in Form eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion werden in einem modulübergreifenden Kolloquium abgehalten; für diese Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an dem Kolloquium verbindlich. Die für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>Die Wahl des Spezialgebietes der Module MS1 und MS2 erfolgt mit der Anmeldung zur ersten gebietsspezifischen Modulabschlussprüfung. Das Spezialgebiet kann einmal gewechselt werden, solange noch keine Modulabschlussprüfung endgültig ‚nicht bestanden‘ ist. Fehlversuche in Modulabschlussprüfungen werden dabei übernommen. Über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen entscheidet der/die Studiengangsbeauftragte.</p>	MK	Modul „Kernbereiche der Linguistik“	4 SWS	1 AP	14 CP	MV	Modul „Vertiefung“	4 SWS	1 AP	10 CP	MS1	Modul „Spezialgebiet (1)“	6 SWS	1 AP	18 CP	MS2	Modul „Spezialgebiet (2)“	6 SWS	1 AP	18 CP	MM	Modul „Methoden“	4 SWS	1 AP	14 CP	ME	Modul „Einzelsprache“	6 SWS	1 AP	12 CP	MT	Modul „Teamprojekt Tutorium“	6 SWS	1 AP	12 CP		Masterarbeit			22 CP		Summe			120 CP
MK	Modul „Kernbereiche der Linguistik“	4 SWS	1 AP	14 CP																																										
MV	Modul „Vertiefung“	4 SWS	1 AP	10 CP																																										
MS1	Modul „Spezialgebiet (1)“	6 SWS	1 AP	18 CP																																										
MS2	Modul „Spezialgebiet (2)“	6 SWS	1 AP	18 CP																																										
MM	Modul „Methoden“	4 SWS	1 AP	14 CP																																										
ME	Modul „Einzelsprache“	6 SWS	1 AP	12 CP																																										
MT	Modul „Teamprojekt Tutorium“	6 SWS	1 AP	12 CP																																										
	Masterarbeit			22 CP																																										
	Summe			120 CP																																										
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen AP: einfach																																													
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	22 CP / sechs Monate																																													
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Spezialisierungsmodulen MS1 und MS2. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit sind die bestandenen Abschlussprüfungen in den Modulen MS1 und MS2.																																													
Teamprojekt nach § 17	Als Teamprojekt wird das Modul MT absolviert. Eine Gruppe von in der Regel drei bis fünf Studierenden entwickelt in Abstimmung mit der oder dem Lehrenden eines der Kurse in den Bachelorstudiengängen Linguistik oder Ergänzungsfach Linguistik (darunter das Modul G und die Methodenurse in den Modulen B1, B2, B3, SG und A1-7E) die Konzeption zu einem Tutorium zu diesem Kurs, einschließlich der Hausaufgaben oder ähnlicher Leistungen der Teilnehmenden. Jedes Mitglied des																																													

	<p>Teams führt nach der gemeinsamen Konzeption ein eigenes Tutorium durch, wozu auch die Vorbesprechung, Korrektur und Nachbesprechung der Hausaufgaben und anderen Studienleistungen der Teilnehmenden am Tutorium gehören. Das Tutorium im Umfang von 2 SWS erstreckt sich über ein gesamtes Semester.</p> <p>Die Mitglieder des Teams sollen durch das Projekt lernen, Inhalte und Methoden ihres Faches an Studierende der Bachelorstufe zu vermitteln; sie sollen die Vermittlung im Team gemeinsam konzipieren, reflektieren, auswerten, dokumentieren und präsentieren.</p> <p>Konzeption und Durchführung des Teamprojekts werden von dem Team in Form einer Projektarbeit, die die Abschlussprüfung zu dem Projekt darstellt, dokumentiert und präsentiert. Die mündliche und schriftliche Präsentation erfolgt im darauffolgenden Semester.</p>
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird im zweiten Semester empfohlen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

### Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Kern- und Vertiefungsbereiche	h	Sprache	h	Methoden und Teamprojekt	h	Spezialgebiet	h	CP Insgesamt
I	<b>Kernbereiche</b> 14 CP		<b>Einzelsprache</b> 12 CP		<b>Methoden</b> 14 CP		<b>Spezialgebiet 1</b> 18 CP		<b>29 CP</b>
	- Masterseminar	2	- Strukturkurs	4	- Methodenkurs	2	- Masterseminar	2	
II	- Masterseminar	2	- Sprachpraxis	2	- Methodenkurs	2	- Aufbauseminar	2	
							- Masterseminar	2	<b>29 CP</b>
III	<b>Vertiefung</b> 10 CP				<b>Teamprojekt</b> 12 CP	4	<b>Spezialgebiet 2</b> 18 CP	2	<b>31 CP</b>
	- Masterseminar	2			- Kurs & Tutorium	2	- Forschungssem.	2	
	- Masterseminar	2			- Projektseminar		- Forschungssem.		
IV			<b>Masterarbeit</b> 22 CP				- Forschungskoll.	2	<b>31 CP</b>

Integrativer Masterstudiengang	Literaturübersetzen
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	Masterstudiengang Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen: 10 (zuzüglich Masterarbeit)  Masterstudiengang Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache: 9 (zuzüglich Masterarbeit)
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Masterstudiengang Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen:  Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP  Kooperationsmodul Anglistik, 1 AP  Kooperationsmodul Romanistik, 1 AP  Kooperationsmodul Anglistik oder Romanistik, 1 AP  Übersetzungsmodul Anglistik 1, 1 AP  Übersetzungsmodul Anglistik 2, 1 AP  Übersetzungsmodul Romanistik 1, 1 AP  Übersetzungsmodul Romanistik 2, 1 AP  Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1, 1 AP  Modul Praxis und Beruf, 1 AP</p> <p>Masterstudiengang Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache:  Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP  Kooperationsmodul, 1 AP  Übersetzungsmodul 1, 1 AP  Übersetzungsmodul 2, 1 AP  Übersetzungsmodul 3, 1 AP  Übersetzungsmodul 4, 1 AP  Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1, 1 AP  Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 2, 1 AP  Modul Praxis und Beruf, 1 AP</p> <p>Einzelheiten der Abschlussprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.  Die Abschlussprüfungen in den <i>Übersetzungsmodulen</i> sind als Übersetzungsklausur oder Projektarbeit (Eigenprojekt), die Abschlussprüfungen in den <i>Kooperationsmodulen</i>, dem <i>Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens</i> sowie den <i>Modulen Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle</i> sind in Form von Hausarbeiten, Studienarbeiten oder mündlichen Prüfungen abzulegen. Mindestens ein Modul muss in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder Studienarbeit abgelegt werden. Das <i>Modul Praxis und Beruf</i> schließt durch die Erarbeitung einer Projektarbeit (Portfolio) ab.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate/ ca. 80 Seiten
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul.
Sprache der Masterarbeit	Die Masterarbeit wird nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer entweder in deutscher Sprache oder in einer der gewählten Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch geschrieben.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Die Prüfungen werden entweder in deutscher Sprache abgenommen oder in einer der gewählten Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-

Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von ca. drei Monaten in mindestens einem der Länder der gewählten Fremdsprachen während des Studiums wird dringend empfohlen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zu Einzelaktivitäten zählen in der Regel ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Literaturübersetzen mit zwei Fremdsprachen

1. Studienjahr		2. Studienjahr		
1. Semester	2. Semester	3. Semester		4. Semester
<b>Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens</b>				<b>Mastermodul</b>
Übersetzungstheorie 2 SWS	Literarisches Schreiben /Stilistik 2 SWS			Masterseminar Kolloquium 3 SWS
10 CP				28 CP
<b>Kooperationsmodul Romanistik</b>	<b>Kooperationsmodul Romanistik oder Anglistik</b>			
2 Master-Lehrveranstaltungen 4 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS		
12 CP	12 CP			
<b>Kooperationsmodul Anglistik</b>	<b>Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1</b>			
2 Master-Lehrveranstaltungen 4 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS	Master-Lehrveranstaltung 2 SWS		
12 CP	12 CP			
<b>Übersetzungsmodul Romanistik 1</b>		<b>Übersetzungsmodul Romanistik 2</b>		
Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar Übersetzungsseminar d. Berufspraktiker 4 SWS		
5 CP		5 CP		
<b>Übersetzungsmodul Anglistik 1</b>				
Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar 2 SWS			
5 CP				
	<b>Übersetzungsmodul Anglistik 2</b>			
	Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar d. Berufspraktiker 2 SWS		
	5 CP			
	<b>Modul Praxis und Beruf</b>			
	Blockseminar 2 SWS	Blockseminar Berufskunde d. Berufspraktiker 4 SWS		
	14 CP			
32 CP	30 CP	30 CP		28 CP
4 AP	3 AP	3 AP		Masterarbeit
				10 AP 1 MA-Arbeit
				120 CP

## Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Literaturübersetzen mit einer Fremdsprache

1. Studienjahr		2. Studienjahr		
1. Semester	2. Semester	3. Semester		4. Semester
<b>Modul Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens</b>				<b>Mastermodul</b>
Übersetzungstheorie 4 SWS	Literarisches Schreiben /Stilistik 2 SWS			Masterseminar Kolloquium 3 SWS
12 CP				28 CP
<b>Kooperationsmodul</b>	<b>Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 1</b>	<b>Modul Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle 2</b>		
2 Master- Lehrveranstaltungen 4 SWS	2 Master-Lehrveranstaltungen 4 SWS	2 Master-Lehrveranstaltungen 4 SWS		
12 CP	12 CP	12 CP		
<b>Übersetzungsmodul 1</b>	<b>Übersetzungsmodul 2</b>	<b>Übersetzungsmodul 4</b>		
2 Übersetzungsseminare 4 SWS	2 Übersetzungsseminare 4 SWS	Übersetzungsseminar Übersetzungsseminar d. Berufs- praktiker 4 SWS		
10 CP	5 CP	5 CP		
		<b>Übersetzungsmodul 3</b>		
		Übersetzungsseminar 2 SWS	Übersetzungsseminar 2 SWS	
		10 CP		
		<b>Modul Praxis und Beruf</b>		
		Blockseminar/Praktikum 2 SWS	Blockseminar/Praktikum Berufskunde d. Berufspraktiker 4 SWS	
		14 CP		
32 CP	30 CP	30 CP	28 CP	120 CP
3 AP	3 AP	3 AP	Masterarbeit	10 AP 1 MA- Arbeit

Integrativer Masterstudiengang	Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes und der Universität Wien durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“) <sup>1</sup>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Modul Einführung in die Medienkulturanalyse</li> <li>• 1 AP im Modul Wahrnehmung</li> <li>• 1 AP im Modul Darstellung</li> <li>• 1 AP im Modul Produktion</li> <li>• 1 AP im Modul Interkulturalität und vergleichende Medienkulturforschung</li> <li>• 1 AP wahlweise im Modul Wissen und Medien oder Audiovisuelle Kultur</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: einfach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Sprache der Masterarbeit	Falls das Thema der Masterarbeit fremdsprachliche Texte behandelt, können spezifische Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit erforderlich sein. Über die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse entscheidet der Betreuer oder die Betreuerin.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	Studierende, die den Doppelabschluss erwerben wollen, verbringen das 2. Semester in Wien und das 3. Semester in Nantes.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Bei Seminaren und anderen Lehrformen außer Vorlesungen wird erwartet, dass die Fehlzeiten 20% der vorgesehenen Präsenzzeit nicht überschreiten.
Nachweis der aktiven Beteiligung	-

<sup>1</sup> Besondere Regelung für den Master mit Doppelabschluss „*Master (MA) Medienkulturanalyse / Master recherche Mention „Communication et médiations culturelles, spécialité : Analyse des pratiques culturelles“* mit der Université de Nantes und der Universität Wien:

Es wird aus den Studierenden des Integrierten Masterprogramms mit der Université de Nantes und der Universität Wien in jedem Studienjahr eine gemeinsame Studierendengruppe aus Studierenden der drei Universitäten gebildet, die gemeinsam das erste Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, das zweite Semester an der Universität Wien und das dritte Semester an der Université de Nantes studiert. Im vierten Semester kehren die Studierenden an ihre Heimatuniversität zurück. Der Studienverlauf des Masterprogramms wird entsprechend den Vereinbarungen mit der Université de Nantes, der Universität Wien und der Deutsch-Französischen Hochschule angepasst. Modulzuordnung und Studienverlauf sind in einer gesonderten Äquivalenztabelle festgelegt.

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Modul 1	2	3	4	5	6	Workload
1. Sem.	<b>Einf. in die Medienkulturanalyse</b>  MS Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft  MS Interdis. Felder der Medienwiss.  MS Ideen und Projekte.  15 CP	<b>Wahrnehmung</b>  MS Theorien der Wahrnehmung: Phänomenologie, Kognition- und Neurowissenschaft	<b>Darstellung</b>  MS Repräsentation und politische Kommunikation	<b>Produktion</b>  MS Produktion und Ereignis			900 h
2. Sem.		MS Psychoanalyse und Theorie des Subjekts  12 CP	MS Performanz, Geschlecht und Differenz  12 CP	MS Szenisches Forschen, künstlerische Techniken  12 CP	<b>Vergleichende Medienkultur-forschung</b>  MS Globalisierung und kulturelle Differenz  MS Archiv, Gedächtnis, Speicherung	<b>Audiovisuelle Kultur</b>  MS Geschichte der audiovisuellen Medien  MS Fernsehen, audiovisuelle Alltagskultur  MS Ästhetik und Theorie des Films und anderer audiovisueller Medien	900 h
3. Sem.	Teamprojekt (incl. Teamforum)  12 CP				MS Formen des Wissens  15 CP	15 CP	990 h
4. Sem.	Mastercolloquium 3 CP, Masterarbeit 24 CP						810 h
	Die Bestandteile der Module des 2. und 3. Semesters werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Mit der nur als Empfehlung ausgesprochenen Konsekutivität des Modulplanes entsteht so genügend Flexibilität für die individuelle Planung eines möglichen Auslandsaufenthaltes.						

**Studienverlaufsplan / Plan d'études: Analyse des pratiques culturelles und Äquivalenztabelle**

Medienkulturanalyse Düsseldorf (Äquivalent zu)	Trinationaler Master (Studienverlaufsplan)	SWS	ECTS	Summe ECTS
	<b>1. Semester Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b>			
Modul 1: Einführung in die Medienkulturanalyse	Modul: Einführung in die Medienkulturanalyse			
Grundlagen der Medienkulturanalyse	Grundlagen der Medienkulturanalyse	2	3	
Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	Medienwissenschaft im transdisziplinären Feld	2	3	
Projekte der Medienwissenschaft	Projekte der Medienwissenschaft	2	3	
Abschlussprüfung (AP)	Abschlussprüfung (AP)		6	15
Modul 4: Produktion	Modul: Produktion/audiovisuelle Kultur			
Ästhetik, Ereignis, Medialität	Ästhetik, Ereignis, Medialität	2	3	
Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)	Audiovisuelle Kultur (Geschichte oder Ästhetik)	2	3	
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung		6	12
Modul: Wahrnehmung	Modul: Wahrnehmung			
Modul 2, 1	Theorien der Wahrnehmung (Phänomenologie, Neurowissenschaft, Kognitionswissenschaft)	2	3	3
	Zwischensumme			30
	<b>2. Semester Universität Wien</b>			
Modul 3, Darstellung	Modul: Verhandlungen des Subjekts			
Geschlecht und Differenz	A SE Identität, Performanz, Sexualität, Affekt	2	7	
Politische Repräsentation	B SE Moderne, Diskontinuität, Öffentlichkeit	2	7	
Modul:	Modul: Wahlmodulgruppe tfm-Ergänzung			
Teamprojekt	A UE Globale Perspektiven	2	5	
Teamprojekt	B UE Praxisfelder und Vermittlung / Praktikum	2	5	
Modul 6, Audiovisuelle Kultur	Modul: Theater-, Film- und Mediengeschichte			
6, 1	A VO Geschichte der Medien	2	3	
6, 2	B VO Intermedialität	2	3	
	Zwischensumme			30
	<b>3. Semester Université de Nantes</b>			
Modul 5, Vergleichende Medienkultur	Module UE 91 Culture et société II			
Modul 5, 1	Histoire des politiques culturelles	2 (18h)		
Modul 5, 2	Sémiologies et sciences sociales	2 (18h)		
Modul 5, 3	Langages, cultures et identités	2 (18h)	10	
	Module UE 92 Sociologie			
Modul 6, 3	Economie de la culture et mondialisation	3 (24h)		
Modul 2, 2	Sociologie des arts iconiques et cinétiques	3 (24)	8	
	Module UE 93 Application à l'aire culturelle germanophone			
Modul 5, 3	Politique culturelle	1,5 (12)		
Teamprojekt	Séminaire d'écriture et projet de mémoire	1,5 (12)	7	
Teamprojekt	Module UE 94 Projet de mémoire		5	
	Zwischensumme			30
	<b>4. Semester Heimatuniversität</b>			
Master Kolloquium	Wissenschaftliche Tagung und Workshop		6	
Masterarbeit	Master-Abschlussarbeit		24	
	Zwischensumme			30
	Gesamtsumme			120

Integrativer Masterstudiengang	Politische Kommunikation																
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung																
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich																
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt im Modul Forschungspraxis und Masterarbeit																
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p><b>Kreditpunkte nach Modulen</b></p> <table> <tr> <td>Basismodul</td> <td>12 CP</td> </tr> <tr> <td>Theoriemodul</td> <td>9 CP</td> </tr> <tr> <td>3 von 4 Themenmodulen</td> <td>33 CP</td> </tr> <tr> <td>Methodenmodul</td> <td>12 CP</td> </tr> <tr> <td>Modul Berufspraxis</td> <td>5 CP</td> </tr> <tr> <td>Modul Forschungspraxis</td> <td>15 CP</td> </tr> <tr> <td>Abschlussmodul</td> <td>26 CP</td> </tr> <tr> <td>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</td> <td>8 CP</td> </tr> </table> <p><b>Modulabschlussprüfungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Basismodul</li> <li>• 1 AP im Theoriemodul</li> <li>• 1 AP im Methodenmodul</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Strukturen und Akteure politischer Kommunikation“</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Inhalte und Wirkungen politischer Kommunikation“</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“</li> <li>• Teamprojekt</li> <li>• Masterarbeit</li> </ul> <p>In den Themenmodulen müssen zwei der drei Modulabschlussprüfungen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. In einem Themenmodul ist eine mündliche Prüfung abzulegen.</p>	Basismodul	12 CP	Theoriemodul	9 CP	3 von 4 Themenmodulen	33 CP	Methodenmodul	12 CP	Modul Berufspraxis	5 CP	Modul Forschungspraxis	15 CP	Abschlussmodul	26 CP	Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich	8 CP
Basismodul	12 CP																
Theoriemodul	9 CP																
3 von 4 Themenmodulen	33 CP																
Methodenmodul	12 CP																
Modul Berufspraxis	5 CP																
Modul Forschungspraxis	15 CP																
Abschlussmodul	26 CP																
Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich	8 CP																
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle übrigen Modulabschlussprüfungen: einfach																
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate																
Themenbereich der Masterarbeit	-																
Teamprojekt nach § 17	Das Teamprojekt ist Bestandteil des Moduls Forschungspraxis. Es soll im zweiten Semester durchgeführt werden. Es wird im Rahmen des Moduls Forschungspraxis durch ein Masterforum begleitet.																
Kreditpunkte Teamprojekt	Modul Forschungspraxis: 15 CP (Teamprojekt: 13 CP, Masterforum: 2 CP)																
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	8 CP																
Praktikum	Ein während des Masterstudiums absolviertes Praktikum von mindestens 3 Wochen Dauer kann nach vorheriger Absprache mit der Studienfachberatung mit maximal 4 CP im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich anerkannt werden.																
Exkursion	-																
Auslandsaufenthalt	-																
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. In allen Lehrveranstaltungen außer der Ringvorlesung sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflicht. Ab der dritten Fehlsitzung kann eine Zusatzleistung verlangt werden. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.																

Nachweis der aktiven Beteiligung	Zur aktiven Beteiligung: Einzelaktivitäten können z.B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Lesetagebüchern oder Statements zu Schlüsseltexten, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, der Lösung von Übungsaufgaben, Exposés zu empirischen Studien, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
----------------------------------	---

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

<b>1. Semester</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>32 CP</b>
<i>Basismodul:</i>	1 Prüfung	12 CP
Ringvorlesung „Politische Kommunikation“ (P)		4 CP
Masterforum (P)		2 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Theoriemodul:</i>	1 Prüfung	9 CP
1 Seminar „Theoriebildung“		3 CP
Modulabschlussprüfung (WP)		6 CP
<i>Themenmodul</i>		3 (12) CP
1 Seminar (WP)		(3 CP)
<i>Methodenmodul:</i>		3 (12 CP)
1 Seminar „Fortgeschrittene Erhebungs- und Analyseverfahren“ (P)		(3 CP)
<i>Modul Berufspraxis:</i>		5 CP
Berufsfelder der politischen Kommunikation (P)		2 CP
Praxisseminar (WP)		3 CP
<b>2. Semester</b>	<b>2 Prüfungen, Teamprojekt</b>	<b>33 CP</b>
<i>Themenmodul „Strukturen und Akteure“:</i>		9 (12 CP)
1 Seminar (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung (WP)		6 CP
<i>Methodenmodul:</i>	1 Prüfung	9 (12) CP
1 Seminar „Fortgeschrittene Methoden“ (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Modul Forschungspraxis:</i>	Teamprojekt	15 CP
Teamprojekt	3 Monate	13 CP
Masterforum (P)		2 CP
<b>3. Semester (Mobilitätsfenster)</b>	<b>2 Prüfungen</b>	<b>29 CP</b>
<i>Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“:</i>	1 Prüfung	12 CP
2 Seminare (WP)		2x3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder „Internationale politische Kommunikation“</i>	1 Prüfung	9 CP
1 Seminar (WP)		3 CP
Modulabschlussprüfung		6 CP
<i>Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich</i>		8 CP
4 Kurse (WP) <sup>2</sup>		4x2 CP
<b>4. Semester</b>	<b>Masterarbeit</b>	<b>26 CP</b>
<i>Abschlussmodul:</i>	Masterarbeit	26 CP
Masterarbeit	6 Monate	24 CP
Masterforum (P)		2 CP
<i>CP = Kreditpunkte</i>	<b>6 Prüfungen, Teamprojekt, Masterarbeit</b>	<b>120 CP</b>
<i>P = Pflichtveranstaltung</i>		
<i>WP = Wahlpflichtveranstaltung</i>		

Kreditpunkte werden erst nach Abschluss eines Moduls gutgeschrieben. Für Semester und Modulbestandteile ausgewiesene CP dienen nur als Recheneinheit für den Workload (1 CP = 30 h).

<sup>2</sup> Es können auch maximal ein Praktikum (mind. 3 Wochen) mit 4 CP sowie wissenschaftliche Fortbildungen (30 Stunden = 1 CP; 4 CP maximal) angerechnet werden, sofern die Anrechenbarkeit im Vorfeld mit dem Studienfachberater / der Studienfachberaterin geklärt wurde und das Praktikum / die Fortbildung während des Masterstudiums stattfindet.

Integrativer Masterstudiengang	Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit Die Masterprüfung besteht aus sechs Abschlussprüfungen (AP) zu Lehrveranstaltungen sowie aus dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Abschlussprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls, des Theoriemoduls und des Methodenmoduls statt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen frei. Die Abschlussprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten in den Themenmodulen, 22 Kreditpunkten in den Theoriemodulen, 15 Kreditpunkten im Methodenmodul sowie insgesamt 5 Kreditpunkten im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich. In den Projektmodulen sind Studienleistungen für insgesamt 42 Kreditpunkte zu erbringen, wobei das Teamprojekt mit 10 Kreditpunkten, die Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten sowie die Teilnahme an den Masterforen mit 8 Kreditpunkten bewertet werden.  Folgende Abschlussprüfungen müssen abgelegt werden: 1. <i>Themenmodule</i> (3 AP): 1 AP im Fach Soziologie, 1 AP im Fach Politikwissenschaft, 1 AP nach Wahl, Dabei gilt: 2 AP müssen in Form einer Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit und 1 AP muss in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. 2. <i>Theoriemodule</i> (2 AP): 1 AP in der Ringvorlesung, 1 AP nach Wahl. 3. <i>Methodenmodul</i> (1 AP): 1 AP nach Wahl.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit wird entweder in dem Fach Soziologie oder dem Fach Politikwissenschaft geschrieben. Sie soll nach Abschluss des Teamprojekts begonnen werden.
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	10
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	5 CP
Praktikum	Die Studierenden müssen ein Praktikum mit einem Mindestumfang von drei Wochen ablegen. Alternativ dazu können Sie an wissenschaftlichen Fortbildungen, (z.B. an Summer oder Winter Schools) teilnehmen. Das Praktikum oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungen kann mit maximal 4 CPs im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich angerechnet werden.
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen

	<p>Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflicht. Ab der dritten Fehlsitzung kann eine Zusatzleistung verlangt werden. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Bei Fehlzeiten von mehr als 20% kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.</p>
Nachweis der aktiven Beteiligung	<p>Beteiligungsnachweise sind Gutschriften von Kreditpunkten und bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Einträgen in Lesetagebücher, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.</p>

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester (1. Studienjahr)			
Ringvorlesung	Theoriemodul (P)	AP	10 CP
Seminar	Themenmodul (WP)	AP	12 CP
Seminar	Theoriemodul (WP)		3 CP
Vorlesung	Methodenmodul (WP)		3 CP
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
		2 AP	30 CP
2. Semester (1. Studienjahr)			
Seminar	Themenmodul (WP)	AP	15 CP
Seminar	Theoriemodul (WP)	AP	9 CP
Seminar	Methodenmodul		3 CP
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich		1 CP
		2 AP	30 CP
3. Semester (2. Studienjahr)			
Seminar	Themenmodul (WP)	AP	9 CP
Seminar	Methodenmodul (WP)	AP	9 CP
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
Teamprojekt	Projektmodul		10 CP
		2 AP	30 CP
4. Semester (2. Studienjahr)			
Masterforum	Projektmodul (P)		2 CP
Veranstaltung	Fachübergreifender Wahlbereich (WP)		4 CP
	Masterarbeit		24 CP
			30 CP
		6 AP	120 CP

CP = Kreditpunkt AP = Abschlussprüfung, P = Pflichtveranstaltung WP = Wahlpflichtveranstaltung

Master 120 CP	Themenmodul 36 CP	Theoriemodul 22 CP	Methodenmodul 15 CP	Projektmodul 42 CP	Fachübergreifender Wahlpflichtbereich 5 CP
<b>1. Semester</b> 30 CP	<b>Gesellschaftliche Strukturen</b> 12 CP	<b>Ringvorlesung</b> 10 CP		<b>Masterforum</b> 2 CP	<b>Lehr- veranstaltungen aus dem Angebot zusätzlicher Fächer</b> 5 CP
<b>2. Semester</b> 30 CP	<b>Demokratisches Regieren</b> 12 CP	<b>Theoretische Ansätze der Soziologie und Politikwissenschaft</b> 12 CP	<b>Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung</b> 15 CP	<b>Masterforum</b> 2 CP	
<b>3. Semester</b> 30 CP	<b>Akteure &amp; Institutionen</b> 12 CP			<b>Masterforum</b> 2 CP <b>Teamprojekt</b> 2 Monate 10 CP	
<b>4. Semester</b> 30 CP				<b>Masterforum</b> 2CP <b>Masterarbeit</b> 6 Monate 24 CP	

Masterstudiengang	Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung
Studienbeginn	Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, ist aber auch zum Sommersemester möglich
Regelstudienzeit	1 Studienjahr (2 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	60 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	3, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	1. Semester Akademisches Japanisch (AP) Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung (AP) 1.-2. Semester Being Academic (AP) 2. Semester Masterarbeit
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate / ca. 60 Seiten
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Praktikum	-
Exkursion	-
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin/Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Exemplarischer Studienverlaufsplan  
für den Masterstudiengang „Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung“  
mit Studienbeginn zum Wintersemester

## 1. Fachsemester (30 CP)

Kultur- und  
Sozialwissenschaftliche  
Japanforschung  
14 Kreditpunkte  
AP Hausarbeit

Akademisches Japanisch  
12 Kreditpunkte  
AP Präsentation

Being Academic  
10 Kreditpunkte  
AP Präsentation

## 2. Fachsemester (30 CP)

Masterarbeit  
24 Kreditpunkte

Integrativer Masterstudiengang	European Studies
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	1 Studienjahr (2 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	60 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	2, zuzüglich Teamprojekt und Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Folgende Abschlussprüfungen (AP) müssen abgelegt werden:</p> <p>Themenmodul 1: „Governance“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen „EU foreign policy“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“</p> <p>Themenmodul 2: „Integration“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen zu „European social integration“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“ oder „Social and political actors and social change in Europe“.</p> <p>1 Teamprojekt im Forschungsmodul 1 1 Masterarbeit im Forschungsmodul 2</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	<p>Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Mündliche APs: einfach</p>
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	20 (incl. Masterforum) / vier Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Teamprojekt nach § 17	<p>Ja</p> <p>Die mündliche Präsentation erfolgt in der Regel im Rahmen einer selbst organisierten, universitätsöffentlichen Tagung (Mastermeeting), die im Zeitraum von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters stattfindet. Die mündliche Präsentation dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bestätigt. Die Forschungsergebnisse werden abschließend mittels eines Teamberichts verschriftlicht.</p>
Kreditpunkte Teamprojekt	12 (incl. Masterforum)
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Praktikum	-
Exkursion	Es finden zwei mehrtägige Exkursionen zu den europäischen Institutionen (Brüssel, Straßburg) statt. Darüber hinaus werden Tagesexkursionen mit wechselnden Themenschwerpunkten angeboten (z.B. Haus der Geschichte, Bonn, Dreiländereck, Aachen).
Auslandsaufenthalt	-
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	<p>Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung wird in der Regel eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.</p>
Nachweis der aktiven Beteiligung	<p>Beteiligungsnachweise sind Gutschriften von Kreditpunkten und bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Einträgen in Lesetagebücher, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.</p>

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Wintersemester

orientation module 1	introduction meeting language course (communication skills in German <b>or</b> another European language as a foreign language - except English)		2 CP/ 60 h
subject modul 1: governance	course: EU foreign policy course: EU policy-making and democratic legitimacy course: Political economy of European integration	<b>1 exam</b>	10 CP/ 300 h
subject module 2: integration	course: European social integration course: European history <b>or</b> European culture <b>or</b> European Law		4 CP/ 120 h
research module 1	master forum team research project incl. master meeting	<b>1 exam</b>	12 CP/ 360 h
			<b>28 CP/ 840 h</b>

## Sommersemester

orientation module 2	excursion program		2 CP/ 60 h
subject modul 1: governance	course: Business and European integration		2 CP/ 60 h
subject module 2: integration	course: Social and political actors and social change in Europe course: European history <b>or</b> European culture <b>or</b> European Law	<b>1 exam</b>	8 CP/ 240 h
research module 2	master forum MA thesis	<b>1 exam</b>	20 CP/ 600 h
			<b>32 CP/ 960 h</b>

## Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen u. a. nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Beispiele für Leistungen, durch die ein Beteiligungsnachweis erworben werden kann:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

## Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

---

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

### **Vorlesung**

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

### **Seminar**

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Tutorium**

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Übung**

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Praktikum**

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

### **Exkursion**

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

### **Sprachkurs**

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

### **Kolloquium**

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits-/Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussprüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.“

